

Sachen ausführen nach Handwerks
Gewohnheit. So mit Kunst, es habens
die Meister in Leipzig, Meister Hans
und Meister Veit dem ganzen Handwer-
ke zu erkennen gegeben ic.

Fuß-Steig.

siehe

Servitus itineris.

FUSTIGATIO.

siehe

Staupenschlag Tom. I.

Bei diesem Artikel ist zu erinnern, daß es weit
besser wäre, wann an statt des Staub-Besens,
die Maleficanten zum Bestungs-Bau oder an-
derer Arbeit, so dem Publico zu Nuße kommet,
entweder auf eine Zeitlang oder auf ewig con-
demnirer, und dabey mit Wasser und Brod ge-
speiset würden, weiln diese Art der Straffen
nicht so schändlich, und mehr zu der Verurtheil-
ten Nußen und Besserung dienet, indeme sie mit
einer sehr geringen Kost verließ nehmen, und täg-
lich nach eines jeden Kräfte, starcke Arbeiten
verrichten, und wo sie dieses unterliessen, Schläg,
Hunger und andere Plagen erdulden müßten, wor-
über ihnen dann das Leben zu einer immerwäh-
render Marter, andere aber dadurch desto ehren-
der von dergleichen Lastern abgeschreckt würden;
dahingegen der Staupenschlag einen solchen Men-
schen durch eine unauslöschliche Schand in einen
solchen Zustand setzet, daß er aus der Gemein-
schaft aller ehrlichen Leute auf einmal ausgesto-
sen, unstät und flüchtig, und alle Gelegenheit
sieh und die Seinigen redlich fortzubringen, ihm
dadurch entzogen wird, und wann es ihm so-
dann an rechter Erkenntnis des Guten, nebst
andern Hülfss-Mitteln fehlet, nothwendig mit
andern seines gleichen, allerhand desperate Con-
silia ergreifen, und dem Stehlen, Mündern,
Rauben, Morden und andern dergleichen Ubel-
thaten nachhängen muß, so lange, bis er doch
zulezt dem Scharff-Richter wieder in die Hän-
de fällt, daß also aus solcher Bestrafung dem
gemeinen Wesen mehr Schaden als Vortheil
zunächst, GROT. de I. B. & P. Lib. 2. cap. 20.
§ 2.

Ist daher Johann Friedrich Herzog zu Wür-
temberg bewogen worden, ein Edict An. 1627.
d. 12. Septemb. zu publiciren, daß künstlich
die Dieb und andere Missethäter nicht leichtlich
mit Ruthen, als welches die erste Weyhe zum
Galgen, ausgestrichen, sondern vielmehr ad ope-
ras publicas condemnirer werden solten, welches
Edict zu finden bey dem BESOLDO *Thes. pract. voc.*
Ruthen Ausstreichen.

Zu dem Ende ist auch zu Straßburg das Schel-
lenwerk, und an andern Orthen die Zucht-
und Kaspel-Häuser eingeführet, darinnen die
Verbrecher unter strenger Zucht zu continuir-
licher Arbeit angehalten, und endlich bey verspü-
render Besserung, wiederum los gelassen wer-
den? Es wäre sehr nützlich und zu wünschen, daß
dergleichen Häuser noch mehr in unsern Deutsch-
land angerichtet würden, STRYK. *Dissert. de di-*

*rector. & saecular. cap. 4. num. 28. & 29. HARP-
PRECHT. Resp. 73. num. 355. seq. HENRIC. BODIN.
Dissertat. de fustigat. iniquo usu bodierno ib. 16.
& 18. Tract. cui titul. Consultat. Polit. jurid. de
mod. evitand. pan. §. 18. usque ad §. 96. allroo mit
gründlichen Rationibus erwiesen wird, auf was
Weiß und mit was grossen Nußen, im H. Rö-
mischen Reich Teutscher Nation die Zucht-Häuser
eingeführet werden mögen.*

Futter-Marschall.

Ober Futter-Schreiber, ist an Fürstlichen
Höfen ein Bedienter, der den verordneten Vor-
rath an harten und rauhen Futter vor den Hoff-
statt in Empfang nimmt, die Nothdurfft in den
Fürstlichen Marschall sowohl als denen, so ein ver-
ordnetes Deputat zu empfangen haben, reichen
läßt, und über alles Tag- oder Wochen-Zettel und
Jahrs-Rechnungen führet.

G.

GABINIA Lex de Catibus nocturnis.

siehe

Gabinia lex de nocturnis Catibus.

GABINIA Lex de Magistratibus
mandandis.

Ein Gesetz, welches ein unbekannter und lie-
derlicher Kerl, Gabinus, als Tribunus
Plebis A. U. C. 614. gegeben hatte, vermöge
dessen dem Volcke sein Votum geschrieben von sich
zu geben erlaubet war, daher es auch Tabellaria
Lex genennet wird. Hierdurch litte der Römi-
sche Adel grossen Schaden, denn wer sich nicht un-
terstunde öffentlich zu widersprechen, der that es
schriftlich, AUGUSTINUS de Legibus, apud GRÆ-
VIUM *Thesaur. Antiq. Roman. Tom. II. p. 185.*

GABINIA Lex de nocturnis
Catibus.

War ein Gesetz, daß derjenige, so heimliche Zu-
sammenkünfte in der Stadt gestiftet, mit einer
Todes-Strafe sollte belegt werden, HOTTOMANN.
Antiq. Rom. I. 1. p. 209.

GABINIA Lex de Piratis.

Dieses Gesetz hatte A. Gabinus, als Tribu-
nus Plebis A. U. C. 685. gegeben, daß dem
Pompejo sollte anbefohlen werden, den Krieg wi-
der die See-Räuber 3. Jahr also zu führen, daß
er Macht habe, in denen Columnis Herculis,
und in denen am Meer gelegenen Provinzien bis
auf 50. Stadia von Meer, denen Königen, Land-
Voigten und Städten zu befehlen, daß sie ihm
mit allen zu diesem Krieg erfordernten Bedürfnis-
sen an die Hand gehen solten, PLUTARCHUS in
Pompej. p. 631. HOTTOM. Antiq. Rom. I. 1. p. 209.

GÆLIUS. (Jo.)

Ein Rechts-Gelehrter von Harlem, der An.
1621. in dem 46. Jahr seines Alters gestorben,
nachdem er den Tr. de Testamentis & Jure Co-
dicillorum, Leiden 1617. in 8. ingleichen etwas
wider Lipsii Epistolam de induciis Belgicis ge-
schrieben.

Gaffel

Gaffel-Knecht.

Muß bey den meisten Handwercken der jüngste Meister seyn, und einen Handwercks-Knecht abgeben, bis er von dem nächstfolgenden abgelöst wird. Theils aber bestellen einen besondern Mann dazu, den sie Gaffel-Knecht nennen.

Gaffmeister.

Ober Gaffel-Herren heissen die Commissarii zu denen Zünfften, BESOLD. VOCC Gaffel.

GAILIUS. (Andreas)

Ein Rechts-Gelehrter, war 1525. zu Eöln gebohren. Er studirte zu Löven und an andern Orten in Deutschland, Frankreich und Italien, promovirte zu Padua in Doctorem, und wurde hierauf Assessor bey der Cammer zu Speier, welchem Amte er 11. Jahr vorstund, bis ihn der Kayser Maximilianus II. unter seine Rätthe aufnahm. Endlich wurde er Cangler bey dem Chur-Fürsten zu Eöln, und starb den 11. Dec. An. 1587. Seine Schriften sind: Practicae Observationes, Eöln 1595. in 4to. De pace publica & proscriptis seu bannitis Imperii, ib. De Pignorationibus, darüber er mit Joachimo Myntingero, der ihn des plagii beschuldiget, Streitigkeit gehabt, de Manuum Injectionibus seu de Arrestis Imperii, ib. und Anmerkungen über das Jus Statutarium Francofurtense, welche noch in MS. in der Uffenbachischen Bibliothec gewesen, SENCKENBERG Select. Juris & Histor. Tom. II. p. 548.

GALEOTA. (Fabius Capicius)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter, war aus einer der edelsten Familien in Neapolis entsprossen. Er kam unter Philippo IV. Könige in Spanien, nach Madrid, und wurde daselbst Regent des großen Raths von Italien, gieng aber nachgehends wieder nach Neapolis, und starb daselbst An. 1645. Er hat Controversias Juris und Responso Fiscalia hinterlassen.

GARNISON-Gericht.

Hat fast die Gestalt eines General- oder Ober-Kriegs-Gerichts. Es dependiret von der Anordnung des Gouverneurs oder Commendanten, und wird mit Beysitzern von mehr als einem Regimente besetzt; doch darf sich kein Gouverneur oder Commendant unterstehen, bergleichen Gerichte zu convociren, wenn er nicht durch specialen Befehl der hohen Landes-Herrschaft dazu bevollmächtiget, und ihm in seiner Instruction deswegen freye Hand gelassen worden. Wobey dann auch zu mercken, daß in causis appellabilibus von diesem Gerichte die Appellation an das General-Kriegs-Gericht zu gehen pflege, FLEMMINGS teutscher Soldat IV. 44. S. 500.

Garten-Brüder.

Werden die neuen Propheten genennet, die zur Zeit Lutheri entstanden, namentlich Nic. Storchius, Marc Stubner, Martin. Cellarius, Pfeiffer und Thomas Müntzer. Der Name ist daher entstanden, weil sie unter dem Schein der Pietät die Felder und Gärten zu ihrer Zusammenkunfft gewidmet, SECKENDORFF Hist. Lutheranismi L. I. Sect. VI. S. 176.

Garten-Recht.

Es fragt sich, ob ein Garten zu einem Land- oder

Stadt-Guth zu rechnen sey? welches aus dem Gebrauch und der Absicht des Hauswirths zu beurtheilen ist: wenn er viel einbringt, als wenn Weinstöcke, oder Obst-Bäume darinne anzutreffen, daraus viel Geld gelöst wird, so kömmt er wohl in die Classe der Land-Güter; ist er aber nur der Bequemlichkeit und der Lust wegen am Hause angelegt, und es wird nichts daraus verkauft, so hat es eine andere Bewandniß damit, L. 198. in fin. de V. S. COEPOLL. Tr. de Servitut. urban. cap. 11. n. 4. HENB. ZOES. ad tit. de servit. n. 24.

Daß die in den Gärten der Vorstädte aufgebauten Garten-Häuser unter die Stadt-Güter gehören, ist wohl unstrittig, COEPOLLA fragt auch in seinem Tractat de serv. urban. cap. 76. num. 2. Ob ein Garten unter dem Nahmen des Hauses mit begriffen sey? Und behauptet es, wenn er vor eine Summe Geldes nebst dem Hause zugleich gekauft worden, der zu dem Gebrauch des Hauses nothwendig mit gehöret, sonst aber ordentlicher Weise nicht, wenn auch schon der Eingang in den Garten durch das Haus angeleget wäre.

Gleichwie der Gebrauch der Gärten mit der Welt sogleich seinen Anfang genommen, und Gott der HERR selbst den ersten und schönsten Garten in der Welt, nemlich den Paradies-Garten angeleget; Also haben auch von allen Zeiten her die größten Könige und Fürsten, die frömmsten und berühmtesten Leute an denselben ihre Belustigung gefunden. Der weiseste unter den Königen, Salomon, hezeuget dieses von sich in Ecclesiast. cap. 2. welches Königlichen Gartens Art und Beschaffenheit PETRUS de CRESCENTIIIS I. 8. de re rustica beschreibet. Der Kayser Diocletianus verließ sein Reich, und pflanzte davor Kräuter auf dem Lande; Kayser Aurelianus zog die Gärten seinem Pallast vor, u. s. w. Wer mehr Nachricht hiervon verlanget, kan VI. Capitul des Herrn von R. H. S. Haushaltungs-Bibliothek nachschlagen.

Den Nutzen, der der Republic durch wohl angelegte Gärten zuwächst, haben alle diejenigen, die von der Oeconomie geschrieben, zur Gnüge vorgestellt. Ob zwar ein jeder Hauswirth mit dem Seinigen nach eigenem Gefallen schalten kan, so ist doch kein Zweifel, daß ein Landes-Fürst aus Landesherrlicher Hoheit seinen Unterthanen bey Strafe anbefehlen könne, daß sie sich der Anlegung allerhand Küchen- und Obst-Gärten bestreiffen sollen, und wenn er befindet, daß einige so üble Haus-Wirthe abgeben, und in solchen Sachen sehr nachlässig sind, so kan er sie billig deswegen zur Straffe ziehen.

Hierbey fragt es sich, ob die Garten-Früchte unter die durch menschlichen Fleiß sonderlich gezeugte, oder bloß von der Natur hervor gebrachte zu zehlen sind? Die Rechts-Gelehrten wollen die Baum-Früchte vor solche halten, die mehrentheils, ob zwar wohl einiger Fleiß derer Menschen mit darzu kommen muß, durch Hülffe der Natur, von sich selbst erwachsen, indem nicht solche Arbeit dabey erfordert wird, als wie bey dem Getrayde und andern Früchten, die Industriales genennet werden,

L. 8. de servit. L. 45. de usur. GRYPH. Necon. legal. Lib. 1. c. 17. num. 176. Da aber die Gärten und derselben Früchte gar sehr unterschieden sind, so muß es richterlicher Ermäßigung wohl zu überlassen seyn, welche man vor von selbst erwachsene, oder durch menschliche Arbeit hervorgebrachte Früchte halten soll, CARPZOV. p. 3. c. 32. d. 24. n. 22. BACHOV. ad TREUTL. Vol. 1. D. 15. th. 11. Unter diese sind zu rechnen, die Schoten, Radisen, und andere durch das Säen und sonderliche Wartung gezeugten Früchte; unter jene aber die Äpfel, Birn, Pflaumen, Kirschen, Nüsse und andere Früchte mehr.

Es fallen aber in Ansehung des Garten-Rechts unterschiedene Fragen vor, davon die meisten und vornehmsten in folgenden aufgeworffen und entschieden werden können, als:

- 1.) Was es denn vor Güter sind, von welchen man sagt, daß sie Garten-Recht haben? Es sind solche beschlossene und verbauete Güter, auf welche niemand das Vieh treiben, sondern die man mit Zäunen vermachen darf. Hingegen kan man auf denen, die kein Garten-Recht haben, nach Gefallen das Vieh hüten, LINDENSP. in Comment. ad Ord. Würtemb. fol. 298. Dieses alles ist in den Observantzten der Deter nach unterschieden, anders wird es in Thüringen, anders in Meissen damit gehalten.
- 2.) Ist es denn wohl vergönnt, diejenigen Grund-Stücken, die kein Garten-Recht haben, sondern zur Herbst-Zeit der gemeinen Weide offen stehen, mit einem Zaune zu umgeben? Es ist zwar erlaubt, sie in so weit zu verwahren, als die Hütung dadurch nicht gehindert wird, nemlich mit einer leichten Verzäunung wider den Anlauff; jedoch muß sie zu der Zeit, wenn nach eingebrachten Früchten die Hütung auf den Feldern exerciret wird, wieder weggenommen werden, es wäre denn, daß einer eine sehr lange Zeit sein Grund-Stücke ruhig und ungehindert hätte umzäunen dürfen, und also das Zaun-Recht durch eine Verjährung erlangt. Wer nun der gemeinen Hütung auf der Gemeinde-Führen genüßt, der ist nicht befugt zum Präjudiz der übrigen einen Theil seines Feldes mit einem Zaun einzuschließen, und auf die Art die Hütung zu verringern.
- 3.) Darff man denn auch die Felder, Weinberge, und übrige Grund-Stücke auf dem Lande mit Zäunen wider den Anlauff des Wildes verwahren? Allerdings, dafern es nur mit Einwilligung des Ober-Herrn geschieht, dem das Forst- und Jagd-Recht zustehet, und die Feld-Früchte anders nicht beschützt werden können. Denn es erfordert die größte Billigkeit, daß denen Unterthanen, wenn sie von dem Ihrigen schwere Contributionen an den Landes-Herrn bezahlen sollen, auch erlaubt werde, ihre Güter, so gut sie können, zu verwahren.

Derer Verzäunungen giebt es unterschiedene Arten, als Plancken und Stacketen, Leim-Wände, von gebackenen Steinen aufgeführte Mauern, aufgeworffene Gräben und Dämme, von Weiden

TOM. II.

und andern Reiß gestochtene Zäune; die besten unter allen aber sind die selbst wachsenden lebendigen Zäune, als die in die Erde gewurfelt, und so in einander verwachsen sind, daß Menschen und Vieh nicht durchkommen können, und darbey auch dem Gesicht, zumahl wenn sie ordentlich und unter der Scheere gehalten werden, angenehm. Die Gärten und andere Grund-Stücke werden nicht nur deswegen verzäunet, daß Menschen und Viehe die darinnen erwachsenen Früchte nicht beschädigen, sondern daß auch die Streitigkeiten, die sich wegen der Nachbarschaft zwischen zwey nahe an einander liegenden Nachbarn ereignen könnten, vermieden werden.

Hierbey fragt es sich, wenn Titii und Mevii an einander stossende Gärten niemahls wären verzäunet gewesen, ob nichts desto weniger Titius auch wider seines Nachbars Mevii Willen, seinen Garten mit einer Verzäunung umgeben könne? Ohne allen Zweifel, indem dieses unter die willkührlichen Handlungen nicht gehöret, die niemahls verjähret werden, und wenn auch tausend Jahr nach einander kein Zaun um den Garten gewest wäre. Es muß ein eigensinniger und unbilliger Nachbar seyn, der es verwehren und nicht zugeben will, da er es vielmehr gerne sehen sollte, daß die Gelegenheit zum Zanken hierdurch entzogen würde. Wenn sich die Nachbarn nicht vertragen können, kan sowohl eine Obrigkeit, vermöge ihres Amtes, bey Straffe anbefehlen, daß ein jeder sein Grund-Stück verzäunen soll. Wenn ein Nachbar seinen Zaun über die Grenzen seines Grund-Stücks auf den unfrigen entweder mit Gewalt oder heimlicher Weise gesetzt, ist es denn wohl vergönnt, denselben durch eigenmächtige Autorität wieder einzureißen? Es scheint zwar, daß man solches bejahen sollte, L. 7. §. 3. quod vi aut clam, L. 29. §. 1. ad L. Aquil. L. 27. pr. de S. U. P. BACHOV. ad TREUTL. Vol. 2. D. 18. th. 2. lit. G. JOH. GRACKE de autorit. priv. cl. 2. l. 3. n. 6. & 7.

Da aber solche eigenmächtiger Weise vorgenommene Handlungen, wie die Erfahrung bezeuget, insgemein zu allerhand Disputen und Weiltläufigkeiten unter denen Nachbarn Gelegenheit geben, so hält man vor sicherer, wenn man bey der Obrigkeit Ansuchung thut, daß eine Besichtigung vorgenommen, und nachdem summarisch in der Sache erkannt worden, durch gerichtliche Autorität der Zaun niedergedrissen werde. Jedoch wäre es ein anders, wenn die Destruction alsofort ohne groffen Tumult geschehen könnte, und der Richter nicht alsobald habhaft zu werden wäre, oder man eine grosse Verzögerung und Aufhaltung der Sache, wenn sie gerichtlich taxiret werden sollte, besorgete; der Nachbar muß nicht allein den, durch eine unrechtmäßige Verlängerung des Zauns, dem andern den zugefügten Schaden ersetzen, sondern ist auch noch darzu wegen seiner Bosheit, die zu allerhand Weiterungen Anlaß geben könnte, mit einer willkührlichen Straffe zu belegen. Wenn eine gemeinschaftliche Verzäunung ist, und dieselbige ist an einem Orte eingegangen, der Nachbar will aber seinen Theil nicht ausbessern lassen, kan er denn wohl zur Reparatur angehalten werden? Allerdings kan man das richterliche Amt dieserhalb ansehen, welches ihm bey Straffe die Ausbesserung anbefehlen kan und muß.

Eccc

Wenn

Wenn der eine die Unkosten allein auf die Ausbesserung verwendet, so kan er durch die Klage negotiorum gestorum oder communi dividundo sein verlegtes Geld von dem andern wieder bekommen, L. 4. C. commun. divid. L. 4. §. 3. π. eod. Ingleichen ist der Nachbar zur Ersetzung des Schadens anzuhalten, wenn dem andern inzwischen, weil der Zaun nicht ausgestellt, und zu recht gemacht worden, von Menschen oder Vieh Schaden wiederfahren.

Es giebt auch gewisse Verzäunungen, die Baumzäune genennet werden, die die Unterthanen um die Grund-Stücken und Land-Güter machen müssen. Ist einer wohl befugt sein Haus abzubrechen und niederzureißen, um aus dem Platz einen Garten zu machen? So mit Nein zu beantworten, L. an in totum, C. de adif. privat. L. Senatus, pr. π. de contrab. emt. L. cetera, §. 1. §. hoc Senatus, eod. L. si quis, C. de adif. privat. Denn es würde die Stadt ein übles Ansehen gewinnen, wenn die Häuser abgebrochen werden sollten. Und wenn auch ein Haus etwan durch ein Unglück, als: Feuers-Gefahr, Einfallen, oder feindlicher Gewalt ruiniret worden, so ist es doch nicht vergönnet auf der Stelle, wo das Haus sonst gestanden, einen Garten anzulegen, deswegen auch in den meisten Städten besondere Statuta und Gewohnheiten vorhanden, die einer allerdings in acht zu nehmen hat.

Die Wiesen mögen wohl in Gärten verwandelt werden, daferne nur in Ansehung der Hütung, der Degen und der Steuer und Gaben der Obrigkeit oder einem andern nicht präjudiciret wird, oder die Statuta des Orts nicht zuwider sind: denn durch dieselben kan die Freyheit, allerhand Grund-Stücken in Gärten zu verwandeln, eingeschränket werden. Einer, der den Nießbrauch hat, und nicht Eigenthums-Herr des Platzes ist, kan den Garten, darinnen ihm der ususfructus zustehet, zu keinen andern Gebrauch anwenden, und ob er denselben auch gleich verbessern wolte, L. si cui, §. sed adium, π. de usufructu. Wenn mein Haus an eines andern Garten anstößt, bin ich nicht befugt, daferne mich der andere nicht verklagen soll, aus meinen Fenstern etwas in seinen Garten zu gießen oder zu werffen, und muß auch geschehen lassen, daß der andere mit seinen Bäumen, die er an meine Fenster heran ziehet, meine Zimmer verdunkelt.

Wenn zweyen Brüdern zwey Häuser im Testament vermacht seyn, in deren Mitten ein Garten anzutreffen, welcher ist wohl befugt des Gartens sich anzumassen? COEPOLLA trägt de servit. urb. prad. Cap. 76. n. 6. diese Frage vor, und antwortet, daß der Garten zu dem Hause gehöre, vor welches der Berkorbene denselben gebraucht. Wenn man aber davon keine Nachricht hätte, so eignet er ihn dem Hause zu, aus welchem ein Gang in den Garten gehet, und wenn auch dieses nicht wäre, so könnten sich beyde gemeinschaftlich des Gartens bedienen.

Dafern ein Bach durch meinen Garten gehet, damit ich denselben nach Gefallen wässern kan, es treibet aber derselbe eine Stadt Mühle, so bin ich nicht befugt in der grossen Hitze, wenn kaum so viel Wasser in dem Bache ist, daß er die Mühle her-

um treiben kan, denselben zu Anwässerung meines Gartens zu gebrauchen, denn der allgemeine Nutzen und die Noth der Stadt ist billig der Commodität einer Privat-Person vorzuziehen. Aufser diesem Nothfall ist mir die Anwässerung unwehret, obwohl dieselbe aus einem öffentlichen Strohme ohne Vergünstigung des Landes-Herren nicht geschehen darff, wie denen Rechten nach bekennt.

Darff einer denn wohl eines andern sein Vieh, welches in unserm Garten Schaden thut, ausjagen, oder ums Leben bringen? Denen Römischen und natürlichen Rechten nach kan man es ausjagen, aber es muß ohne Schaden geschehen, sonst hat man eine Klage von dem andern zu besorgen, und zwar den Römischen Rechten nach, ex Lege Aquilia, L. 39. §. 1. ad L. Aquil. Welches einige auch auf den Fall erstrecken, wenn man dem Viehe Gift vorgelegt; dergleichen Exempel AHASV. FRITSCH. in seiner Dissertation de Jure Hortorum von einem gewissen Priester erzehlet, der seinen Garten auf die Art beschützen wollen, und denen in seinen Garten fliegenden Hühnern Gift hingesezt, deswegen er von den Nachbarn viel Streit und Weiltläufigkeit gehabt.

Einige wollen dem Besizer eines Gartens die Macht zuerkennen, Tauben, Hühner, Gänse und ander Feder-Vieh, wenn sie in dem Garten Schaden thun, umzubringen, siehe ZOBELIUM Part. 4. differ. Jur. Civ. & Saxon. 10. n. 3. und BOERNIS behauptet in Consuetud. Bituric. Tit. 10. §. 5. daß der Gewohnheit nach die in dem Garten gefundenen Hühner todt geschlagen werden können. Ob aber wohl dieses denen Statutis und Observantzen einiger Dexter nach vielleicht verdediciret werden möchte, JOH. THOME Tr. de noxia animal. cap. 26. n. 5. so ist es doch in denen Römischen Rechten verbothen. Das Sächsische Weichbild sagt Art. 120.

Fliegen Hühner in eines andern Mannes Haus (oder Garten) und thun sie ihm Schaden, er mag sie begreifen, und ihnen Firtiche abhauen, und mag sie wieder heim senden.

In Ansehung der andern Thiere aber, die den Feldern oder Gärten Schaden zugefüget, wird in den Sächsischen Rechten ein Unterscheid gemacht, ob es ein solch Thier ist, welches man pfänden kan, oder aber ein wildes, das sich nicht einfangen läßt. In dem letztern Fall siehet dem Herrn frey, das Thier mit Hunden zu verschrecken, Land-Recht Libr. 2. Art. 40. gloss. latin. ad lib. 2. Art. 47. lit. C. COLER. dec. 136. und hat keine Verantwortung zu erwarten, wenn das Thier gleich beschädiget, und von Hunden niedergedrissen worden; Land-Recht d. l. THOME d. l. Aber in dem erstern Falle, kan man das Thier weg pfänden, welches Pfändungs-Recht nicht nur den Sächsischen Rechten, sondern auch den allgemeinen Gewohnheiten Deutschlands nach statt hat, BERLICH. & CARPZ. ad Constitut. Saxon. Wenn aber ein Nachbar von dem andern öftters erinnert worden, seinen Garten zu verzäunen, und hat es aus Nachlässigkeit dennoch unterlassen, daß also das Vieh mit leichter Mühe hat hinein kommen, und Schaden verursachen können, so ist es unbillig, das Vieh zu pfänden, und auf die Ersetzung des Schadens

denk zu bringen, denn er
schon daß er nicht
ganzwegs Weisheit
planung umgesehen und
nicht erlaubt zu begehren
Geben zu machen, in
hinein fällt, so dem
men flinte? Es
aus den L. 11. p. 11.
bestimm Strafe zu
hat, (im Säch-
daß bei der Arbeit zu
Ein andern ist, zum
concordant gleich
Einkauf und des Vieh
Nicht mit einem
für ein Viehstahl zu
de stehlen liegenden
wider Weisheit eine
zu thun? So mit
11. 24. L. 1. an. 6. de
na zu sein eigenen
Schaden verursacht,
nach dieses nicht, wie die
Dritten angefaßt, 1002.

Es wird auch gefragt,
zur Nothzeit in dem
zu erhalten, oder zu
für wichtige Urtheile
1. E. zu seiner eigenen
und so weiter; so ist es
wichtig, vor nicht zu
ten, und seinen Rechten
mit einer außerordent
des Verwehrens,
belegt werden, carer
Allen, kan einer dem
die ergebnen Selbst-
an die Zäune legen, und
über den Zaun in Gar
kommen? Es kan wohl
Rechten zu verlegen, un
in Schade nicht geschehen,
um in solchen Fällen
und dem Leben eines Weich
hög-Einen anzuzeigen, in
um das böse Vieh von de
ten, so sind Vieh noch
Kan denn wohl eine
belegt werden, daß ein
andern Sorten Vieh zu
oder zu fischen? Paulus
dem L. 1. de feniore. und
des Raubens, weil der Na
tuch nicht unbedingt be
y weit, daß es man best
weder klinte; welches d
mit hergeholt hat be
winnen, die vornehmlich
Eten dajelen, nicht hoch
genen. Es wird ab
genen, so was vor ein
net allen Garten einem
halten in. Die Rechts-
gen antwortlicher Myrmung
ung ist mit in bester, d
Luffbrauch, myrmung
11.

denz zu dringen, denn er ist an dem Schaden selbst schuld, daß er nicht nach dem Exempel anderer guten Haus-Wirthe seinen Garten mit einer Ver- zäunung umgeben und wohl verwahret. Ist denn wohl erlaubt zu Beschützung seines Gartens einen Graben zu machen, so, daß das Vieh, wenn es hinein fiele, ein Bein brechen und Schaden nehmen könnte? Es wollen es zwar einige behaupten aus dem L. 28. pr. ad L. Aquil. Jedoch ist es mit besserem Grunde zu verneinen, indem man Wege hat, seine Grund-Stücken zu verwahren, ohne daß das Vieh darüber zu Schaden kommen möge. Ein anders ist es, wenn man zu einem andern oeconomicischen Gebrauch auf dem Seinigen eine Grube gräbet, und das Vieh fällt ohngefehr hinein.

Ist denn wohl einem Reisenden erlaubt, ohne Furcht einen Diebstahl zu begehen, aus einem an der Strassen liegenden und unverschlossenen Garten oder Weinberge eine Frucht und Weintraube zu holen? So mit Ja zu beantworten, Deuter. cap. 24. & can. 6. de consecrat. dist. 5. wenn er es nur zu seiner eigenen Bedürfnis thut, und keinen Schaden verursacht, 2. F. 27. Jedoch passiret auch dieses nicht, wie die Erfahrung bezeuget, aller Orten ungestraft, BOCER Tr. de pana furti c. 2. n. 105.

Es wird auch gefragt, ob es vergönnet sey einen zur Nachtzeit in dem Garten angetroffenen Dieb zu erschieszen, oder zu erstechen? Wenn nicht sehr wichtige Umstände verhanden sind, daß es einer, z. E. zu seiner eigenen Beschützung thun muß, und so weiter; so ist es nicht erlaubt, und kan ein solcher, der nicht gar zu vorsichtig hierinnen gewesen, und seinen Affecten gar zu sehr nachgehängt, mit einer außerordentlichen Straffe, als der Landes-Verweisung, Gefängnis oder Geld-Busse belegt werden, CARPZOV. Pract. Crim. qu. 31. n. 38. Allein, kan einer denn wohl solche Instrumente, die insgemein Selbst-Geschosse genennet werden, an die Zäune legen, und dadurch diejenigen, die über den Zaun in Garten steigen, ums Leben bringen? Es kan wohl solches ohne Furcht sein Gewissen zu verlegen, und mit Genehmigung der Geseze nicht geschehen, indem keine Proportion ist zwischen ehlichen Äpfeln oder Birnen und dem Leben eines Menschen. Was aber die Fuß-Eisen anbelangt, die man an die Zäune legt, um das böse Volk von dem Übersteigen abzuhalten, so sind diese noch eher zu gebrauchen.

Kan denn wohl eine Dienbarkeit zuwege gebracht werden, daß einem vergönnet sey, in eines andern Garten Obst zu brechen, oder zu spazieren, oder zu speisen? Paulus trägt diese Frage vor in dem L. 8. de servitut. und verneinet selbige, aus der Raison, weil der Nutzen eines Gutes dadurch nicht sonderlich befördert würde, als nur in so weit, daß es etwan deswegen theurer verkauft werden könnte; welches aber als etwas ungewisses und weit hergeholt bey der Materie der Dienbarkeiten, die vornehmlich auf das Interesse der Güther abzielen, nicht sonderlich in Betrachtung gezogen wird. Es wird aber von den Auslegern gefragt, vor was vor ein Recht ein solches in eines andern Garten einem zustehende Befugnis zu halten sey? Die Rechts-Gelehrten sind hierinnen unterschiedener Meinung. Derjenigen Meinung ist wohl die beste, die es weder vor einen Nießbrauch, noch vor ein bloß Recht des Gebrauchs,

TOM. II.

noch vor ein persönlich Recht, sondern vor ein Irregular-Recht einer persönlichen Dienbarkeit halten, STRUV. S. I. C. ad tit. commun. prad. 16. 13. FRITSCH de jure hortor.

Gartner.

Wird an manchen Orten eine gewisse Gattung der Fleischer genennet, wie auch Gassen Schlächter; welche entweder von denen andern nicht in das gemeine Schlacht-Haus gelassen, oder denen Haus-Wirthen jeder im Hause, oder nach Gelegenheit auf öffentlicher Gasse am Bache schlachten, und darum den Nahmen Haus-Schlächter davon tragen.

GASTALDIUS,

siehe

Castaldius.

Gastfreyheit.

Ist eine Tugend, da man die fremden Gäste willig bewirthe und aufnimmet. Die Alten waren dieser Tugend besonders ergeben, denn weil sie keine öffentliche Gast-Höfe hatten, so waren sie genöthiget, einen Vergleich unter sich aufzusetzen, Krafft welches sie einander aufnahmen und bewirtheten. Diese Vergleiche hielten sie sehr heilig, und war bey ihnen der Jupiter darüber gesetzt, welchen sie deswegen hospitalem nenneten, CICERO ad Q. Fratrem II. 11. pro Dejotar. 6. VIRGILIUS Aeneid. 1. 735. und ihm zu Ehren Altäre aufrichteten, BUDÆUS in Pandect. p. 254. DEMSTER. ad ROSIN. Antiquit. Rom. II. 5. Ja es richteten ganze Völker mit einander dergleichen Gast-Freyheit auf, welches sie publicum hospitium oder Griechisch $\pi\rho\sigma\epsilon\upsilon\epsilon\iota\alpha\upsilon$ nenneten, CICERO in Verrem IV. 65. LIVIUS Histor. XXXVII. 54. Damit nun kein Betrug vorgehen möchte, so machten sie gewisse längliche Stäbchen von Helffenbein oder anderer Materie, auf solchen stunden gewisse Buchstaben, und ein jeder nahm also die Helfste zu sich, die man hernach bey vorfallender Gelegenheit brauchen konnte, THOMASIIUS de tesseriis hospitalitatis.

Es wurde aber diese Gastfreyheit so hoch, als Bluts-Freundschaft gehalten, und wer dieselbe beleidigte, wurde am Leben gestraffet, CICERO in Verrem V. 42. Doch konte einer, wenn er von dem andern war beleidiget worden, der Gastfreyheit renunciiren, THOMASIIUS l. c. BRISSONIIUS de formulis II. p. 742. STUCKIUS Antiqu. conviv. 1. 27. Die alten Deutschen hielten fast noch schärffer darüber, und es wurde bey ihnen vor eine Injurie gehalten, wenn einer einen Fremden nicht aufnahm, und nach denen Legibus Burgundionum Tit. XXXVIII. c. 1. Bey den Gothen wurde dessen Haus verbrannt, der drey-mahl einen Fremden nicht aufgenommen hatte, MAGNUS Hist. Gotth. IV. 1. Sie trugen ihren Gästen auf, so viel sie hatten, und wenn sie nichts mehr hatten, führten sie dieselbe zu einem andern, welcher sie eben so willig aufnahm, er mochte bekannt oder unbekannt seyn, TACITUS de moribus German. 21. DÆDERLEIN Antiq. Gentilism. Nordg. S. 56. GROTIUS de J. B. & P. II. 2. §. 16.

Gast-Gericht,

siehe

Gast-Recht Tom. I.

Eccc 2

Gatter

Gatter-Geld.

Oder **Gatter-Zins** wird derjenige Zins genennet, der von einem Gute über den ordentlichen Erb-Zins annoch verschrieben ist, z. E. von Früchten, WEHNER VOC. **Gatter-Geld.** Es sind eigentlich jährliche Einkommen von 20. fl. 1. fl.

Gau-Grafen.

Oder **Gow-Grafen, Gow-Grafen, Go-Grafen**, waren zu Zeiten derer Carolingischen Kayser Richter über einen gewissen District Landes, die den Königs-Bann im Nahmen des Königs oder Kayfers und des Reichs in demselben allein führten, welches auszuüben sonst niemanden gebührete, Auctor *Aktor. Lindaviens.* Demnach thun diejenigen unrecht, welche unter dem Wort **Gograf** mit **ROLEUINGIO de Laud. Antiq. Saxon. Hoch-Graf** verstanden, **POTTGIESER de Statu & Conditione servor. tam veter. quam nov. III. 8. §. 4.** wie nicht weniger auch diejenigen, so das Wort **Go-Graf** von **geh, gehlingen, gehend**, weil sie schnell und geschwind gerichtet, herleiten, wie solches die *Glossatores Jur. Saxon.* **ALTHAMER. in Tacit. de Mor. Germ. KNICHEN, BESOLDUS** und andere thun, **BRUMER de Scabin. antiq. avi med. & recent. c. 4. §. 2. p. 290.** Sondern diese Benennung kommt vielmehr von dem Wort **Gau** oder **Gow** her, massen ein solcher Gau-Graf über einen Gau gesetzt war, **CONRING. de Duc. & Comit. Imper. §. 6. seq. du FRESNE Glossar. VOC. Gogravius, SPEIDEL VOC. Go-Graf, SAGITTAR. Hist. Bardevic. P. I. c. 4. §. 11.**

In ihrem Bestallungs-Briefe war unter andern absonderlich enthalten, daß sie die Gerechtigkeit lieben, dieselbe befördern, derer Kirchen, Armen, Witwen und Waisen Recht und Gerechtigkeit schirmen, und sich derselben annehmen sollten. Zu Kriegszeiten war ihr Amt, daß sie die edle und Frey-Bürger aufmahnen, dem Kayserl. Kriegs-Heer überliefern, und des Kriegs Endschaft auswarten mußten. Nebst ihren eigentlichen Gütern wurden ihnen zu Erhaltung ihres Standes von dem Kayser und dem Reiche sonderbare Güter an Wäldern, Aeckern und Wassern, samt deren Gerechtigkeiten zu ihrem Nutzen eingeräumt, auch mußten ihnen gewisse Leibeigene selbige Güter bauen, bestellen und handhaben. Solches Gräfliche Amt und Titel war nicht erblich, wenn aber ein Graf nach seinem Tode einen Sohn hinterließ, der zu solchem Amte geschickt war, so bekam er solches vor andern, **LEHMANN. Speier. Chron. II. 17. HACHENBERG de German. med. Diff. 3. §. 26. STRUVIUS Syntag. I. P. Differt. XX. §. 37. PFEFFINGER ad VITRIAR. I. P. Lib. I. Tit. 17. §. 9. MEINDERS Differtat. de Gograf. & Scabin. offic. & muner. Bey diesem ist in addend. p. 269. aus einem alten Schöpffen-Buch der Stadt Herford, welches um das Jahr 1350. zur Zeit Caroli IV. geschrieben zu seyn scheint, das Officium eines Gogreven dero Zeit zu ersehen, verbis:**

De hogste Richtere tbo Hervorde is de Gogreve. wente he richtet to Hände, und to halse; und dinget unter Konigs Banne umme bey und umme egen, dat tbo Hervorde gelegen is. Unde legt sin Vogtgeding unter Konigs Banne, over ses Weken, nach Dreyes Mannes Recht.

Heut zu Tage ist das Amt eines Gografen in der Grafschaft Ravensberg und vielleicht an andern Orten mehr eine nicht geringe Dignität; im

Chur-Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg aber, wie auch im **Stift Hildesheim** bedeutet ein Gogreve die unterste Gerichts-Person bey denen Beamten, und ist nichts mehr als etwa ein Dorf-Schulze.

Gebiet.

Ist der Bezirk oder eine Pflanz, worüber einer die Jurisdiction oder Gebot und Verbot hat, und kommt einer Herrschaft nahe. Es ist der Unterscheid unter eines Fürsten Gebiete, und in eines Fürsten Gebiete wohnen, zuweilen importirt jenes Subjectionem, die Unterthänigkeit, dieses aber nicht. Darum wohnen unter eines Fürsten Obrigkeit die Unterthanen und Landsassen, als in Bayern, Hessen, sonderlich aber in Sachsen, allwo die Inwohner meist des Fürstens oder Landes Herrn Unterthanen seyn, wie also obtiniret worden in *causa Bayern contra Ortenburg, KNICH. de Jur. territor. cap. 3. n. 355.* In eines Fürsten Gebiete aber wohnen die unmittelbare vom Adel, als in Francken, Schwaben, Wetterau und am Rhein, die aber dessen ungeachtet nur den Kayser oder das Cammer-Gerichte vor ihren Richter erkennen und annehmen, *Ord. Cam. P. II. tit. 5.* wiewohl sie, weil doch die *praesumptio* gemeinlich *pro territorii* ist, den *Titulum exceptionis* beweisen müssen, **SPRENGER Jurisprud. Publ. p. 189. in fin.**

Gebrauch.

siehe *Ufus.*

Gedeylich.

Wird gar sehr vor erwünscht oder glücklich gebraucht; Also sagt man: Einem einen gedeylichen Ausgang wünschen. It. zu einen gedeylichen Urthel beschließen, wird von denen Advocaten gebraucht. It. man habe eine gedeyliche Sentenz noch wohl hoffen können.

Geding.

Heist, das einem zu seinem Nutz und Besten zugefagt, gedienet und versehen ist; Benannt Geding aber ist ein Anfall eines Lehens, das dem Herrn ledig fallen soll, und das er leihet vor einem andern, so er des Todes erlebet, der es jetzt besitzt. Das heist auch ein Geding, wenn der Lehen-Herr einem Mann zusagt eines andern Gut zu leihen, wenn er ohne Leibes Erben sterbe, *Lehn. R. 5. in Glossa.* Was vor ein Unterschied sey zwischen Geding, Leihgeding und Angefälle, siehe des *Land-Rechts Glossam III. 76.* Es heist auch eine Einwilligung, so öffentlich geschieht.

Geding.

Ist eine Zeit von 14. Tagen, von einem Geding zum andern, wird genennet 3. Gedinge bis auf 6. Wochen und 3. Tage. Heisset auch die Gegenschendung.

Geding an Lehen.

Ist so viel, als Anwartsung an einem Lehn-Gut, oder Gnaden-Lehn, das er haben soll; wenn der stirbt, der es jetzt in Gewehr hat, so sagt man, an Geding ist keine Folge.

Gegen-Vermächtniß.

siehe *Donatio propter nuptias.*

Gegenwärtig seyn.

Heist 1) in Jure eine Sache verstehen, dahero ein Notarius in Instrumento durch die Worte: **In**

In Briefen deroer...
Beym...
Beym...
COLLEGIUM...
COLLEGIUM...
COLLEGIUM...

In Beyseyn derer Parteyen zu erkennen giebet, daß ihnen die Sache vorgelesen, und sie verstanden haben, 2) der sich in der Stadt, oder in einem Hause aufhält.

Segen = Rück oder Wieder = Wechsel.

siehe
Ricambio.

Seheim = Buch.

Ist ein bey denen Kauf-Leuten befindliches Buch, worein sie notiren, ob sie von einer Waare Profit haben oder nicht, und was sie in letzterm Fall dabey eingebüßet.

Sehime CABINETS - COLLEGIUM.

Ist das höchste Collegium im Churfürstenthum Sachsen, und bestehet aus einem Ausschusse derer Ministrorum, die unter dem Character derer Cabinets-Minister, Staats-Räthe bekannt sind, und mit welchen der hohe Landes-Fürst eigentlich die auswärtigen Angelegenheiten, in so ferne sie den Staat betreffen, berathschlaget, auch das benötigte alsobald, und immediate verfügen läßet. Es sind zwar die Staats-Angelegenheiten, in so ferne sie den Wohlstand des Landes betreffen, bey diesen Berathschlagungen nicht ausgeschlossen, unterdessen aber werden doch diese eigentlich hernach durch den geheimen Rath besorget, und dasjenige, was in dem Cabinet dem Lande vortheilhaftig befunden worden, dem geheimen Rathe zu weiterer Überlegung und Ausführung überlassen. Und wie solchergestalt der geheime Rath zwar an und vor sich dem Lande zum besten nützliche und vortheilhafte Rathschläge giebet: Also pfleget doch derselbe, woferne sich etwa noch ein oder der andere Zweifel in Ansehung der Connexion, darinne man mit auswärtigen lebet, ereignete, darüber des geheimen Cabinets Meinung zu erforschen.

Diese beyden hohen Collegia kommen darinnen überein, daß sie keinen andern Directorem, als den Landes-Herrn selbst, oder dem er das Directorium giebt, erkennen, und in denenselbigen die das Wohlfeyn der Republic betreffende Sachen zuförderst überhaupt berathschlagen, und alsdenn an die übrigen Collegia im Lande, denen die Besorgung dieses oder jenes Landesherrl. Rechts besonders aufgetragen ist, die benötigte Verfügungen getroffen werden. Wie denn auch diese Collegia gleichsam ein Hafen seyn, worinne diejenigen, welche von denen übrigen Collegiis sich eines Nachtheils besorgen, ihre Sicherheit und Schutz suchen. Die andern Collegia selbst sind verbunden, in wichtigen Angelegenheiten, die bey ihnen vorkommen, und dabey Salus reipublicæ periclitiren kan, zuförderst sich bey ermelde ten hohen Collegiis Rath zu erholen, und die Erörterung solcher Materien zu gewarten. Indessen stehen zwar vorgemeldete beyden hohen Collegia in einer besondern Connexion, sind aber nicht nur Ratione Dignitatis, sondern auch Ratione Assessorum, nicht weniger Ratione Objecti, da doch auch jedes vor sich besondere Affairen zu expediren hat, unterschieden.

Sehime Kriegs = Rath = COLLEGIUM.

Ist dasjenige Chur-Sächsis. Collegium, wo die Kriegs-Sachen expediret werden. In diesem präsidiret gemeiniglich der General-Feld-Marschall,

oder doch der en Chef commandirende General, welchem andere geheime und Kriegs-Räthe assistiren. Dieses Collegium besorget alle Verfassungen, Kriegs-Rechte, Ordonanzen, Kriegs-Zahl- und Proviand-Aemter, und was sonstien hierzu gehörig. Nicht weniger hat es die Ober-Aufsicht über die untere Militair- und Gouvernements-Gerichte, welche auch in Justiz-Sachen die Soldaten oder doch militarische Sachen betreffen, von diesem Collegio die benötigte Ordres erwarten, und auf eingegebene Appellationes, nach Beschaffenheit der Sache, an dasselbe oder an den General en Chef berichten. Bey demselben werden die Repartitiones wegen einquartierender Cavallerie und Infanterie gefertigt, *Ordonnanz d. 1. Mart. 1697. n. 1.* von selbigen werden die Musterungen anbefohlen, *ibid. n. 23.* Es werden von selbigem die March-Routen gefertigt, *ibid. n. 11.* An selbiges müssen die Umquartierungen berichtet, *ibid. num. 3.* auch die Quartier-Gelder verrechnet, *ibid. num. 4.* sowohl die Quartier-Listen eingeschicket, *ib. num. 1.* nicht weniger wegen inhaffirter Deserteurs berichtet werden, *Mand. d. 3. Jan. 1695. u. s. f.* Es besorget immittelst dieses Collegium alles dasjenige, was zu denen Kriegs-Sachen gehöret, immediate, und auf solche Art publiciret es auch die deswegen ergehende Ordres. In so ferne aber dergleichen Ordonanzen, Reglements und andere Mandata nicht die bloße Militz, sondern das Land zugleich binden, so wird zwar die immediate Publication diesem Collegio nicht streitig gemacht; es soll aber selbiges so viel Exemplaria, als nöthig, an das geheime Consilium schicken, welches hernach solche der Landes-Regierung zufertiget, damit diese auch ihres Orts die Publication bewerkstelliget, wie solches in *Reser. Reg. d. 3. Dec. 1714.* deutlich versehen wird.

Sehime Rath = COLLEGIUM.

Ist in Churfürstenthum Sachsen sogleich nach dem geh. Cabinets-Collegio zu setzen, und bestehet aus einem Ausschusse derer Ministrorum, die unter dem Character derer geheimen Räthe sich von andern unterscheiden, und stehet zwar mit dem geheimen Cabinets-Collegio in einer besondern Connexion, hat aber doch auch vor sich besondere Affairen zu expediren, denn zu desselben Expedition gehöret die Wahrnehmung aller das Churfürstenthum selbst betreffender Policy- und publicquen Sachen, sowohl in geistlichen als in weltlichen, die Aufsicht und Direction über alle andere Militair- und Civil-Collegia, die Abfassung und Erklärung derer Landes-Gesetze, die Erhaltung der öffentlichen und allgemeinen Sicherheit, die Erhalt- und Beschützung derer Landesherrlichen Rechte, kurz alle und jede Regalia, die man sonst Immanentia nennet, und die ein Fürst nur bloß gegen seine Unterthanen exerciret, ohne daß selbige eben die Connexion mit auswärtigen voraus setzen. Dahero so viel weniger zu zweifeln, daß, obgleich der Landes-Herr die Jura Episcopalia in einem besondern Collegio, nemlich in dem Kirchen-Rathe abhandeln lassen, dennoch auch hiervon der Recursus ad Principem zustehet, und von des Rathes Decretis, woferne nicht dieselben mit Approbation des geheimen Rathes-Collegii ertheilet worden, an den geheimen Rath appelliret werden könne, wovon *Reser. Jo. Georg. II. d. 13. May 1661.*

beliehen worden, wie das Exempel mit Chur Cölln An. 1689. probiret. Wenn aber diese geistliche Chur-Stelle vacant ist, so kan das Capitul keinesweges dieses Amt eines Chur-Fürsten verwalten. Denn obwohl das Capitul die Jura territorialia in andern Affairen sonst exerciret, so kan es doch die Person eines Chur-Fürsten bey der Election nicht repräsentiren.

In der 6. Bulle c. 12. werden die geistliche Chur-Fürsten im Lateinischen Venerabiles genennet; in vorigen Zeiten wurden sie von Kayserl. Majestät nur Ehrwürdige genennet, wosfern sie nicht zugleich Cardinäle waren, denen das Prædicat Hochwürden beygelegt wurde. Heutiges Tages werden alle geistliche Chur-Fürsten von Ihro Kayserl. Maj. Hochwürdig genennet.

Sonsten wird denen geistlichen Chur-Fürsten von Kayserl. Majestät das Prædicat Liebe Neffen oder Neffen gegeben, siehe den Artikel Neffen Tom. I. hiemit anzuzeigen, daß Kayserl. Maj. diesen Fürsten, ob sie gleich denselben gemeiniglich mit Verwandt- und Blut-Freundschaft gar nicht zugehan, dennoch als Verwandten mit sonderbarer Affection zugethan sey: denn das Wort Neffe bedeutet bey den Deutschen und Holländern nicht allein der Söhne ihre Söhne, sondern auch alle Verwandte, THULEM. de Off. c. 8. §. 26. seq. Von andern wird ihnen der Titel Durchlauchtigkeit nicht beygelegt, sondern werden nur Chur-Fürstl. Gnaden tituliret, wenn sie nemlich keine gebohrne Fürsten sind.

Geistliche Recht.

siehe Jus Canonicum. Tom. I.

Geistlicher.

Lat. Clerus, kommt her von dem griechischen Worte κληρος, welches sortem oder das Loos bedeutet, Job. 19. v. 24. item das Erben, Act. 26. v. 18. Rom. 8. v. 17. also wird dieses Wort nicht alleine in Heil. Schrift von dem Clero, das ist, der Clerisey oder Kirche, sondern vielmehr von allen Christen gebraucht, wie zu sehen aus 1. Petr. 5. v. 3. Col. 1. v. 12. Weil nun dieses Wort die Clerisey nicht alleine bedeutet, sondern auch von allen Christen in Heil. Schrift gebraucht wird, so folget, daß das Wort Kirche gleichgestalt sowohl von denen Priestern oder so genannten Geistlichen, als auch von denen Zuhörern conjunctim zu verstehen sey, und daß solches nicht alleine der Geistlichkeit, als der Ecclesie repræsentativæ zu attribuiren sey. Daher ist es nicht zu billigen, daß dieses Vocabulum zu Zeiten Tertulliani allein auf die Kirchen-Diener gezogen, und zu Constantini M. Zeiten denen geistlichen Personen ἐκκλησιαστικόν eigen gemacht worden, L. 2. C. Theod. de Episcop. ZIEGLER ad LAN. Lib. II. tit. 4. §. Lib. III. tit. 2. §. 12. daher auch noch heutiges Tages in der Römisch-Catholischen Kirche unter dem Worte Kirche gemeiniglich nur die Geistlichkeit oder Kirchen-Diener allein verstanden werden, BLONDELL. de Majest. superior.

Clerici Minorum Ordinum sind die, so weder in sacerdotio, noch in sacris sind, welche, weil sie nicht geweyhet, eigentlich nicht einmahl de tribu Cleri sind, sondern zu solchen Ordinibus nur ob

certa servitia ecclesie gerechnet werden. Es werden derer Clericorum minorum ordinum viere gezählet, als nemlich 1) Acoluthi, 2) Exorcistæ, 3) Lectores, 4) Ostiarii, in welcher Ordnung sie schon zu Zeiten des Römischen Pabsts Cornelii A. C. 255. in grosser Anzahl in der Römischen Kirche auf- und angenommen worden, EUSEBIUS L. VI. H. E. c. 43. 7. L. 6. C. de Episc. dist. 25. c. 1. dist. 93. c. 5. Nov. 122. Clericus per saltum promotus ist der, so mit Ubergang eines geringern Ordens alsbald zu einem höhern gestiegen ist, 3. E. wenn einer, der noch nicht Diaconus ist, zum Priester geweyhet wird. Clericus peregrinus wird derjenige genennet, der weder seines Ursprungs oder Geburt nach des Bischofs Jurisdiction unterworfen, noch ein geistlich Beneficium von solchem hat, noch seine Bewohnung sich daselbst befindet, c. cum nullus, de temporibus ordin. in 610.

Geistlicher Kirchen-Sprengel.

siehe Jus Diocesanicum. Tom. I.

Geistlicher Personen Einsetzungs-Recht.

Das Recht Bischöffe und andere geistliche Bediente in Kirchen und Schulen einzusetzen, gehöret ad Jus Majestatis. Dahero als die alten Kayser und Könige zur Christlichen Religion getreten, gebrauchten sich dieselbe dieses hohen Regals, und verordneten dahero Patriarchen, Erz- und Bischöffe, so viel es ihnen beliebte, und lagten die untüchtigen wieder ab. Nachdem aber die Pabste solches hohe Recht an sich gezogen, und von Friderico III. mit Pabst Nicolao V. das berühmte Concordat aufgerichtet worden, so ist die Wahl eines Bischofs dem Capitul, jedoch mit Vorbehalt Pabstl. Confirmation gelassen worden. Bey denen Stiften und Capiteln aber, da der Pabst vor alters seine so genannte Reservationes und Menfes papales gehabt, da hat er noch Macht, wenn entweder ein Bischof oder Capitular in seinem Monath verstirbet, einen andern Bischof oder Capitularen zu verordnen. Und haben also die Römischen Kayser nur noch einige Reliquien der ehemaligen geistlichen Gewalt übrig, unter welche vornemlich das Jus primariorum precum gehöret.

Geistlicher Ritter.

Ist eine Person, so zu Führung des Krieges wider die Ungläubigen verbunden; auch zu diesem Ende nebst andern einem gewissen Orden zugethan ist, und dessen Rechte und Würde genießet. Er heist ein Ritter, wegen der Kriegs-Dienste, so er zu leisten schuldig; ein geistlicher Ritter, wegen des Vorsazes, die Christliche Religion wider die Ungläubigen zu schützen, auch selbige nach Selgenheit fortzupflanzen; weswegen er denn auch zu der Clerisey gerechnet wird, BECKMANN vom Johanniter-Orden, I. 1. §. 5.

Man nennet ihn auch einen Kreuz-Herrn, weil das Kreuz das Ordens-Zeichen ist. Es bestehet demnach das Wesen eines geistlichen Ritters darinne, daß er wegen Führung des so genannten heiligen Kriegs einem gewissen Orden zugethan sey. Solche Verbindung aber begleiten als natürlich

türliche Stücke drey Vota oder Gelübde, der Keuschheit, Gehorsams und Armuth, in deren Erklärung doch auch Päbliche Scribenten nicht gar einig sind, BECKMANN. d. l.

Geistlicher Vorbehalt.

Kayser Caroli V. Bruder, Ferdinandus I. hatte in dem Religions-Frieden mit einfließen lassen, daß, so ferne ein Catholischer geistlicher Reichs-Stand zu denen Protestanten übergienge, so solte ihm solches an seinen Ehren zwar unschädlich, er aber gleichwohl aller geistlichen Dignitat, Ehren-Stellen und Würden gänzlich verlustiget seyn, FRITSCH ad Instrum. Pac. art. V. Anonym. Medit. Spec. 3. ad b. art. Dieser Articul, der geistliche Vorbehalt genennet, war denen Protestanten ein Dorn im Auge. Weil aber die Catholischen diesen Articul nicht wolten fahren lassen, so haben die Protestanten im Westphälischen Frieden Represalialien gebraucht, und darinnen ausdrücklich bedungen, daß auch ein Protestantischer Fürst oder Prælate, wenn er zur Catholischen Religion übergienge, ebenfalls seine Würde und seine Einkünfte verlieren solte, SCHNECKENFELLS Diff. de Reservato Ecclesiæ.

Geld.

Wird in Wechsel-Sachen genommen vor den Geber, 3. C. wenn kein Geber vorhanden, so sagt man, es mangelt an Gelde. Wenn viel Geber vorhanden, sagt man, das Geld ist largo.

Geld-Lehn.

Ist, wenn einem ein Capital sub fide feudali und nach Versicherung, daß das Geld wieder ausgezahlt werden, und das Lehn alsdenn expiriren solle, verliehen, oder ein beym tertio stehendes Capital dergestalt sub conditione feudali angewiesen wird, daß er die Zinsen davon heben möge, oder dem Vasallen selbst sub eodem modo gewisse Zinsen assigniren läßt, wie dergleichen Lehne in der Mark Brandenburg üblich seyn solten, KOLPPEN, Dec. 18. n. 13. CARPZ. p. 3. c. 30. d. 10.

Geleits-Brief.

siehe

Salvus Conductus specialis.

Gemeine.

Lat. Universitas, ist eine Societät oder Anzahl verschiedener vereinigten Personen, welche zum gemeinen Nutzen gemeinschaftliche Gesetze brauchen, L. 1. §. 1. quod cujusque univ. STRUV. Ex. 7. 1b. 41. Es machen aber die DD. vier Classen der Gemeinen,

- Die erste nennen sie eine Provinz,
- Die andere eine Stadt,
- Die dritte einen Flecken oder Dorf, und
- Die vierte ein Collegium oder Zunft,

RICHT. Diff. de univers. c. 1. 1b. 3. LOSSÆ de Jure univ. p. 1. c. 2. n. 1. seqq. Weil aber dergleichen Gemeinen, wo sie besonders zahlreich sind, sich nicht selbst regieren oder gemeinschaftliche Geschäfte in corpore allzeit verrichten können, so sind dahero gewisse Gemein-Vorsteher und Administratores nöthig, welche bey denen Römern Decuriones

genannt worden, denn heut zu Tage die Besizer und Raths-Herren, und in denen Dörffern die Schultheissen und Gerichts-Schöpffen können æquipariret werden, LOSSÆ d. l. ROL. à VALL. 1. Conf. 90. n. 2.

Es werden aber solche Administratores und Officianten nach denen Gesetzen, Statuten und Gebräuchen jedes Orts, entweder von allen und jeden aus der Gemeine, oder von denen, welchen das Wahl-Recht und Macht, dergleichen Leute zu constituiren, zukommet, erwählet, L. pen. C. de Jur. fisci X. L. 6. §. 1. π. quod cuj. univ. nom. weil aber diese Administration entweder die Verwaltung der gemeinen Güter, oder der Justiz betrifft, so gehören auch zu beyden besondere Administratores. Was jene betrifft, weil ihnen zuweilen ein ziemlich grosses Vermögen anvertrauet wird, so müssen sie auch eine genugsame Versicherung insgemein durch Bürgen, an theils Orten aber auch eine Real-Caution durch Vorstreckung einer gewissen Geld-Summe, die entweder gar nicht, oder nur zur Heifte inzwischen und bis zu seinem Tod verzinsset, wo er aber oder seine Erben in der Rechnung nicht befehen, der Regress an das Capital genommen wird, stellen, wie denn ferner die Communität das Jus tacitæ hypothecæ über alles sein Vermögen hat, nicht nur von Zeit der üblen Administration, sondern so bald er sich derselben unterzogen, L. fin. C. quo ord. quisque conv. deb. L. 4. C. in quib. caus. pig. tac. contr. STRUV. Ex. 26. 1b. 15. Es müssen aber solche Vorsteher nicht nur de dolo, sondern auch de lata & levi culpa, nicht aber de levissima caviren, und können nicht nur ihrer, sondern auch ihrer Collegen Fehler wegen, wenn der Belangte nicht solvendo ist, convenirt werden, L. 2. §. 8. L. 5. de adm. rer. ad Civit. pert. STRUV. Ex. 50. 1b. 78.

Hat sich aber ein Administrator in seinem Haushalten als einen guten Haus-Vater ausgeföhret, und nach des Orts oder Landes Gebrauch und Gewohnheit administrirt, so ist er vom Betrug, grober und mittlern Schuld frey, was auch solcher Beamten Bürgen betrifft, sind solche nur in Sachen, welche die Administration des gemeinen Wesens anlangen, obligiret, nicht aber was zur Straffe wegen begangenen Betrugs u. Schuld irrogiret wird, wie sie denn auch nicht vor die Zinsen, sondern nur das Capital stehen, noch vor Executirung des Capitals belanget werden können, L. un. C. de peric. eorum, qui pro Mag. inter.

Damit aber desso eher am Tag komme, ob einer wohl oder übel administrirt habe, so soll man ihn zur bestimmten Zeit zur Rechnungs-Ablegung anhalten, die er auch, wie es sich gehöret, pflichtmäßig einrichten soll, arg. L. 2. §. 2 de adm. rer. ad civit. pert. STRUV. Ex. ult. 1b. 77. Hat er nun seine Rechnung abgelegt, so laß er sich auch darüber quittiren, damit er sicher sey, sintemahlen, wo dieses einmal geschehen, wird nicht leicht eine Rechnung wieder durch examiniret und calculiret, besonders unterm Vorwand eines blossen Irrthums, wo nicht nach der Zeit am Tag kommet, daß sich die Sache anders verhalte, und daß ein Irrthum in calculo vorgegangen, welches derjenige zu probiren hat, der den Irrthum vorschüzet, massen sodann, und wo dieses geschehen, solche Rechnungen

gen mehr den Admini...
desen Ehen aber h...
der nicht mehr...
von offentlich...
den Betrag d...
de and. & am. L. 1. C. d...
error. Calc.
Was aber die Adm...
trift, oder welche...
gemeine Güter...
in Jure Statuti...
ne wohl h...
wider Willen...
nicht h...
Wahrschein...
Was bei Consti...
wirren sey, davon...
in L. nachgelesen...
Was die gemeine...
liche der Univer...
in von best...
militaria...
namen des...
des Procurat...
tio der Univer...
berbet, und...
der per quoniam...
L. 1. L. 1. §. 2. n. 3. d. 1...
meine Güter, gemein...
haus, Wirtschaft, Bes...
Bauhaus, Wälder, G...
then, davon die...
zum Behn...
prim. ut. n. 2. d. 1...
in. Col. de jur. Reg.

gen wider den Administratorem binnen 20. wider dessen Erben aber binnen 10. Jahren wieder hervor gesucht werden können, besonders wo man einen offenbaren, nicht aber nur einen vermuthlichen Betrug dabey in acht genommen, L. 50. π. de cond. & dem. L. 2. C. de apoch. publ. L. un. C. de error. Calc.

Was aber die Administratores Justitiæ anbelangt, oder welche agendo oder defendendo das gemeine Wesen vertreten müssen, werden solche in Jure Syndici genannt, weil die ganze Gemeine selbst hierzu nicht gelangen, und daher auch wider Willen angehalten werden kan, sich eine gewisse Person zu erwählen, mit der man in ihrem Nahmen könne zu thun haben, CARPZ. p. 1. c. 13 d. 15. Was bey Constituirung der Syndicorum zu observiren sey, davon kan der Artikel Syndicus Tom. I. nachgelesen werden.

Was die gemeine Sachen und Güter anbelangt, welche der Universitat als einer Gemeine und allen von derselben als einem Corpori und personæ mysticæ zukommen, sind solche zweyerley, theils dienen der gesammten Commun, und sind sowohl der Proprietat als Gebrauch nach im Patrimonio der Universitat, nicht aber eines jeden insonderheit, und gehören die Einkünfte dem Fisco oder der gemeinen Cassa, L. 6. de contr. empt. MEV. ad 7. Lub. p. 2. tit. 3. art. 1. n. 1. Dahin gehören gemeine Güter, gemeine Schafferey, gemein Brauhaus, Wirthschaft, Bergwerke, Lichtmeh, oder Battsteuer, Pflaster-Zoll, Umgeld, und dergleichen, davon die Nutzung dem gemeinen Wesen zum Besten kommet, Tit. Cod. de Collat. fund. rei privit. tot. tit. π. de adm. rer. ad civit. pert. & tot. tit. Cod. de jur. Roip.

Theils gehören nur der Proprietat und Eigenthum nach der Universitat, aber des Genusses wegen nehmen alle Gemein-Personen davon ihren Antheil, so daß, wenn sie an deren Genuß verhindert werden wollen, sie wider den Hinderer actionem injuriarum anstellen können: Und zu solchen Gemein-Sachen gehören der Markt-Platz, das Rathhaus, Strassen und Gassen, Kirchen, Spitaler und andere denen armen und elenden Personen zum Besten gewidmete Häuser, Stadt-Mauern, Stadt-Brunnen, Wasser-Gänge, Gemein-Hut, Gemein-Holz ꝛc. und dergleichen Sachen, welche zu eines jeden besondern Nutzen decliniret sind, L. 2. §. 9. ne quid in loc. publ. tot. tit. π. & C. de oper. publ. Doch kan die Commun durch ein Statutum oder gemein Verbot diesen letztern Sachen eine gewisse Maas und Zeit, wenn und wie weit man deren gebrauchen soll, vorschreiben, und muß bey dem Genuß eine Moderation adhibiret, und sich aller Emulation enthalten, auch der Usus weiter nicht extendiret werden, als die Beschaffenheit einer jeden Person und Vermögens, auch wie viel er sonst dem Publico nuzet, an Hand giebt, z. E. ein liederlicher Bürger und Tagelöhner braucht nicht so viel Gemein-Holz, als ein einträglicher mit einem weitläufigen Haushalten versehener Bürger, ꝛc.

Ja was diese Gemein-Sachen anlangt, kan sich gar keiner etwas besonders daran anmassen, mithin kan niemand eigenes Gefallens auf einem Gemein-Platz bauen, Löcher und Fenster durch die

Stadt-Mauern brechen, Bäume darauf setzen oder Balken drauf legen oder einspißen, oder in genere den Gemein-Nutzen auf einerley Weise hindern und schmälern, L. 2. §. 2. ne quid in loc. publ. Hingegen siehet einem jeden aus der Gemeinde frey, dergleichen von einem Gemein-Glied eigenmächtig vorgenommenen facto zu contradiciren, ein novum opus zu denunciiren, und dem Bau zu widersprechen, L. 1. de loc. & iimer. publ. L. 4. de nov. oper. nunc. L. 2. §. 43. & 44. ne quid in loc. publ.

Was aber die erstern Gemein-Sachen betrifft, welche pleno jure zum Patrimonio und Eigenthum der Commun gehören, kan eben kein jeder Privatus darinne etwas bauen, doch auch nichts verbieten, sondern es muß von denjenigen geschehen, welche solchen Gemein-Sachen vorgefetzt seyn, wer auch davon etwas entwendet, wird eines Criminis peculatus schuldig, L. 2. §. 4. ne quid in loc. publ. L. 81. de furt. STRUV. Ex. 49. tb. 77.

Ob aber schon über diesen Gemein-Gütern, wie gemeldet, die einzelne Personen kein Eigenthum oder Dominium sich anmassen können, jedennoch, wenn ein Casus dabilis wäre, daß die ganze Gemeinde bis auf einem ausstürbe, so könnte dieser letzte über solche Gemein-Güter nach Belieben disponiren, selbige vermachen, oder andershin verwenden, wenn nur solche Güter vornemlich wegen der Gemeinde und jedem insonderheit zu dessen Nutzen und Besten beygeschaffet werden; ein anders ist es, wo sie wegen eines gemeinschaftlichen Amtes oder Arbeit vor dem ganzen corpore, oder unter andere auszutheilen, zur commun gekommen, massen sodann nach dissolvirten corpore solche Güter dem Obern zufallen, L. 10. de ann. leg. HAHN. ad WES. tit. quod cujusque univ.

Es kan aber eine Universitas sowohl ex testamento als ab intestato succediren: Ja wo kein Erbe sonst vorhanden, so schliesset eine Commun den fiscum ratione successionis aus, L. 3. §. 6. de suis & leg. her. welches aber heut zu Tage schwerlich mehr in usu ist, sondern es werden dergleichen Güter pro bonis vacantibus tractiret, L. 1. C. de bon. vac. X. ibique PEREZ n. 2. PEREG. de 7. Fife. Lib. 4. tit. 3. per testamentum aber und andere gültigen letztere Willens-Arten kan noch heut zu Tage sowohl eine ganze Gemeinde, als ein gewisser Theil derselben succediren, es werde nun die ganze Erbschaft, oder nur ein Theil, oder auch ein legatum vermacht, doch so, daß was einem ganzen corpore, oder einem determinirten Theil, oder denen Bürgern und Einwohnern in genere, oder den Gemein-Vorstehern intuitu der Gemeinde vermacht ist, der Gemeinde zugehöre, L. 32. §. f. de leg. 1. Es können also denen Communen nicht nur res corporales, sie seyn beweglich oder unbeweglich, sondern auch incorporales und Jura vermacht werden. Nun ist die Frage, weil die Gemeinde nicht abstirbet, wie lange die Nutz-Nießung, wenn dergleichen vermachtet worden, währet? Hierauf wird geantwortet, damit die Proprietat nicht in Ewigkeit und gänglich unbrauchbar wird, so ist die Zeit der Nutz-Nießung auf 100. Jahr zu extendiren, wiewohl dieselbe auch durch einen nicht Gebrauch binnen gewisser Zeit kan verlohren werden, L. 21. quib. mod. usus. L. 8. de usu & usus. leg.

Was aber jeho gemeldet worden, ist von zugelassenen Communen oder Zünften zu verstehen; Denn denen unzugelassenen kan nichts vermachtet, sie auch ab intestato nicht admittiret, wohl aber einzelnen Personen, doch auch nicht einer gewissen Secte zugethanen aus derselben etwas verschaffet werden, *L. 8. C. de hered. inst. L. 20. ff. de reb. dub. L. 21. §. 1. de capt. & post. rev.*

Was von der Succession gesagt worden, hat auch bey denen Verehrungen statt, sitemahl denen Communen nicht minder als privat-Personen kan geschicket werden, entweder pure, oder mit Condition, und haben diese letztere erst ihre Kraft, wenn sie dem gemeinen Wesen nützlich sind, denn wenn die zugesetzte Bedingnisse schädlich wären, sind solche nicht zu observiren, wie denn auch das Versprochene eben nicht zu prästiren ist, wenn es ohne Ursach versprochen worden, *L. 13. de pollicit. L. 1. §. 1. & L. 3. eod.*

Was die Adquisition der Possession betrifft, ist wohl in acht zu nehmen, daß solche nicht durch ein und andern Actum, welchen einzelne Privat-Personen aus der Gemeinde exerciret, adquiriret werde, wann auch schon selbige gewußt haben, daß sie ihren Actum in einem Gemein-Gut, und mit dem Vorsatz, solches im Nahmen der Gemeinde zu possidiren, exerciret, sondern es bleibet allenfalls nur eine particularis, nicht aber universalis possessio, es wären denn diese Actus im Nahmen der Universitat auf vorherigen Befehl oder erfolgter rathabition geschehen, *L. 7. §. 3. ad exhib. L. 2. de acqu. poss. L. 3. §. 1. de pollicit.* welche rathabition und per consequens auch die possessio universalitatis durch viele nach und nach continuirte singulare Actus probiret und präsumiret wird, welches doch auch in dubio noch nicht genug, wo nicht der Gemeinde, oder deren Vorstehere sciens und patiens probiret wird, *HONDED. I. Conf. 81. n. 77.*

Es können aber Communen nicht nur adquiriren, sondern auch sich andern obligiren, oder andere verbinden, und dieses geschieht durch pacta, und andere auffergerichtliche Actus, entweder durch sich selbst, oder durch ihre Vorsteher. Soll aber eine Universitas aus ihrem Contract efficaciter obligirt werden, welches denn bey kleinen Gemeinen um so eher geschehen soll und muß, es wäre denn die Gewohnheit in contrarium, so sollen alle Bürger u. Gemein-Genossen solemniter durch den Glocken-Laut, oder auf eine andere eingeführte Weise, an gewöhnlichen Ort convociret werden, und von denen, welche erscheinen, wird alsdenn ein Conclusum gemacht, wenn nur die Abwesende aus ihrer eigenen Schuld und Halsstarrigkeit, da man sonst an deren Citation nichts ermangeln lassen, ausbleiben, *arg. L. 17. §. fin. & L. seq. de recept. arb. 6. quod sicut, X. de Elect.*

Gleichwie auch gesamte membra einer Commun zugleich zu convociren sind, also ist auch eben nicht nöthig, daß sie einzeln consentiren, sondern es ist genug, wenn sie versamlet insgemein, oder particulariter einwilligen, welches auch derjenige tacite gethan zu haben geglaubt wird, welcher bey geschעהner Proposition nichts saget, und weder mit Ja oder Nein seine Gedanken exprimiret. Solte aber der wenigste Theil, wenn alle beysam-

men gewesen, davon gehen, können dennoch die meisten wegen eines gewissen Actus sich conformiren, und denselben ausmachen; Gleiches ist auch zu sagen, wenn der geringere Theil zwar zugegen geblieben, jedoch ohne wichtige Ursache dissentiret; doch ist dieses nur von Sachen zu verstehen, welche der Gemeinde in universum gemeinschaftlich sind, und einem jeden insonderheit nicht präjudiciren. Denn wo einzelnen Personen an der Sache gelegen, und ihr Interesse dabey verfiret, so ist auch ihrer aller Consens dabey nöthig, wo der zu expedirende Actus voluntarius ist; denn wo er nöthig ist, und der ganzen Gemeinde nützlich, z. E. wenn Schulden zu bezahlen, die Stadt zu bevolligen etc. so ist es genug, wenn der größte und geschiedeste Theil consentiret, u. seine Steuer ausmachet, denn die causa publica, die hier mit unterlaufft, gehet alle Bürger und gemeine Leute an, *L. 160. §. 1. de R. J. L. 19. ad munic.*

Hätten aber die Gemein-Vorsteher freye Macht zu guberniren, so können sie ohne Vorwissen der Gemeinde selbige gegen andere, und andere gegen sie obligirt machen: Ist aber ihre Macht restringirt, so können sie über dieselbe nicht schreiten. Da auch die Gemeinde einen Syndicum erwählet, so ist die Frage: Wie weit er in Contracten und Obligationen die Personen und Güter der Gemein Leute zu Observirung des Contracts verbinden könne? Resp. Hierbey sind nach den Regeln der alten DD. diese Sätze in acht zu nehmen:

- 1) Hat der Syndicus einige Particular-Personen oder Güter ohne deren Wissen und Einwilligung obligiret, so gilt die Obligation nicht.
- 2) Der Syndicus beschliget nicht nur die ganze Gemeinde, sondern auch singulas personas und deren Vermögen zu obligiren, so kan der Syndicus, wenn es das gemeine Beste erfordert, solches thun, wenn auch schon sothane einzelne Personen nicht consentiren; doch können singulae personae nicht in solidum, sondern ein jeder nur pro rata obligirt werden.
- 3) Treffe aber die Sache nur einen Privat-Nutzen an, v. g. wenn die Gemeinde vor einem privato wäre Bürge worden, und wolte Particular-Personen aus ihrem Mittel davor obligiren, so ist die Obligatio nicht von Kräften, *vid latius LOSSÉ de Jur. un. part. 3. cap. 3. num. 10.*

By dem Anlehns Contract, welcher bey Gemeinen sich mehrmal ereignet, fallen verschiedene Considerationes vor, welche jeho in etwas sollen berührt werden.

Und zwar, daß eine Universitas, es sey eine Stadt, Dorf oder andere Gemeinde, Geld aufnehmen und entleihen könne, ist auffer Zweifel zu setzen. Es geschieht aber solches, entweder von der ganzen Commun, durch vorheriger Zusammenforderung und gesamleten Stimmen, worauf auch nachgehends die Obligation in diesen Formalibus pfeget eingerichtet zu werden:

Wir Schultheiß, Gericht und ganze Gemeinde zu N. bekennen öffentlich vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß wir gemeiniglich und unterscheidentlich mit reiffen

offte Überlegu
 Wie hiam
 Wer von den Geme
 der Stadt, nicht
 meine vorstellen, ob da
 müßer und daß mit
 Gemein. Sühne
 cap. 2. a. 1. d. 1.
 gemein Gemein
 über beschickte Syn
 & per.
 Vorsteher jenes Coll
 daß die Universitat mit
 recht, sondern sie sey auch
 zu erheben, es mag in d
 nicht, arg. cap. pen. X.
 daß es hierbey in acht
 jenen Verschreibung
 kann obligiret, oder an
 ein vorgenommen wer
 Ursache, welche alle St
 davor kommt, oder es hi
 Gemaine, oder dener
 daß sie jant und bindet
 sie hätten die Obligatio
 denn beide legim mo
 hier sey, wenn alle Geme
 gencia unterschrieben, oder
 jstriben werden, COLE
 117. 3. num. 77.
 Ein andres ober. In
 der Gemein-Vorst
 der Gemein, da
 bin, auch die ganze
 Sühne aufnehmen, d
 ne nicht obligiret, es
 Nutzen erwerblich ange
 L. 17. L. 31. 14. und ist
 der Administrator erwei
 der der Stadt oder Gem
 lichen Ausgabe aufgenom
 muß prae die mögliche
 werden, oder es hat die Ex
 in rem fut. arg. L. 3. §. 1.
 §. Exceptio vi von jeho
 sich einem Instrumento
 hinderng positiver Exce
 werden, cap. 2. a. 1. d. 1.
 Weil aber die Gemein
 vor die Schuld steht, soll
 Einige anweisen? Resp.
 an den Vorsteher oder Sy
 aufgenommen, suchen, den
 der dem Administrator
 oder Zweifel in dem We
 die Gemein-Nutzen, als
 kann werden, vermannt
 gelien, daß die Gemein-
 will leihen geben, und da
 fen, in L. 1. de prob. 11.
 und, daß diese Oblig
 nach gestanden. Ant. ja des
 ben müssen ihm respon
 der, res. ad in L. 4. de O.
 ist ein Vorsteher in Wah
 118. II.

reiffen Überlegung und einhelligem Rath, so Wir hierum gepflogen ic.

Oder von den Gemein-Vorstehern und Regenten der Stadt, welche das ganze Volk oder Gemeine vorstellen, als da sind in Städten Bürgermeister und Rath mit den Verordneten von der Gemeine-Gülden-Biertel- und Junst-Meistern, CARPZ. p. 2. c. 6. d. 13. n. 3. oder von einem von der ganzen Gemeine constituirten und hierzu specialiter bevollmächtigten Syndico, L. 5. §. 3. de adm. & peric.

In welchen dreyen Casibus kein Zweifel waltet, daß eine Universitat nicht nur ex mutuo obligirt werde, sondern sie sey auch schuldig, das Entlehnte zu ersetzen, es mag in ihren Nutzen verwandt seyn, oder nicht, arg. cap. pen. X. de fidej. arg. Nov. 120. c. 6. Doch ist hierbey in acht zu nehmen, daß durch dergleichen Verschreibung nicht zugleich singulorum bona obligiret, oder auf dieselbe die Execution kan vorgenommen werden, wo nicht eine Special-Ursache, welche alle Gemein-Genossen angehet, darzu kommet, oder es hätten singuli sich gegen die Gemeine, oder derer Vorsteher vernehmen lassen, daß sie samt und sonders davor haften wollen, oder sie hätten die Obligation alle approbiret, wie denn beyde letztern modi alsdenn gnugsam prohibirt seyn, wenn alle Gemein-Genossen die Obligation unterschrieben, oder gelitten, daß sie unterschrieben worden, COLER. de proc. exec. part. 2. cap. 3. num. 372.

Ein anders aber ist zu sagen, wenn die Stadt oder Gemein-Vorsteher im Nahmen der Stadt oder Gemeine, da sie doch kein Mandat darzu haben, auch die ganze Gemeine nicht repräsentiren, Gelder aufnehmen, denn hierdurch wird die Gemeine nicht obligiret, es sey denn das Geld zu deren Nutzen erweislich angewendet, L. 27. de reb. cred. L. 29. L. 32. cod. und ist nicht genug, wenn schon der Administrator erwiesen, daß er das Geld zu einer der Stadt oder Gemeine nöthigen und nützlichen Ausgabe aufgenommen habe, sondern es muß præcise die nützliche Anwendung erwiesen werden, oder es hat die Exceptio non versio in rem statt, arg. L. 3. §. 3. de in rem vers. Und diese Exceptio ist von solcher Wichtigkeit, daß sie auch einem Instrumento quarentigiato zur Verhinderung parater Execution kan opponiret werden, CARPZ. 2. Ref. 106. n. 36.

Weil aber die Gemeine in diesem Fall nicht vor die Schuld stehet, soll denn der Darleiher das Seitige einbüßen? Resp. Er muß seinen Regress an den Vorsteher oder Syndico, der das Geld aufgenommen, suchen, denn der Creditor, welcher dem Administratori etwas leihet, thut es sonder Zweifel in dem Abschen, daß das Geld in der Gemeine Nutzen, als in deren Nahmen es entlehnet worden, verwandt werde, und wo es nicht geschieht, daß die Gemein-Vorsteher davor Rede und Antwort geben, und das Geld restituiren müssen, arg. L. 25. de prob. tot. tit. de cond. ind. L. 14. de cond. indeb. Und diese Obligation währet auch noch nach geendetem Amt. ja des Administratoris Erben müssen davor respondiren, arg. L. 3. §. 1. de adm. rer. ad civ. L. 49. de O. & A. Hätten aber mehr als ein Vorsteher im Nahmen der Stadt Geld

aufgenommen, so sind sie alle und einzeln obligiret, L. 60. §. 2. mand. L. 2. §. fin. de cur. bon. Hätte aber nur einer davon das Geld zu seinem Privat-Nutzen verwandt, so ist es billig, daß er auch erstens belanget, und wo er solvendo ist, ein anderer verschonet werde, da aber alle einen Nutzen davon gemacht, so wollen die DD. ex æquitate die Actio unter ihnen theilen, wie bey denen Vormündern verordnet ist, arg. L. 3. pr. de adm. rer. ad civ. Nov. 4. c. 1. L. 13. ad mun.

Es fragt sich aber, wem die Probation zukomme, daß das entnommene Geld zu der Stadt oder Gemeine Besien angewandt sey? Resp. In gemein wird solches dem Darleiher aufgebürdet, weil er seine Intention darauf fundiret, und ihm dahero die Probatio affirmat. obliegt, welches auch sobann statt hat, wenn schon in Instrument gedacht würde, daß das Geld zu der Gemeine Besien sey verwandt worden. Weil aber dergleichen Versio dem Creditori zu beweisen schwer fallen möchte, so kan der Richter auf dessen Begehren denen Gemein-Vorstehern auflegen, dem Creditori beyzustehen, und was ihnen hiervon wissend, zu offenbaren, GAIL. de arrest. c. 9. n. 5. in fin. Ja es kan der Creditor, der wider die Gemeine agit, begehren, daß man ihm der Vorstehere Rechnungen vorlege, um sich daraus zu informiren, denn obschon regulariter der Actor des Beklagten Documenta zu Fundirung seiner Actio zu cediren nicht begehren kan, so ist es doch zugelassen, zu deren Behelf, um ein und anderes dabey zu suppliren, L. 1. C. de edend. BERL. 1. C. 45. n. 28. In Ermangelung kräftigern Beweises werden zuweilen Muthmassungen und Præsumtionnes admittiret. E. daß der Vorsteher ein ehrlicher und glaubbarer Mann sey, und der Stadt oder Gemeine Bestes bishero beobachtet habe. Wiewohl, weil dieses allein die Sache nicht ausmachet, diejenigen am besten gehen, welche hierbey dem Arbitrio Judicis einen Antheil überlassen, arg. L. 3. §. 9. de in rem vers. Endlich ist genug, wenn der Creditor dargethan, daß das Geld einmahl zu der Gemeine Besien sey verwandt worden, ob es schon nicht stets nutzbar gewesen, sondern dergleichen zu seyn aufgehört hat.

Die Actio aber, welche wider die Administratores statt hat, ist nicht die Condictio ex mutuo, weil er nicht proprio, sondern civitatis vel communitatis nomine das Anlehen aufgenommen, sondern die Condictio sine causa, oder causa data, causa non secuta. Doch kan wider dieselbe nicht executive gleich verfahren werden, wenn schon das Instrumentum alle Qualitäten eines Quarentigiati hätte, weil es nicht auf die Vorsteher, sondern auf die Gemeine eingerichtet ist, und haftete nur auf dem Fall, da das Geld nicht in den gemeinen Nutzen verwandt worden, dessen aber in der Obligation keine Meldung geschieht, CARPZOV. 4. Ref. 10. Im übrigen aber beruhet es in des Creditoris Arbitrio, wenn dubios ist, ob das vorgeliehene Geld zu der Gemeine Besien angewandt worden oder nicht, ob er die Gemeine Actio ex mutuo belanget, und die Versio in derselben Nutzen prohibiren, oder gleich den Administratorem co-

veniren will, CARPZOV. 2. Resp. 109. Hierbey wird noch gefragt:

1) Ob und wie weit ein neu angenommener Bürger und Gemein-Mann zu Bezahlung alter Schulden, welche von einer Stadt oder Gemeinde vor langen Zeiten, oder wenigstens noch ehe er das Bürger-Recht bey derselben gewonnen und angenommen, contrahiret worden, angestrenget werden möge? Welche pro affirmativa streiten, nehmen ihre Ration von der Unsterblichkeit einer Gemeinde, und daß solche stets bleibe, obschon einige abgehen, und an deren Stelle andere einrücken, mithin auch neue Gemein-Leute vor alte Gemein-Schulden billig stehen müssen, welche Sentenz nicht nur pro communi gehalten, sondern auch von vielen Statutis confirmiret wird, PAULL. de CASTRO 1. Conf. 455. BRUNN. ad L. 76. n. 3. de Judic. Welche die Negativam behaupten, wollen ihre Sentenz dem Juri und der Billigkeit conformer halten, und ziehen deswegen L. 23. C. de decur. nebst die natürliche Billigkeit vor sich an, deren zuwider ist, wegen eines andern Schuld zu haften, L. un. C. ut nul. ex vic. XII. L. 12. C. de omni agro &c. XI. Nov. 52. c. 1. & 2. KLOCK. de Contrib. c. 11. n. 16. Gleichwohl scheint doch die erstere Opinion die sicherste zu seyn, und zwar deswegen, weil ein neuer Bürger oder Gemein-Mann eo ipso, da er sich in die Gemeinde begeben will, sich tacite zu allen gemeinen Beschwehrungen, wie sie dazumahl vorhanden gewesen, obligiret, gleichwie er hingegen auch alle Privilegia eines Gemein-Ortes genießet, und neue Bürger gleichsam die Verstorbenen repräsentiren, um so mehr, wenn sie derjenigen Güter kauffen, die zur Zeit gemachter Schuld selbige als gemeine Leute besessen, MEV. de arrest. cap. 8. num. 222. BERL. dec. 215. num. 8. sqq.

2) Ob, wann jemand sein Bürger- oder Gemein-Recht an einen Ort aufkündigt, er vor seinem Auszug zu derjenigen Schulden-Bezahlung, die in Zeit seines sürgewährten Gemein-Rechts gemacht worden, pro rata angehalten werden könne? Auch hierinne sind die DD. nicht einerley Meinung. Denn daß ein Bürger oder Gemein-Mann könne allenfalls mit Arrest angehalten werden, seine Portion pro rata an der Gemein-Schuld zu zahlen, weil solche præsumptive der ganzen Gemeinde, und also auch ihm zum besten contrahiret worden, und ihm die Ursache, warum es geschehen, mit angegangen, dahero er seine Angelegenheit und dargegen obliegenden Beytrag mit Zug keinem andern aufstaden könne, behaupten, BERL. p. 1. C. 76. n. 28. Hingegen ist pro negativa die allen Gemein-Leuten und Bürgern zukommende Freyheit, ihr Stadt- oder Gemein-Recht aufzukündigen: Denn wo ich keinen aufhalten kan, so kan ich ihn auch zu einem künftigen Nutzen nicht wider seinen Willen anhalten, L. 12. §. 9. de capt. & postl. BRUNNEM. ad L. 31. n. 2. ad mun.

MEV. 5. dec. 240. Andere aber machen gewisse Absätze, und absolviren

a) den Abziehenden, wenn die Stadt oder Gemeinde mit einem solchen Patrimonio versehen, daraus sie die Schulden zahlen kan, dann weil dergleichen der Gemeinde zum besten verwandte Schuld ein debitum universitatis, nicht aber Singularorum ist, so sind auch dahero nicht einzelne Bürger, sondern die ganze Universitas obligiret; mithin muß die Execution nicht über die Gemein-Leute, sondern des ganzen Corporis der Gemeinde Güter geschehen, CARPZ. p. 2. c. 16. d. 24. Und hindert nicht, ob schon alle Gemein-Leute in die Schuld consentirt, und ihr Vorsteher deswegen mit einem Mandat versehen, ja in der Obligation sich expresse samt und sonders obligirt hätten, CARPZOV. p. 2. c. 16. d. 12. Und dieses hat um so mehr statt, wenn der Bürger oder Gemein-Mann seine Nach-Steuer bereits zur Anzeige erlassenen Vinculi bezahlet hat. Wäre aber eine Anlage zu Bezahlung einer alten Schuld, oder vorfallender Nothwendigkeit, nicht aber auf die zukünftige, zu der Zeit ausgeschlagen, und die Steuer-Zettel schon unter der Bürgerschaft eingetheilt, da der Gemein-Mann sein Gemein-Recht renunciret, so ist er von dem Beytrag nicht zu absolviren, L. 23. ad mun. Gleiches ist auch zu sagen, wenn die Schuld jeden Bürger und Gemein-Mann zum Particular-Nutzen, oder Abwendung eines jedem Schaden insonderheit angewandt worden, v. g. in Plünderungen, Brandt, oder bey Hungers Noth, zu Beyschaffung nöthigen Getraides, LAUTERBACH. Diff. de equit. leg.

b) Wäre aber eine Commun mit keinen Gemein-Gütern versehen, woraus sie die Schulden bezahlen könnte, so sind die DD. der Meinung, daß sie ihren Bürgern oder Gemein-Leuten zu deren Abtrag eine Anlage machen, und exigiren könne, und solches auch von den Emigranten, ROSENTH. de feud. c. 5. concl. 75. n. 1. KLOCK. 1. Conf. 26. n. 102. & 2. Conf. 44. n. 37.

c) Wann eine Gemeinde und deren Glieder durch Krieg und andere Pressuren so enervirt seyn, daß die Schulden unmöglich von derselben können bezahlet werden, sondern das Beneficium cessionis bonorum zu erwählen, oder ein Concurfus Creditorum zu erwarten ist, so ist der abziehende Gemein-Mann oder Bürger nicht schuldig etwas beyzutragen, weil die Gemeinde selbst anoch Schuldnerin bleibt, und endlich die Bürger nur in subsidium vor der Stadt und Gemeinde Schulden haften, wann die Anlage unter den Bürgern gleich ausgetheilet, nicht aber dem Abziehenden allein seine Portion imponirt wird.

d) Ist

d) Ob über die Gemein-Güter gemachtes, doch erst nach dem Tode der Gemein-Leute, welche die noch vorhandene Gemein-Schuld abzulösen haben, Zeit und Ort, die Anlage zu contrahiren

Es kan aber ein Gemein-Gut, welches auf einen andern Gemein-Mann übertragen ist, nicht obligirt werden. Hier ist nur aus Nothwendigkeit, wenn es sich um die Gemein-Güter handelt, die auf dem Gemein-Gut verbleiben, und nicht auf dem Privatgut des Gemein-Manns. In diesem Falle ist die Gemein-Schuld nicht auf den Gemein-Mann zu übertragen, sondern auf die Gemein-Güter. In diesem Falle ist die Gemein-Schuld nicht auf den Gemein-Mann zu übertragen, sondern auf die Gemein-Güter.

Sollte aber die Commun von Nutzen bringen und dann sollte die Vorsteher nicht alieniren: wenn sie nicht durch andere unterworfen werden. Sind es aber Gemein-Güter von großer Wichtigkeit, so kan die Gemein-Schuld auf die Gemein-Güter zu übertragen, und mit dem Mandat, und mit dem Statuta oder dem Dispositio L. fin. c. de rebus, worunter auch die Gemein-Güter verstanden werden. In diesem Falle ist die Gemein-Schuld nicht auf den Gemein-Mann zu übertragen, sondern auf die Gemein-Güter.

Wann die Gemein-Schuld auf den Gemein-Mann zu übertragen ist, so kan die Gemein-Schuld auf den Gemein-Mann zu übertragen, wenn die Gemein-Güter nicht vorhanden sind. In diesem Falle ist die Gemein-Schuld nicht auf den Gemein-Mann zu übertragen, sondern auf die Gemein-Güter.

d) Ist aber die Gemeinde noch versehen, daß sie aus gemeinschaftlichen Gütern zwar nicht alles, doch etwas bezahlen kan, zu den übrigen aber eine Gemein-Anlage nöthig hat, welche die noch nicht so gar ausgesaugte Gemein-Leute zahlen können, so muß der abziehende Bürger, wann eben zu selbiger Zeit und ehe er die Nach-Steuer entrichtet, die Anlage publicirt worden, pro rata contribuiren.

Es kan aber eine Gemeinde nicht nur ex mutuo, sondern auch aus andern Contracten, wann sie auch schon auf eine Alienation der Gemein-Güter abzielten, obligirt werden. Und zwar können solche Güter nicht nur aus Noth, sondern auch, wo es der Gemeine Nutzen erfordert, alienirt werden, angesehen dergleichen Gemein-Güter Proprietät und Dominium der Universität in eben solcher Beschaffenheit zukommet, als einem Privato seine Privat-Güter, *L. 21. C. mand.* und zwar wenn Sachen alienirt werden sollen, welche servando servari non possunt, oder die kein langes Aufhalten und Lager leiden, kan solches von der Gemeine oder deren Vorstehern ohne einige Solemnität geschehen. Ja es haben auch solche Gemein-Güter dieses besonders, daß wo sie mit einem Privato etwas gemein haben, wann auch der Gemeine schon das wenigste davon zukäme, sie doch alles nicht nur verpfänden, sondern auch, weil gemeinschaftliche Sachen nicht wohl an einen Mann Stückweise zu bringen, ganz verkauffen, oder auf andere Weise, auch wider des Socii oder Condomini willen, distrahiren könne, wann ihm nur der Werth seines Antheils hinaus gegeben wird, es wolte dann der Socius eben so viel als ein anderer davor geben, und also die ganze Sache an sich handeln, *L. un. C. de vendit. rer. fisci. cum priv. comm. L. 77. §. 20. de Leg. 2.*

Hätte aber die Commun einige Sachen, welche aufgehoben werden können, jedoch der Gemeine keinen Nutzen bringen und an sich gering seyn, so können solche die Vorsteher ohne besondern Befehl alieniren; wenn sie nur selbige nicht selbst, oder durch andere unterschobene Personen an sich handeln. Sind es aber Güter und Gemein-Sachen von grosser Wichtigkeit, ob sie schon pleno jure der Gemeinde zukämen, so können sie nicht ohne Consens der Gemeine oder derer Vorstehere expressen Mandat, und mit Observirung dessen, was etwa die Statuta oder Gewohnheiten, oder die Dispositio *L. fin. C. de vend. rer. civit.* mit sich bringen, worunter auch die Subhastation begriffen, alieniret werden. Welchen Solemnien auch die Gemeine nicht renunciiren können, weil das Jus publicum solche vorschreibet, deme die Privati nicht derogiren können: Es wäre denn eine solche Gemeine, welche die Jura superioritatis hätte, und die Macht Statuta oder Leges zu ordnen, exerciren könnte, *L. 38. de pact. KNIPSCH. de Civit. Imp. Lib. 5. c. 5. n. 20.*

Was aber diejenigen Sachen anbetrifft, welche der Universität nur der Proprietät nach zugehören, im übrigen aber zum Gebrauch der einzeln Personen destiniert sind, können solche, als dem Commercio nicht dergestalt, wie die vorigen unterworfen, regulariter nicht distrahirt werden,

und wer von deren Zustand weiß, und sie doch kauft, mag den Schaden leiden, der es aber nicht weiß, kan des gespielten Betrugs wegen ad interesse agiren, *L. 72. §. fin. de contr. emt.* Es kan auch eine Universitas ihre Güter verlassen oder verpachten, und das Bestand-Geld zum gemeinen Nutzen anwenden. Und geschicht solche Verpachtung insgemein von gesammten Vorstehern oder doch denjenigen, welchen die Sorge über solche Güter obliegt. Wobey die Rechte erfordern, daß der Pacht-Mann Caution stelle, sothane Gütern getreu und redlich vorzustehen, den causirenden Schaden zu ersetzen, und den jährlichen Pacht richtig abzutragen, *L. 2. C. de prad. decur. sine decr. non al. X. L. 4. §. 1. L. ult. §. 3. π. de adm. rer. ad civit. per.* Hätten aber die Administratores nicht auf genugsame Caution gesehen, mögen sie sodann vor den Schaden stehen, wenn der Pächter nicht solvendo ist, *LOSSÆ de J. univ. p. 3. c. 7. num. 4.* Es wird auch zur Gültigkeit des Pachts solcher Gemein-Güter erfordert, daß sie öffentlich ausgedoten, und auf den Meistgebenden reflectiret, und wo ihm selbige zugeschlagen worden, kan die versprochene Pacht-Zeit nachgehends nicht mehr rescindirt werden, wenn auch schon ein anderer bessere Banns-Conditiones offerirete, *L. 2. C. de vend. rer. civit. XI. L. 3. C. de locat. pradior. civit. XI.* Wann aber die Pacht-Zeit verlaufen, höret auch der Pacht auf, jedoch wo der erste Pacht-Mann bey fernerer Verlassung der Gemein-Güter eben so viel Pacht-Geld geben will, als der neue Beständer, so ist er auch demselben vorzuziehen, *L. 4. C. de locat. prad. civit. XI.* Inzwischen haben dergleichen Pacht-Leute, obschon nur auf eine geringe Zeit, dennoch sogleich ein nutzbares Recht, dergestalt, daß sie alles dasjenige thun können, was die Gemeine selbst in Corpore zu thun vermag, *LOSSÆ d. l. n. 11.*

Was von einer zeitlichen Location gesagt worden, das hat auch in einer ewig-währenden statt, nemlich in der Emphyteusi oder Erb-Zins-Gütern, da gegen einen jährlichen Canonem oder Zins Gemein-Güter überlassen werden, doch daß es auch mit Consens der Gemeine, oder nach des Orts Gewohnheit deren Vorstehern geschehe. Wie dann auch dergleichen Güter zu Lehen gegeben, oder, wo man sie von andern zu Lehen hat, wieder als Pfister-Lehen können verliehen werden, *STRUV. S. I. F. c. 6. Aph. 12.*

Weilen aber bisweilen die Gemeinen keine Gemein-Güter haben, welche sie verpachten oder verkauffen, und hierdurch die nöthige Gemein-Ausgaben bestreiten, oder Schulden bezahlen können, so wird ihnen zuweilen von ihren Obern zugelassen, einen gewissen Zoll oder Steuer auszuschlagen, wie denn fast insgemein und bey den mehresten Municipal-Städten gebräuchlich ist, daß gemeiner Stadt ein Weg- oder Pflaster-Zoll- und Steuer zu erheben zugelassen, das Quantum aber von der Herrschaft determiniret, zuweilen auch ein gewisses Privilegium darüber ertheilet wird, *LOSSÆ de Jur. Univers. p. 3. c. 8. per tot.* Und zwar was die Steuern betrifft, die zu Zahlung einer Gemein-Schuld angeleget werden, ist in jure versehen, daß solche die Gemeine mit ihren Vorstehern, auch ohne der Ober-Herrschaft Vorwissen, wo nicht ein anders hergebracht, oder die Steuer von der Gemeine

derselben, oder ihrer Vornehmer, oder auch einzelner Gemein-Genossen, wann es nur intuitu universitatis geschieht, L. 1. §. 3. de injur. FR. DER. MIND. Lib. 1. de proc. c. 34. n. 7. Und können über eine der Gemeine angethane Injurie nicht allein die injurirte, sondern auch deren Successores agiren, weil es der ganzen Universalität, als einem unaussterblichen ganzen Corpori angethan worden, CARPZOV. 2. Resp. 5. §. 65. L. 7. §. fin. quod cujusque univ. Also kan auch eine universitas wider andere delinquiren, per L. 9. §. 1. π. quod met. caus. L. 7. π. quod cujusque univ. L. 21. quib. mod. usufr. amit. welches aber viel DD. mit dem Bartolo mit Unterscheid wollen verstanden haben: Nämlich, entweder ist die Frage von einem Delicto, welches durch Unterlassung oder omittendo begangen wird, v. g. wann die universitas etwas unterlässet, welches sie hätte thun sollen, wenn es auch schon durch ihrer Vorsteher negligenz geschehe, so begehet sie vere ac proprie ein Delictum, L. 10. C. de S. S. Eccl. juncta L. 8. §. 4. π. ad mun. oder es ist die Frage von einem Verbrechen, welches committendo begangen wird, wobey wiederum theils von niemand anders als einer Universalität oder Gemeine, v. g. Statuta zu machen, Steuern aufzulegen, Jurisdiction zu exerciren, 2c. dann dergleichen kan ein Privatus thun, theils aber auch von Privatis können begangen werden, v. g. einen Todtschlag begehen, Gewalt zu gebrauchen, Furcht einzujagen, 2c. Dergleichen Delicta letztern Art kan eine Gemeine proprie nicht begehen, weil dergleichen Verbrechen eine wahrhafte Person requiriren, eine Universalität aber ist keine wahrhafte, sondern nur fingirte Person, gleichwohl kan improprie von ihr gesagt werden, daß sie delinquire durch ihre Vorsteher und Administratores der Gemeine, oder wem dergleichen factum aufgetragen worden, BART. in L. ant. falso, §. non nunquam n. 2. seq. de pan. MYNS. 4. Obs. 78.

Daß aber von einer Gemeine könne gesagt werden ein Delictum committendo, ein anders ist omittendo, vid. LOSSÆ d. l. p. 5. begangen zu haben, ist nicht genug, daß es ihre Vorsteher ausgeübet, auch nicht, daß der meiste Theil darein consentiret, sondern es muß die ganze Gemeine convociret, darüber deliberirt und geschlossen seyn, außer dem ist nicht sowohl die Commun, als die einzelne einwilligende Personen des Verbrechens schuldig, welches die DD. dahin extendiren, daß wann auch nur noch ein einiger von der Gemeine zuwider gewesen wäre, dannoch von der ganzen Gemeine nicht könne gesagt werden, daß selbige gesündigt habe, HAHN. ad WES. tit. quod cujusque univ. n. 6. BESOLD 2. Conf. 47. n. 17. Noch weniger aber befindet sich die ganze Gemeine graviret, wann von ihren Bedienten und Vorstehern, wann sie auch schon eine freye Macht zu administriren hätten, ein Delictum verübet wird, weil auch vom mandato generali nicht zu glauben ist, daß dadurch freye Macht zu sündigen gegeben sey, arg. L. 15. §. 1. §. 2. de dol. Es hätten dann die Gemeine ihrer Vorsteher Verbrechen verwehren und hindern können, mithin durch dessen Permittirung sich wissentlich theilhaftig gemacht; Wie dann auch, wo sie die Verbrecher aus der Gemeine, es seyn Vorsteher oder Privat-Personen, darunter

dultet, und sie nicht nach Gebühr abstraffet, sie eo ipso das delictum tacite ratihabiret, und sowohl als der Verbrecher in dolo constituiret wird, wann schon diese einzelne kein Mandat von der Gemeine vor sich haben, mithin sich der Strafe unterwürffig machet, L. 152. §. 2. de R. J. L. 60. eod. L. 18. mand. c. 10. de R. J. in Sexto, und ist in diesem Fall eben nicht nöthig, daß das gesammte Volk nach Gewohnheit convociret, und über das factum deliberiret werde, weil solche Deliberirung nur in delictis momentaneis, welche gleich ausgemacht seynd, v. g. im Todtschlag, Brand, 2c. nicht aber in denjenigen statt hat, welche eine Zeit erfordern, als da sind Rebellionen, Turbationes eines andern Rechts, Befehdungen, 2c. sintemahlen wo die Gemeine solchen Lastern nachsiehet, ist sie indistincte ohne Observirung obiger Solennien zur Straffe verbunden, MYNS. 4. O. 79.

Was aber die Bestraffung der Gemeine anlanget, ist solche nicht einerley, und geschieht entweder im Geld, oder auf schärffere Art. Erstern Falls pflegt die Straffe erstens von denen bonis communibus genommen, in deren Ermangelung aber eine Steuer unter die Gemeine ausgeschlagen zu werden, und zwar nur auf diejenige, welche gesündigtet, oder darein gewilliget, oder solches genehm gehalten, nicht aber denen Unschuldigen, und welche expresse widersprochen haben, GOMEZ var. ref. Lib. 3. c. 1. n. 53. LOSSÆ d. l. n. 34. Wäre auch sonst auf das Delictum, wann es auch schon das crimen læsæ majestatis ist, eine Leibes- und Todes-Straffe zu imponiren, so wird doch dergleichen nicht leicht über eine ganze Gemeine, da so viel unschuldige Weiber und Kinder enthalten, verhänget, sondern man pfleget die Rädels-Führer oder Vorsteher exemplariter am Leib zu straffen, andere zu verweisen, der Gemeine ihre Privilegia zu nehmen, Städten die Mauern niederzureissen, selbige in geist- und weltlichen Bann zu thun, theils von der unruhigen Gemeine anders hin zu religiren, GOMEZ d. l. Lib. 3. c. 1. n. 53. wiewohl heut zu Tage die Excommunication wider ganze Gemeinen verboten ist, c. 5. §. universitatem. X. desent. excommun. Dergleichen ist auch von der Reichs-Acht zu sagen, daß solche nicht leicht auf ganze Gemeinen zu extendiren, sondern, wie insgemein geschieht, die Straffe in eine Geld-Buß verwandelt wird, welches der Praxi gemäß, Ord. Cam. de An. 1542. §. würde sich aber jemand, 102. MYNS. 2. O. 30. Würde auch eine Universalität in bannum Imperii declariret, so fallen deren Jura und Güter dem Executori der Reichs-Acht zu, welches insgemein die Craiß-Obersten seyn, der sie so lange brauchen kan, bis der Richter von der Acht befreyet ist, und er die Executions-Kosten recuperiret hat, Ord. Cam. p. 3. tit. 49. §. 4. & 5.

Gleichwie aber eine Commun durch ihr Verbrechen jestgemeldter massen ihre Jura und Privilegia verlieren kan, als wo selbige durch Unglücks-Fall, als Erdbeben, feindliche Verheerung, Verschwemmung 2c. ganz zerstöret und zerstreuet würde, so verlieret dieselbe deren keines, sondern wo der Ueberrest der Gemeine nebst andern den Ort, es sey eine Stadt, Flecken, oder Dorff wieder aufbauet, so revivisciren sodann die gleichsam ohne Leben gewesene Jura und Privilegia,

vilegia, GAIL. 2. O. 61. n. 5. Weil in dieser Materie der Gemeinen und Gemein-Sachen etliche mahl der meisten Stimmen, und daß solchen nach, oder nicht nachzugehen sey, gedacht worden, so wird nicht undienlich seyn, hievon einige wenige Erläuterung, was vota majora heissen, und wann oder wie sie zu regardiren seyn, beyzusetzen. Wobey in acht zu nehmen, daß die Majora, oder meisten Stimmen, auf dreyerley Art können consideriret werden:

- 1.) Respectu partis dignioris, oder in Ansehung derer aus der Gemeine, oder einem Collegio, welche die würdigsten seyn. Diese Würdigkeit aber stießet nicht aus der Geburt und Adel, sondern aus der Ehren- und Amts-Stelle, welche man aus seiner Sciencz, Erfahrung, Alter, Klugheit und guten Verstand erworben hat, oder auch nur aus den Tugenden, worinne in einem Collegio einer vor den andern prävalirt, FARIN. de testib. L. 3. tit. 7. quest. 65. n. 115. Allein weil weder das Jus Civile, noch auch die Reichs-Constitutiones und Praxis der Reichs-Täge diesen Vorzug der Dignität in votando observiret, massen auch sonst keine Verständniß und Einigkeit unter denen Vorantem seyn könnte, weil sich ein jeder so gut oder besser als der andere achten würde, so wird billig hierauf keine sonderbare Consideration gemacht.
- 2.) Werden mehrere Stimmen genannt, welche saniora, und mit mehrer Klugheit, wichtigen Vernunft-Gründen, und rechtlicher Ausführung versehen seynd. Wobey sich dann zutragen kan, daß zuweilen saniora vota d. nen Dignioribus, ob sie schon sonst eine große Præsumption wegen ihrer adquirirten Dignität vor sich haben, vorgezogen werden, weil doch nicht alle Köpffe einerley Verstand und Wissenschaft haben, und zuweilen in einer gewissen Sache ein sonst wenig geschickter einem Klügern im votiren vorgehen kan. Und diese Saniora werden nicht sowohl in weltlichen Händeln als nach Disposition des Canonischen Rechts in geistlichen Sachen observiret, FELIN. in c. 6. X. de constit. n. 19.
- 3.) Werden mehrere Stimmen genannt, welche abstractiv von der Vorantem Dignität oder Verstand, bloß den meisten Numerum machen, worauf fast in allen Collegiis heut zu Tage gesehen wird, und zwar nicht unbillig, weil es der gemeine Nutz einer Universitât oder Collegii erfordert, als welches seinen Endzweck nimmer glücklich erlangen könnte, wann bey dissidirenden Votis nicht auf den Numerum gesehen werden sollte; theils auch weil es vergebens wäre, eine gewisse Zahl der Gemein-Vorsteher, Raths-Herren oder Râthe denen Gemeinen oder Collegiis zu determiniren, wo die meisten nur pro forma da sitzen, und ihre Stimmen nicht die Majora mit machen sollten, L. 3. §. 4. quod cujusque univers. L. 19. ad mun. L. 7. §. ult. de part.

Jedoch leidet diese Lehre ihre Exceptiones:

- 1.) Wann die Sache, wovon in Collegiis, oder von Gemeinen gehandelt wird, nicht die Gemeine als Gemeine in universum, sondern als singulos angehet, dann in diesem Fall gehöret aller Consens zu einem Concluso, weil sie alle ihr Interesse prä-tendiren, c. 29. de R. J. in 610.
- 2.) So oft desjenigen Consens nöthig, und daher derselbe zu citiren ist, der dem Actui contradiciren kan, so oft können die meisten Stimmen denen wenigern Abwesenden nichts vergeben, KLOCK. de contrib. c. 6. n. 90.
- 3.) Wann actus voluntarii vorkommen, das ist, solche, welche nicht zur Nothdurfft oder nöthigen Unterhalt einer Sache requiriret werden, v. g. wann zum Pracht, zur Verehrung, zur Verbesserung einer Gemein-Sache, Kosten aufzuwenden, oder Anlagen deswegen gemacht werden, ist der Consensus majoris partis nicht genug, sondern eines einigen Contradiction ist hierbey gültig, JO. BAPT. COSTA de fact. scien. §. signor. insp. 30. n. 9.
- 4.) Wann die meisten von der Gemeine etwas wider deren Statuta oder Privilegia beschliessen wolten, denn weil hiedurch der ganzen Gemeine ein ewigwährendes Präjudiz zuwüchse, so ist der meisten Consens nicht hinlänglich, L. fin. C. de aut.
- 5.) Wann die Sache, wovon die meisten von der Commun deliberiren und votiren, nicht zu ihrer Cognition, Macht und Jurisdiction gehöret, BECK. ad cap. 29. de R. J. in 610.
- 6.) Wann ein Actus præjudicialis vorgehet, wodurch der Gegentheil laediret werden kan, sollen billig alle, die ein Interesse daran haben, citirt werden, L. 47. de re jud. Aut. si omnes, C. si minor. ad hered. Sonst haben auch die protestirende Stände in Comitiiis remonstriret, in was Sachen die Majora nicht könnten statt finden, und zwar
- 7.) In Religions- und Gewissens-Sachen, daß der mindere Theil glauben und approbiren soll, was der grössere Theil sich pro articulis fidei erwählet.
- 8.) In Contributions Sachen, weil kein Theil dem andern sein Geld aus dem Sack votiren kan. Bey welcher Materie doch, und daß bey Steuer-Anlagen die Majora zu consideriren seynd, weitläufftig ausführhet KLOCK. de contrib. c. 6. n. 113.
- 9.) In Cammer-Gerichts-Sachen, weil demselben sein starcker Lauff gelassen werden soll, welcher weder durch Majora noch sonst zu inhibiren, zu restringiren oder zu limitiren.
- 10.) In Freyheiten, Privilegien und Immunitäten, welche sonst einigen Ständen per majora gar leicht könnten genommen werden.
- 11.) Im Religions-Frieden, samt dessen Zustand und Angehörungen.

12.) Im

- 12) In Profan-Frieden und andern Sachen des gemeinen Vaterlandes Ruhe und Frieden betreffend.
- 13) In denjenigen Sachen, worüber die Römisch-Catholischen mit den Evangelischen streiten.
- 14) In Sachen, so wider die Billigkeit und wider die Regel quod quisque Juris in alium lauffen.
- 15) In Austrägen, weil sonst Stände des Reichs leichtlich darum gebracht werden könnten.
- 16) In Fällen, so die Exsecutions-Ordnung, Reichs-Constitutiones, Golden-Bull, und dergleichen anlanget.
- 17) In Erbeinigungen, Verträgen, Compacten oder dergleichen haben die Majora auch nicht statt, lassen sich auch per majora nicht ändern oder glossiren *cc. LIMNÆUS Ju. Publ. c. 1. n. 189. des Klugen Beamten Par. II. 742. 335. 199.*

Gemeine Einrede.

Heist bey denen Advocaten dasjenige, was sie aus Gegentheils Schriften vor sich zu ihren Nutzen anziehen können, *WEHNER. Obs. pr. VOC. Gemeine Einrede.*

Gemenge, aufs Gemenge dingen.

Heist, wenn ein Dienst-Schäfer eine gewisse Anzahl eigener Schaaf unter seiner Herrschaft-Heerde schlägt, und dagegen statt des Lohns das fünfte oder sechste Schaaf bey der Heerde, nachdem nemlich solche groß ist, vor sein eigen zu gebrauchen, und solchemnach auch den fünften Theil von dem aus der verkauften Wolle, Merg-Vieh und Feilen gelöseten Gelde zu geniessen hat: Hingegen aber auch pro rata seinen Antheil an denen Unkosten, so auf die Woll-Schure und dem Verkauf der Wolle gehen, ingleichen zu denen Schaaf-Horden und der Extra-Fütterung, was nemlich über das Deputat-Futter angeschafft wird, beytragen, auch wenn eine Seuche und Sterben unter die Schaaf kommt, gleichfalls den fünften Theil einbüßen muß.

Gemittelter Stand des Reichs.

Ist, so nicht immediate dem Reiche, sondern mit Mittel seines Fürsten und Lehn-Herrn, des Landfasse oder Lehn-Mann er ist, dem Reich und Römischen Kayser unterworfen ist, *WETZMER. voc. Gemittelter Stand.*

GENERAL.

Von denen geistlichen Orden nennet man diejenigen, welche die oberste Aufsicht und Direction über alle in Europa befindliche Mitglieder einer gewissen geistlichen Societät haben. Die meisten Generals werden auf denen allgemeinen Versammlungen ihres Ordens durch die mehrern Stimmen derer anwesenden Deputirten erwöhlet, und zwar theils auf ihre Lebens-Zeit, theils aber nur auf etliche Jahre, doch daß jedesmahl die Päbstliche Bestätigung dazu kommen muß. Ordentlich residiren solche Generals zu Rom. Diejenige, so ihre Residenz in Frankreich haben, sind die von denen Cisterciensern, von denen Carthäusern, von denen Prämonstratensern, von denen Patribus

Oratorii, von der Congregation de la Mission, von denen Feuillantineren von S. Maur, von S. Ruf de Valence, von Grammont, und von S. Antoine de Vienne.

GENERAL-ADJUTANT.

Ist entweder bey dem Kayser, oder einem Könige, und alsdenn hat er Obristen Rang, ist er aber bey einem Feld-Marschall oder Chef, so hat er Obrist-Lieutenants Rang: doch bey einem andern Generale ist er bisweilen nur ein Capitain. Besagte General-Adjutanten müssen stets um ihren Chef seyn, die Ordres hier und da zu überbringen, auch sonst alles, was von denen Regimentern kommt, anzunehmen, und ihrem Herrn vorzutragen. Im übrigen werden sie zu unterschiedlichen Verschickungen gebraucht.

GENERAL-Befahrung.

Ist, welche von denen Berg-Beamten an einem Orte conjunctim angestellt wird, und geschiehet dergestalt, daß in einem Jahre alle Zeche, wie zu Freyberg einmahl befahren werden.

GENERAL-Befahrungs Registratur.

Wird von einem hierzu beedeten Actuario oder Stipendiaten, wie die Beamten jedes Orts Zeche, sowohl in der nach als so genannten auswärtigen Reher befunden, gehalten und zugleich von einem andern ein Riß über die befahrende Gebäude und Zeche verfertigt, welche zusammen in das Ober-Berg Amt eingeschicket, Deliberation darüber gepflogen, und alsdenn nach erfolgter Resolution Anstalt gemacht wird.

GENERALE delictum.

Nennen die DD. ein nominatum delictum, ein mit einem Nahmen belegtes Verbrechen, durch dessen Benennung viele von einerley Art und Beschaffenheit darunter verstanden werden, z. E. Diebstahl, Todschlag, falsum.

GENERAL-Feld-Marschall.

Ist derjenige, so die Armée en Chef commandiret. Ein General-Lieutenant aber so unmittelbar unter dem, der das Commando hat, stehet. Eigentlich zu reden, ist der oberste General nur General-Lieutenant, indem er die Stelle des Fürsten vor der Spitze der Armée vertritt, wie man denn auch lange Zeit von keinem General gewußt, sondern der oberste Befehlhaber wurde General-Lieutenant genennet, ingleichen der Vicomte de Turenne von dem König in Frankreich nicht zum General, sondern zum General-Lieutenant bestellt. Dem ungeachtet wird doch heutiges Tages der, so über alle Troupes und Officiers den Ober-Befehl führet, mit dem Nahmen eines Generals belegt.

Ein kluger Feld-Marschall muß die Gelegenheit im Kriege wohl wahrnehmen, welche oft mehr als die Tapferkeit ausrichtet, er muß dabey zusehen, daß er solche seinem Feinde nicht in die Hände gebe; das sich ihm zeigende und vorstehende Glück muß er ergreifen, und was ihm ungesefehr begegnet, nach der Klugheit und einem weisen Rath zu lencken wissen. Ferner muß er die Sicherheit sichten, und sich um alles auf das genaueste bekümmern, wie seine und der Feinde Armée, die Gelegenheit derer Länder und Städte beschaffen sey. Er muß

bistweilen Spione ausschicken, die bey der feindlichen Armée genau recognosciren und rapportiren. So muß er auch einige von denen feindlichen Troupen durch Geld erkauffen, die ihm von allem, was bey dem Feind passiret, Nachricht geben; Er muß sehen, wenn er mit dem Feinde schlagen soll, und demselben niemals eine Schlacht liefern, als wenn sich eine sehr bequeme Gelegenheit ereignet.

Er muß die Gelegenheit des Orts wohl betrachten, ob er ihm und seinen Troupen oder dem Feinde bequem sey. Es contribuiret sehr viel zum Siege, wenn die auserlesensten und tapfersten von der Armée zum Hinterhalt commandiret werden, damit, wenn der Feind mit starker Furie einbrechen sollte, die Schlacht-Ordnung nicht getrennet, und denenjenigen, so etwa zu wanken anfangen, Assistenz geleistet werde. Der commandirende Feld-Marschall muß bey dem Angriff beherzt aussehen, wodurch die Soldaten trefflich angefrischet werden. Er muß sich nicht verzagt finden lassen, obschon seine Troupen ein wenig weichen, sondern selbige, so gut als möglich, wieder zusammen bringen; die feigen, welche die andern in Unordnung bringen wollen, niederstossen, denen übrigen einen Muth zusprechen, und sie wieder aufs neue anführen. Wenn sie überwinden, muß er sie zurück halten, daß sie sich nicht gar zu weit diffundiren, ingleichen die Feinde nicht allzuhartnäckig verfolgen, noch ihnen alle Wege zur Retirade benehmen; denn sonst möchten sie sich gar zu desperat defendiren. Des Sieges soll er sich mit sonderbarer Behutsamkeit bedienen, gelind dabey verfahren, auch Barmherzigkeit und Glimpf gegen die Überwundenen bezeugen.

Ebenfalls muß sich ein Feld-Herr bey der Niederlage beherzt und klug aufführen, daneben bedenken, was vor fatale Suiten weiter daraus entstehen könnten, und übrigens darauf reflectiren, auf was vor Art die Scharte künftig wieder ausgewehet, und neuem Unheil vorgebrueget werden könne. Ueberdis muß er Anstalt machen, daß die Armée mit erfahrenen und verständigen Feld-Medicis und Chirurgis versehen sey, auch vor deren richtige Besoldung, und was sie zu Anschaffung derer Medicamenten vonnöthen haben, Sorge tragen. Denen Marquetendern muß er bey scharffer Straffe verbieten, daß sie nicht unreiffes und schädliches Obst in das Lager zum Verkauf bringen, und bedacht seyn, daß die Armée an Brod und Geträncke keinen Mangel leide.

Entstehen im Sommer und Herbst durch Ungelegenheit des Orts böse Seuchen, so ist das beste Mittel, die Lager zu verrücken. Nicht weniger ist es bey Einreißung dergleichen Krankheiten zu trüglich, das Volk auf die Höhen zu lagern, da die Winde die Quartiere durchwehen können. Ein General-Feld-Marschall muß zu verhüten suchen, daß sich nicht allerhand liederliche Betteln einschleichen, welche viel brave Soldaten zu einem liederlichen Leben verleiten, und Gottes Straffe über die Armée ziehen. Dem unbesonnenen Barden muß er nach Beschaffenheit der Dexter und Zeiten Ziel und Maasse setzen, und weil durch Unvorsichtigkeit mit Pulver oder Gewehr mancher

das Leben einbüßet, so ist insonderheit denen Artillerie-Bedienten anzubefehlen, die Pulver-Magazine und andere Feuer-fangende Sachen wohl zu verwahren, und mit dem Gewehr vorsichtig umzugehen. Die Francken und maroden Soldaten müssen in guter Pflege gehalten werden, und ihren Sold sowohl als die gesunden bekommen, auf denen Marchen müssen sie geführt und mit tüchtigen Medicamenten versorget werden. Wegen der dem commandirenden Generalen Chef gebührenden Wache kan zwar nichts gewisses determiniret werden, indem sehr damit variiret wird; doch hat er gemeiniglich einen Capitain, einen Lieutenant, einen Fähndrich mit der Fahne, drey Sergeanten, drey Tambours und 73. Mann in Reihen und Gliedern, die Corporals mit darunter begriffen, zur Wache. Ist aber der König zugegen, so hat er zwar die besagten Ober-Officiers, jedoch ohne Fahnen, und nur 2. Sergeanten, 2. Tambours, und 50. Mann in Gliedern und Reihen, welches allezeit die ordinaire Wache eines Feld-Marschalls seyn soll, wenn er nicht en chef commandiret, FLEMMINGS vollkommener Teutscher Soldat, II. 7. III. 3. 39. IV. 33.

GENERAL-Feld-Marschall-Lieutenant.

Ordnet mit Zuziehung derer Generals das Campement und Logement der Armée, und wenn sie decampiret, so gehet er zum voraus, sich des Landes zu erkundigen, damit die Troupen sicher marchiren können. Nachdem er die Forme und Etendue des Lagers determiniret, so überläßt er die Austheilung des Terrains dem General-Major, welcher der nächste Officier nach ihm ist, alle Feld-Wachten bestellet, und die Armée en Bataille rangiret. Die Feld-Marschall-Lieutenants müssen sehen, wenn die Troupen logiren und abziehen; sie haben den Nahmen davon, weil sie im Felde commandiren, und derselben Disposition ordiniren. Es ist eine alte Charge, denn es will nöthig seyn, daß einer oder viele denen Troupen das Lager anweisen, wenn sie an einem Orte ankommen, sie daselbst rangiren, und jedem Corps seine Stelle zeigen. Ludwig XIV. König in Frankreich hat die Feld-Marschalle um eben der Ursache willen, die ihn bewogen, viele General-Lieutenants zu machen, multipliciret. Seine Kriegs-Verrichtungen sind zwischen ihm und dem General-Lieutenant getheilet, was er vor Ehre genieße, siehe bey dem P. DANIEL Tom. II. Lib. IX. cap. III. p. 31. 32. FLEMMINGS vollkommener Teutsch. Sold. II. 7. §. 2.

GENERAL-Feld-Zeug-Meister.

Dieser hat die Aufsicht über die ganze Artillerie, und commandiret alle davon dependirende Personen.

GENERAL-Gewaltiger.

Sonst auch General-Profos genant, der Oberste Stockmeister und Executor der Lebens-Strafen bey der Armée. Ihm müssen alle Regiments-Profos gebühlicher Gehorsam und Folge leisten, und wer sich dagegen ungebührlich verhält, wird auf das schärfste bestrast. Es siehet ihm zu, auf Ordre der Generalität und des General-Auditeurs alle diejenigen, so sich wider die Kriegs-Artikel

Wird über andere
gen angegeben und
gehört ihm nicht
ganz Licht zu geben
kann mit guten Gründe
and selbige nicht verläss
te Taxa verfahren
weder, nicht die
General-Genatiger
mehrer genant, die
denn genant, auf den
das Ganze nicht ge
verhüten sich, die unter
digt, mit dem der
mandanten Genatiger
se und ausstrecke, und
der Officier selbst noch
und Schwelgen obli
gen lassen, daß die
Erfolg gezogen werden
Alle Regiments-Pr
nenn es die Gelegen
Waldig, sowohl die
General-Genatiger
in einem oder andern
verrichten, welches sie
haben. Gleichwie man
sich mit gebührender Ge
al-Genatiger erzeigen
auch alle Compagnie-
innen von dem General-
Regiments-Präsidenten
volligen, und davorach
Vommonen-Lustige
GENERAL
Ist das vornehmste
und vertritt die St
Herrn. Da es nun
Gewalt repräsentiret,
theilen seine Appellat
bei zusammen vor der E
zum zu Confirmation
gehören zu werden. In
der Ober-Kriegs-Genat
den von denen Regim
Waldig selbst, ansteden
nicht-Vertrauen, die von
sicht, oder bey bestim
General-Feld-Marsch
werden. Wenn ein Ge
sichert, so werden gen
die des Obrieten, eben
nats, Majors, Rittme
Lieutenants und Fähnd
präsentiren den in Gene
bey Obrieten, wobei den
von so viel Majors und
gen. Die Affiliations
zum General-Lieuten
zum beigefügt, daß
ge, in welchem Irrtum
die ein höher Charakter
Straff-Genatiger
es hier gemeint auf die
von der Armee, und das
Nation zu
Tom. II

Artikel oder andere Gebote und Ordnungen setzen, anzugreifen und gefänglich zu verwahren. Es gebühret ihm nebst denen Regiments-Profosen gute Acht zu geben, daß die Marquetender allezeit mit guten tüchtigen Waaren versehen seyn, und selbige nicht verfälschen, oder über die gesetzte Taxa verkaufen. Wenn Diebstähle verübet werden, müssen die Profose den Thäter zu dem General-Gewaltiger führen, damit er in Verwahrung genommen, angeklaget, und nach Verdienst gestraft, auch dem, der bestohlen worden, das Seinige wieder gegeben werde. Er muß zu verhüten suchen, daß unter dem Gebet oder Predigt, und wenn der Zapfen geschlagen ist, niemand einiges Getränke oder sonst etwas verkaufe und ausschenke, und ob auch die Gemeinen oder Officiers selbst nach selbiger Zeit dem Saufen und Schwelgen obliegen, Erkundigung einzuziehen lassen, daß die Verbrecher gebührend zur Strafe gezogen werden.

Alle Regiments-Profose zu Rosse und Fuß sind, wenn es die Gelegenheit und der Ort verstattet, schuldig, sowohl Morgens als Abends bey dem General-Gewaltiger zu vernehmen, was etwa in einem oder andern vorfällt, Amts-wegen zu verrichten, welches sie unweigerlich zu berichten haben. Gleichwie nun alle Regiments-Profose sich mit gebührenden Gehorsam gegen dem General-Gewaltiger erzeigen müssen, also gebühret auch allen Compagnie-Profosen dasjenige, so ihnen von dem General-Gewaltiger, oder ihren Regiments-Profosen anbefohlen wird, zu bewerkstelligen, und darnach zu leben, FLEMMINGS vollkommener Teutscher Soldat II. 37.

GENERAL-Kriegs-Gerichte.

Ist das vornehmste Judicium bey einer Armée, und vertritt die Stelle des Krieges führenden Herren. Da es nun sowohl dessen Ansehen als Gewalt repräsentiret, so hat von dessen Endurtheilen keine Appellation statt; doch pflegen diese insgemein vor der Execution dem Landes-Herrn zur Confirmation oder Reformation übergeben zu werden. In einem solchen General- oder Ober-Kriegs-Gerichte präsidiret in Sachen von hoher Wichtigkeit der General-Feld-Marschall selbst, ausserdem aber eine andere Generals-Person, die von der hohen Landes-Herrschaft, oder bey derselben Abwesenheit von dem General-Feld-Marschall zum Präside verordnet worden. Wenn ein General-Lieutenant präsidiret, so werden zwey General-Majors, zwey bis drey Obristen, eben so viel Obrist-Lieutenants, Majors, Rittmeister oder Hauptleute, Lieutenants und Fähndriche dazu genommen; präsidiret aber ein General-Major, so werden drey Obristen, zwey bis drey Obrist-Lieutenants, eben so viel Majors und so weiter zum Gerichte gezogen. Die Assessores werden aus denen Generals, General-Lieutenants, und so fort genommen, dergestalt, daß man immer höher steigt, und insgemein keine Assessores nimmt, welche unter dessen Character sind, über den das Kriegs-Recht gehalten werden soll. Doch kommt es hier größtentheils auf die Arbitrage des Chefs von der Armée, und das Herkommen bey jeder Nation an.

TOM. II.

Bey dergleichen Gerichten führet der General-Auditeur das Directorium des Processus, und sitzet gemeiniglich als ein Assistenz-Rath neben dem Präside, jedoch deyer andern Assessorum Rang ohne Nachtheil, die sich gemeiniglich nach der Anciennete ihres Avancements zu rangiren pflegen. Einem General- oder Ober-Kriegs-Gerichte kommt das so genannte unpartheyische Kriegs-Recht oder Gerichte am aller-nächsten. Ein unpartheyisches Kriegs-Recht aber nennet man, wenn ein Officier, der eine Lache begangen, und dem der Process gemacht werden soll, sich auf seine Kosten Officiers von andern Regimentern, auch wohl von fremden Troupen, wenn deren bey der Armée stehen, zu seinen Richtern ausbittet. In dergleichen Gerichte präsidiret ein General-Lieutenant, General-Major, Obrister etc. und die Assessores dazu werden aus drey, vier und mehr Regimentern genommen, der General-Auditeur aber dirigiret dabey den Process, und wird es sonst hier eben so, wie bey einem General- oder Kriegs-Gerichte gehalten.

GENERAL-LIEUTENANT.

Stehet unmittelbar unter dem, der die Armée en Chef commandiret. Er stehet dem General mit Einrath bey, er commandiret die Flügel einer Armée, oder die Infanterie in einer Bataille, ingleichen die Quartiere, die Attaquen und Trenchéen in einer Belagerung, wie auch die größten Detachements einer Armée; Heutiges Tages findet man viel General-Lieutenants, sowohl in Frankreich als an andern Orten, FLEMMINGS vollkomm. Teutscher Soldat II. 7. 5. 1.

GENERAL-Quartier-Meister.

Bey ihm stellen sich alle Abende die Regiments-Quartier-Meister vor dem Haupt-Quartier ein, und holen Ordre, was wegen des Marches und Campements anbefohlen worden, welches sie hernach denen Obristen wieder ansagen. Gehet nun der General-Quartier-Meister im Felde voran, einen sughlichen Ort zu suchen, wo die ganze Armée auf der Generalitæt Befehl in einer gewissen Gegend stehen muß, so marchiren die gesammten Regiments-Quartier-Meister und Fouriers mit ihren Quartier-Zeichen zugleich mit, und wenn einem Regiments-Quartier-Meister von dem General-Quartier-Meister oder dessen Lieutenant die Stelle angewiesen worden, so zeichnet er nebst denen Fouriers nach denen Compagnien die Quartiere darinnen ab, reitet darauf seinem Regiment entgegen, und führet es auf den Platz, da es campiren und einrücken soll. Soll das Regiment in eine Stadt, Flecken oder Dorf logiren, reitet er gleichfalls mit denen Fourirern von denen Compagnien voraus, sucht die besten Häuser vor den Obristen, Obrist-Lieutenant und Major, ingleichen macht er das Quartier vor die übrigen Stabs-Personen und alle Compagnien, worinnen ihm die Dringlichkeit jeden Orts, welche die beste Ränntz hat, beyziehet, es werden alsdenn nicht nur vor die Gemeinen, sondern auch vor alle Ober- und Unter-Officiers Zettel gemacht, die hernach bey der Ankunft ausgetheilet werden, oder es wird auch gestalten Sachen nach von denen Fouriers einer jeden Compagnie darum geloset. Zu seiner Sicherheit

£eee 2

und

und Schadloshaltung wird von dem Obristen dahin gesehen, daß von denen Reuterey- und Cammer-Bedienten, oder auch andern auffer Regiment stehenden Personen ohne seinen Vorbewußt kein Vorschuß gegeben werde.

Es muß der Regiments-Quartier-Meister, weil ihm die Disponirung der Gelder anvertrauet ist, ein beglaubter ehrlicher Mann seyn, der seiner Fe-der wohl mächtig, in Rechnungen geübt, und da- bey arbeitsam, vigilant, auch nicht interessiret ist; Er muß richtige Rechnung und ehrliche Aufzeich- nung halten, bey Avancirung einiger Gelder mit raisonabler Lage zufrieden seyn, in Solicitirung und Eintreibung derer Gelder sich unverdrossen er- weisen, und die ihm anvertrauten Heimlichkeiten gebührend secretiren. Bey bevorstehenden Be- lagerungen müssen sich die General-Quartier- Meister aufmachen, und die ganze Belagerung, wenn es nicht von dem Ingenier, der die Atta- que führet, geschieht, in einer topographischen Land-Charte, folglich nach dem verjüngten Maas- Staabe in Abriß bringen. Die Armée zu logi- ren kommt dem General-Quartier-Meister eben- falls zu, er setzet die Regimente, Bataillons und Esquadrons in gewisse Linien, wie die Ordre de Bataille von dem commandirenden General ein- gerichtet worden. Dazu muß er nun, so viel mög- lich, einen bequemen Ort erwählen, der nicht weit von einem Flusse, wohl aber von Bergen und Hü- geln entfernt ist, wenn die Armée gewisser Ur- sachen halber ihr Lager nicht darauf schlagen kan. Selbige campiret ordentlicher Weise in drey Li- nien, die ersten zwey Linien bestehen aus lauter Mannschaft von Cavallerie und Infanterie. In der dritten Linie campiret die Artillerie. Die ganze Armée muß die Fronte nach dem Ort, wo der Feind herkommt, wenden, von hinten und auf denen Seiten aber von Wasser, Morast, ei- nem Holz, oder Corps de Reserve bedeckt seyn, FLEMMINGS vollkommener Teutscher Soldat II. 29. IV. 2.

GENERAL-Quartier-Meister- Lieutenant.

Ist ein Gehülffe des General-Quartier-Mei- sters, und verwaltet in dessen Abwesenheit seine Charge.

GENERAL-Stab.

Dieser bestehet aus der ganzen Generalität, dem Commissariat, der Geistlichkeit, denen Gerichts- Bedienten, und allen andern Stabs-Personen, bis auf die würcklichen Officiers, so zu denen Re- gimentern gehören.

GENERAL-Stabs-Quartier- Meister.

Macht, nach Anweisung der General-Stabs- Liste Quartier vor die ganze Generalität, wie auch vor die fremden Personen und Abgesandten.

GENERAL-Wagen-Meister.

Muß insgemein über alles, was zur Artillerie, Munition, Magazins und allen andern bey der Ar- mée befindlichen Wagen, March und deren Be- förderung gereicht, gute Aufsicht halten, und sowohl verbieten, als darauf sehen, daß keines Obristen oder Officier Bagage-Wägen, ehe die Ordnung

an sie kommt, fortgeschicket, oder eingerückt wer- den; im Fall sich jemand dergleichen unterstehen solte, hat der General-Wagen-Meister Macht, sie mit Gewalt zurück zu treiben. Er muß auch genaue Acht haben, daß weder hoher noch niedri- ger Officier, oder anderer Regimente oder Com- pagnien Bagage und Wägen zu fahren zugelas- sen werden, als es die von der Herrschaft, oder dem Ober-Commandeur nach Gelegenheit der Zeit und Noth abgefaste und specificirte Ver- ordnung enthält und vermag, bey Verlust der Bagage und Wägen, so darwider handeln, FLEM- MINGS vollkommen. Teutscher Soldat.

GENTILITIUM Jus.

War ein Recht, das denen Patriciis zukam, vermöge dessen sie sich den Besitz einer Erbschaft desjenigen, der einerley Nahmen führte, und ausgestorben war, anmasseten, ohne daß selbige dem Filco zufiel.

Berechtsame.

Heist so viel als Jura competentia. Also sa- get man: Es wird das Fürstl. Haus N. keinen einzigem zu Recht-beständigen Actum einiger Lan- des-Fürstlichen Berechtsamen in der Herrschaft N. erweislich machen können.

Bereide und ungeraide Güter.

Also werden die bewegliche und unbewegliche Güter in Dortmund genennet.

Gericht, zu Gericht laden.

Dieses kommt daher, wenn vor Zeiten jemand bey denen alten Teutschen etwas zu klagen hatte, so richtete er ein Morgenmahl und Abendessen zu, und lud dazu hundert erwählte Männer oder Rechtsprecher, die erörterten die Sache mit gros- sem Fleiß und Bernunft; gewann denn der Klä- ger, so wurden ihm die Unkosten von dem Beklag- ten erstattet, verlor er aber, so hatte der Be- klagte dieser Galtreiy keinen Schaden, war ihm auch nichts darauf gangen, SPANGENB. Sächsische Chron. 5. p. 10.

Gerichte (mit denen)

siehe

Clausula: Mit denen Gerichte.

Tom. I.

Gerichtlich.

Lat. judicialiter nennet man, was mit des Rich- ters oder der Obrigkeit Voll-Wort, Bestäti- gung, Gnade oder Einwilligung, desto besser Si- cherheit und Gültigkeit halber, geschieht, z. E. Con- tracte und Obligaciones gerichtlich confirmiren lassen.

Gerichts-Dörffer.

Heissen diejenigen, darinnen die Edel-Leute ihre Jurisdiction haben.

Gerichts-Kosten.

Lat. Impensæ litis, sind Kosten, welche währen- den Proceß aufgewendet worden. Man theilet sie gemeinlich in gerichtliche, die im Gericht vor die Ausfertigungen und deren Bestellung entrichtet, und nach des Landes-Herrn gemachten Taxa noth- wendig gegeben werden müssen; man nennet sie auch Gerichts-Gebühren und Sportula, und auffer ge- richtliche, als Advocaten Berehrungen, Zehrungen, Boten-Lohn und so weiter, die aber der Richter nach aller Billigkeit mäßigen kan. Der über-

überwundene sollte zwar denen Rechten nach alle und jede Unkosten des Processus tragen, allein wenn er wahrscheinlich darthun kan, daß er einen Grund Rechtens vor sich gehabt, so bleibt er damit verschonet. Kan er aber solches nicht thun, so wird er in die von dem Gegentheile liquidirte und zuweilen beschworne, von dem Richter gemäßigte Unkosten verdammet.

Gerichts- Stand.

Wird pro foro & iudicio competente gebraucht, s. E. Es habe das Gräfliche Haus N. durch das ehemalige Privilegium eine Art eines immediaten Gerichts- Standes zu erlangen getrachtet, i. e. das Recht, vor niemand anders, als vor denen höchsten Reichs- Gerichten stehen zu dürfen.

Geringhältig.

Wird eigentlich vom Geld gebraucht, als geringhältige Münz- Sorten, i. e. die den gehörigen halt nicht haben: Metaphorice aber wird es auch auf andere Dinge transferiret, s. E. diese geringhältige Argumenta mögen so wenig bestehen, als ic.

Gesandten Abfertigungs- Recht.

Daß das Recht Gesandten an auswärtige Potentaten zu schicken, wenn die Sache das Reich angehet, in Kayserl. Macht und Gewalt nicht schlechterdings beruhe, sondern mit Einwilligung derer Reichs- Stände geschehen müsse, wird von denen meisten Publicisten heutiges Tages affirmiret, und dafür gehalten, daß die Reichs- Stände gar wohl befugt, der Kayserl. Gesandtschaft von ihrentwegen alsdann Gesandte zu adjungiren, wovon de LUDWIG in seinem *Tr. de Jure ablegandi ordinum S. R. I.* mit mehrern handelt. Sonst ist kein Zweifel, daß das Recht Gesandten zu schicken, eine dependenz super. territor. sey. Und ist heutiges Tages eine ausgemachte Sache, daß die Chur- Fürsten einen Gesandten mit dem Character, oder einen Gesandten vom ersten Rang schicken können, welcher sich Excellenz tituliren lästet, und nicht nur denen Gesandten freyer Republicquen, sondern auch denen am Kayserl. Hof, oder auf denen Reichs- Versammlungen in Person anwesenden Reichs- Fürsten und Reichs- Grafen die Præcedenz nimmt, *Capit. Leopold. & Joseph. Art. 5.*

Ob aber die Reichs- Fürsten ebenfalls berechtiget, einen Ambassadeur oder Gesandten vom ersten Rang zu schicken? darüber ist bey der Niemägischen Friedens- Handlung heftig gestritten worden, so scheint es am sichersten zu seyn, daß man sein Sentiment darüber suspendire. Noch ist zu gedencken, daß die Fürstlichen und Gräflichen Gesandten denen in Person anwesenden Fürsten regulariter nachgehen. Wenn aber ein Reichs- Fürst seinen Bruder oder einen andern Agnaten, welcher aus seinem Hause entsprossen, in Qualität eines Gesandten schicket, so hat zwar bey dem angehenden letzten Reichs- Tage An. 1653. dafür gehalten werden wollen, daß solchem der Vorzug vor denen Fürstlichen Gesandten nicht gebührte, gestalt der Ursach halber Herzog Julius Henricus zu Sachsen- Lauenburg, damahls seines Bruders Herzogs Augusti Bevollmächtigter, der Kayserl. Proposition nicht beywohnen können; Als aber Kayserl. Ma-

jestät diese Sache, nebst einem diffalls von gedachtem Herzoge übergebenen Memorial, an den hiebey interessirten Fürsten- Rath zu berathschlagen verwiesen, in demselben dahin geschlossen worden, man sollte Sr. Fürstlichen Gnaden, und zwar nicht allein, sondern auch andern gebohrnen Fürstlichen Personen, welche von einem Hause, wie ihr Principal, und genungsam bevollmächtiget wären, die Præcedenz vor andern Fürstl. Gesandten verstaten, welches von Kayserl. Majest. durch ein Decret d. 21. Jul. 1653. bestätiget worden, wie der Auctor der Grundfeste 99. erzehlet.

Geschenckte Handwerker.

Sind diejenigen, deren Gesellen allenthalben reisen können, also, daß, wo sie hinkommen, sie von ihren Handwerks- Genossen das Geschenk, welches in einer freyen Zeche bestehet, erhalten; die Formalia, so dabey vorgehen, sind folgende:

So mit Urlaub und Gunst meine Gesellschafft, so wird dir von mir und meinen Gesellen, desgleichen auch Jüngern, die allhier in Arbeit stehen, verehret .. zum Kleinen Geschenk, damit du kanst einem ehrlichen Meister zuziehen, und einen unehrlichen meiden, nimm mit vorlieb: das Closter ist arm, derer Brüder sind viel, der Abt trinckt selber gerne, und wünscht dir Glück zum Kleinen Geschenk.

Geschlossene Zeit.

Wird genennet, wenn die Aecker, Wiesen, Holzungen, oder Fisch- Wasser gehäget werden, also daß man die ersten drey nicht mit dem Vieh betreiben, in denen letztern aber nicht fischen oder krebzen darf.

Geschmeide.

Bedeutet an einigen Orten so viel, als gold- und silberne Zierathen an Ketten, Spangen, Ohr- Gehängen, auch wohl gar an solchen Meublen, als Trind- Geschirren und Gefäßen, welche als etwas subtile, genau zusammen gehendes und geschmeidiges den Nahmen des Geschmeides daher erhalten. Von dergleichen subtilen Gold- und Silber- Arbeit werden auch die in geschlagenen Messing arbeitende, und daraus allerhand compendieuse Dinge, als messingene Uhren- Gehäuse, Portes mouchettes, oder Licht- Puzen, Kästgen, Schreibe- Zeuge, Schreib- Reiß- und Zeichen, Federn, Reiß- Füße, einfache auch 5. und 6. fache Kastralen, Haar- Strick- und Spicke- Nadeln, Lerchen- und Froschel- Pfeiffen, Barbier- Bind- Zeug, Perlen und Borax- Büchsen verfertigende Meister, Geschmeide- Macher, so nur in Nürnberg zu finden, genennet. Sonst aber rechnet man noch zum Geschmeide, die mit kostbaren Juwelen versetzten Agraften, Ancker, Angehencke, Armbänder, Bäumelgen, Braceletten, Creuzgen, Esclavagen, Flimmer- Nadeln, Perlen, Ringe und so fort, welche Kostbarkeiten in ein sauberes und oft künstlich zubereitetes Schränkgen verschlossen werden, so man deswegen mit dem Nahmen eines Geschmeide- Kästgen belegt.

Geschmeide- Macher.

Haben in Nürnberg ein gesperrtes Handwerk, und werden sonst nirgends angetroffen. Sie verfertigen

men, welches keiner in der Woche thun darf, sondern woforne er nicht länger zu bleiben gesonnen, muß er den Sonntag Abschied nehmen, aber nach dem gedachten Kayserlichen Patent es 8. oder 14. Tage vorher dem Meister ansagen; alsdenn geben ihm einige Gesellen das Geleite zum Thor hinaus, deren Formalien folgende sind:

So mit Günst so thue ich euch fragen, ob einer oder der andere Wandermäßig wäre, und begehrte das Geleite zum Thor hinaus von mir und ehrlichen Gesellen und Jüngern, so soll es ihm auch wieverfahren.

Zu merken ist hierbey, daß kein wandermäßiger Gesell einen andern von der Arbeit aussprengen darf, daß er zugleich mit ihm wandere, wenn es kund wird, so muß er, und derjenige, so sich hat aussprengen lassen, jeder ein gewisses zur Strafe in die Lade erlegen. Kein wandernder Gesell soll das Derten-Unt über Feld wegtragen, wird einer darüber befunden, so ist er in die Gesellen-Straffe verfallen: Hierunter wird verstanden, daß wenn einer unter denen Gesellen ein Officium gehabt, et solches, ehe er wegreiset, ordentlich resigniren, und einem andern auftragen soll, und so kein Gesell vorhanden, der es annehmen könnte, muß es dem Meister geschehen, will ders auch nicht annehmen, muß ers in die Hand-Quehle knüpfen. Bey dem wegreifen muß ihm der Derten-Junge den Bündel nachtragen, bis er vor das Thor kömmt. Der Gruß, welcher einem solchen abreisenden Gesellen mitgegeben wird, lautet wie nachstehet:

Grüße mir Meister und Gesellen, so weit das Handwerk redlich ist, ist es aber nicht redlich, so nimm Geld und Geldes werth und hilf es redlich machen zc.

Bey der Ankunfft in eine andere Stadt, wenn er sich auf der Herberge gemeldet, wird ihm der mitgegebene Gruß folgender gestalt abgefraget:

So thue ich euch fragen, ob einer hieher gewandert kömmt, und wäre ihm von Meister und Gesellen ein freundlicher Gruß befohlen worden, so richte er es aus, es soll ihm statt Meister und Gesellen gedancket werden;

Worauf der angekommene Gesell antwortet:

So mit Günst ihr günstigen Gesellen und Junger; so bin ich vor 14. Tagen neulich hieher gekommen, ist mir von Meister, Gesellen und Junger der Stadt N. ein freundlicher Gruß befohlen worden, ich soll ein ganzes Ehrsames Handwerk Meister, Gesellen, und Junger, ganz freundlich grüssen, so hab ich ihnen an statt euer gedanckt, wären mit Reverenz die Schuh gestickt, der Beutel voll mit Thalern gespickt und hätte ihnen nicht gedanckt, so wolte ich noch hinziehen und ihnen dancken, aber ich hoffe, es wird geschehen seyn zc.

und was etwa derer Ceremonien mehr seyn, daß innen jedes Handwerk seine besondern Gruß-For-

malien gehabt, an deren statt jeho die Kundschaft genommen wird, vid. BEIERS Allgem. Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon, b. v.

Gesellen-Buch.

Ist die Matricel, worein sich jeder fremd ankommender Geselle, wenn er so lange als die 4. Wochen oder Auflegen gefällig, in Arbeit verbleibet, sodann seinen Nahmen einschreibt und seine Auflege-Gebühre in die Gesellen-Lade erlegt, s. E. An. 1734. d. 1. Sept. bin ich J. Christ. Erasmus von Straßburg bey öffentlicher Gesellen-Lade das erstemahl geseßen. Fügte es sich aber, daß er mehrmahl an so einen Ort, wo er schon allbereit immatriculiret, käme, so bedarf man keines weitern Einschreibens. Er muß also einen Spruch einschreiben. Doch alles mit reiner Dinte und deutlichen Worten. In der Glaser-Ordnung ist enthalten, es solle

- 1) jeder wandernder Gesell seinen ehrlichen Nahmen und Geburts-Stadt, auch bey welchen Meister er das Nacht-Lager oder Geschenk bekommen, oder Arbeit gehabt, darein zeichnen.
- 2) Keiner ein unerbahres Wort, oder ungeziemende Reime da ein schreiben.
- 3) Keiner mit Dinte oder sonst dieses Buch im geringsten bestecken, besudeln, zerreißen oder beschimpffen.

Alles und jedes bey einem, oder nach Befinden zwey Wochen-Lohn Straffe, welches in die verordnete Büchse zu Erhaltung armer Gesellen ge-
leget, und von dem Vor-Meister darüber Register, auch richtige Rechnung gehalten werden soll. Würde selbiges bey dem Derten-Gesellen oder Jung-Meister mangelhafte oder beschimpft erfunden, und diese nicht anzeigen könnten, von wem es geschehen, wie es zu entschuldigen und wie jedwedes bestraft worden, sodann soll er selbst in gedachte Straffe genommen werden.

Gesellen-Fischen.

Heißt, wenn ihrer etliche zugleich eine Fischerey anstellen, Churfürstl. Sächs. Fisch-Ordnung art. 32.

Gesellen-Tafeln.

Damit jeder Meister mit Gesellen, und zwar nicht eben der Reihe nach, wie sie in das Handwerk getreten, sondern wie sie sich bey dem Vater in der Herberge gemeldet haben, versehen werde, so muß der Vater ein Verzeichniß nicht derer Gesellen, sondern derer Meister, wie sie nacheinander um Gesellen geworben, halten, und die Ankommenden dahin weisen.

Gesellen-Zeichen.

Wenn einer zum Gesellen gesprochen wird, bekommt er nicht nur einen neuen Nahmen, sondern auch ein besonders Zeichen, von denen in ihren Handwerke bräuchlichen Instrumenten, an einen oder zwey ganzen Stücken, welches ihnen gleichsam zum Schilde in ihren Wapen dienet.

Gesinde.

Werden sonst auch Brödlinge, Diensthöten, Ehe-

Ehehalten genennet. Hierunter werden diejenigen Personen beyderley Geschlechts, so uns um einen gewissen Jahr-Lohn und die tägliche Kost dienen, und unsere Befehle mit aller Treue auch möglichsten Fleiße und Sorgfalt ausrichten sollen, nemlich Knechte und Mägde verstanden. Insgemein hat man bey Mieth- oder Dingung des Gesindes folgende drey Haupt-Regeln wohl zu beobachten:

- 1) soll man sich vor fremden Gesinde hüten, hingegen, wo es möglich, bekannte Knechte und Mägde annehmen, die etwas zu verliehen haben:
- 2) soll man nicht zwey oder drey Brüder, zwey oder drey Schwestern in eine Haushaltung miethen; denn entweder ist wenig Friede und Verträglichkeit zwischen ihnen zu hoffen, oder sie vertragen sich allzu gut, da denn allerley Untreue, Unfleiß, Parteyen, Betrügererey und Schaden von ihnen zu befahren ist.
- 3) Soll man sich vor alten ausgearbeiteten Knechten und Mägden hüten, denn auffer, daß sie unvermögend und kraftlos, so sind sie auch beißig, zänckisch, unerträglich, stüßig und eigentwillig, lassen sich nicht gerne einreden, und wollen oft alles besser als die Herrschaft selbst, wissen und verstehen.

Hiernächst aber muß man auch ihnen selbst mit einem sittsamen, anständigen Leben gebührend vorgehen, sich in allen christlich und verständig gegen dasselbe bezeigen, treulich versorgen, und ihnen keine Noth leiden lassen, vielweniger den einmal versprochenen Lohn ohne Ursach verkürzen, oder gar zurück halten. Über dieses soll ein verständiger Hauswirth nicht mehr Gesinde dengen, als es die Beschaffenheit seiner Haushaltung erheischet: denn wo überflüssiges Gesinde ist, da findet sich viel Faulheit und Nachlässigkeit, eines verläßt sich auf das andere, daß die Arbeit, die einer allein, oder doch wenige verrichten könnten, bey solchem Hauffen entweder ganz und gar ungethan bleibt, oder doch liederlich genug gethan wird. Andererseits hingegen soll er auch nicht zu wenig dengen, damit die Arbeit, sonderlich wenn sie ohne augenscheinlichen Schaden keinen Aufschub leiden kan, nicht liegen bleiben möge, und das Gesinde zugleich unter der Arbeit unverantwortlich erliegen müsse.

Die Pflichten des Gesindes bestehen darinnen, daß sie vor allen Dingen sich der Gottesfurcht befließigen, ihre Herrschaft nicht allein, sondern auch andere insgemein, die entweder geringer als sie selbst, oder ihnen doch gleich sind, mit geziemenden Respekt lieben und ehren, ihnen den schuldigen Gehorsam erweisen, und nicht nur, was die Herrschaft befiehet, und nicht wider Gottes Gebot ist, willig und treulich verrichten, sondern auch, wo sie selbst ein und anders sehen, worinnen sie der Herrschaft einen angenehmen Gefallen erweisen, und ihren Schaden verhindern können, solches nicht unterlassen. Daneben sollen sie auch mit der Hand treu seyn und nichts weder auf grobe noch subtile Weise, es

sey Geld oder Selbes-werth entwenden, verschleppen, oder anderen Leuten heimlich zustecken, sondern mit allen demjenigen, was ihrer Herrschaft ist, sparsam, treu und fleißig umgehen, nichts liederlich verderben und umkommen lassen, was sie durch ihre Sorgfalt hätten erhalten können.

Es ist aber den Herren eine mäßige Züchtigung, wenn sie sich auch gleich bis auf die Schläge erstrecken sollte, verstatet, daferne sie nur nicht excediren, als in welchem Falle einem Bedienten vergönnet ist, aus dem Dienste zu gehen, und der Herr kan noch dazu willkürlich bestrafft werden, *MENOCH. de Arbitr. Jud. Quest. II. 138.* Ja es können auch wohl die Bedienten, wenn sie von ihren Herren verwundet oder sonst beschädiget worden, ihre Herren mit einer Injurien-Klage belangen, welche entweder die Bedienten selbst, oder ihre Eltern anstellen können, wenn sie die Herrschaft allzusehr beschimpffet und gekränkct hat. Daferne nur in solchem Falle die Intention zu beschimpffen recht deutlich erhellet, welche sonst nicht vermuthet wird, *L. 5. §. 3. ad L. Aquil. L. 13. §. 4. locati &c.*

Ob nun wohl eine Herrschaft nicht befugt ist, um sich einige Gerichtsbarkeit anzumassen, ihre Bedienten ins Gefängniß zu werffen, oder denselben Fußschellen anzulegen, *L. un. C. de carcer. privat.* so können sie doch diejenigen, die sich auf einer gottlosen That haben betreten lassen, und vermuthlich den Sinn haben durchzugehen, so lange in Verwahrung behalten, bis sie solche dem Richter ausgeantwortet, *CLARUS recept. sentent. V. qu. 68. n. 88.* Die Herrschaftliche Macht bringet mit sich, daß ein Herr

- 1) verbunden ist, seinen Bedienten die Kost zu reichen, *L. 2. de his, qui sunt sui vel alieni juris.* Obgleich solches *MARTIN. COLER. in Tr. de aliment.* verneinet, so ist doch sein Widersprechen, welches der Billigkeit, und den ausdrücklichen Verordnungen derer Gesetze zuwider, vergebens, und bezeuget auch solches die allgemeine diesfalls in Teutschland angenommene Gewohnheit, *COLER. de process. execut. Part. 1. const. 9. num. 13. § 95.* Ja die natürliche Billigkeit erfordert, daß ich dem andern seine Kräfte, die er mir aufopfert, zu ersetzen suchs. Das ist aber nothdürftiges Essen und Trinken.

- 2) Muß auch nach der Kost denen Bedienten das Lohn bezahlet werden, welches den Bedienten nicht zu entziehen ist: denn man hat nicht mehr solch Gesinde in Diensten, wie die Römer, welchen sie nichts mehr als die Kost reicheten, und ihnen bisweilen eine gewisse Portion Geldes zu ihrem eigenthüml. Vermögen (*peculium*) gaben, *L. 4. § 101. tit. 11. de pecul.* sondern freye Leute, die um ein gewisses Lohn gemiethet sind, und denen man dasselbe abgeredet und vergleichner massen entrichten muß, *2. Corinb. 3. L. 2. § 101. tit. 11. locat. L. 2. C. eod.* Wenn aber kein Vergleich diesfalls vorhanden, oder

oder nur ein ungewiß Lohn versprochen worden, so ist darauf zu sehen, was die übrigen Bedienten desselben Orts deren Statuten oder der Gewohnheit nach zu bekommen pflegen. Wenn auch durch die Gewohnheit nichts determiniret werden kan, so kömmt es auf die Erkänntniß und Entscheidung des Richters an, der nach Beschaffenheit derer Personen und der geleisteten Dienste die Quantität des Lohns bestimmen muß, arg. L. 34. π. de R. J. L. 1. C. mandat.

Was aber von der Summe gesagt worden, ist auch von der Zeit der Zahlung zu verstehen, daß, wenn sie sich nicht eines andern vergleichen, die Gewohnheit des Orts in Consideration zu ziehen, und bey deren Ermangelung ist das Lohn entweder bey Endigung des Dienstes, oder bey dem Ausgang des Jahres zu bezahlen, L. 30. §. penult. π. locat. Es muß auch das völlige Lohn entrichtet werden, wenn es nicht bey dem Bedienten, sondern bey dem Herrn bestanden, daß er nicht seine Dienste gehöriger massen verrichten können, L. 38. π. locat. L. 19. §. 9. & 10. eod. Als wenn er vor Endigung seiner Miethzeit ohne rechtmäßige Ursache von dem Herrn der Dienste erlassen worden, oder er selbst wegen des allzugrausamen Tractaments aus den Diensten gehen müssen, CARPZOV. p. 3. Dec. 264. Daferne sich aber ein Unglücksfall bey dem Bedienten ereignet, daß er z. E. krank oder lahm wird u. s. w. so ist er zwar nicht befugt sein völliges Lohn zu fordern, L. 15. §. 6. locat. aber doch erfordert die Christliche Liebe, daß die Herrschaft aus Erbarmung einen solchen elenden Menschen im Hause behalte, und ihn pflegen und warten lasse, STRUV. S. J. C. Exerc. 24. eb. 22. Inzwischen ist das Temperament zu billigen, welches WISSENBACHIIUS Disput. ad D. 37. eb. 17. vorschläget, wenn er sagt, man müsse einen Unterscheid machen, ob die Krankheit lange anhält, oder nicht, und bey jenem Falle könnte das Lohn die Zeit über, da der Bediente nicht im Stande gewesen, Dienste zu thun, ihm abgezogen werden, bey diesem aber nicht.

Wenn aber ein Bedienter vor Endigung seiner Miethzeit dem Herrn aus dem Dienste gehet, und zwar ohne wichtige Raison, so kan er nicht allein sein ganzes Lohn nicht fordern, sondern verlihet auch noch dazu denjenigen Theil, den er noch von seinem Herrn zu prätextiren hätte. Ja der Herr könnte auch noch eine Interessenklage wider ihn anstellen, und seine Interesse endlich bescheinigen, arg. L. 1. C. de serv. fugitiv.

Es ist das Liedlohn in Rechten so privilegiret, daß auch die Bedienten in Ansehung dessen bey entstehenden Concur-Processen an denen Gütern ihrer Herren allen Gläubigern, die eine ausdrückliche ersiere Hypothec haben, vorgezogen werden, welches nicht nur in Sachsen gebräuchlich, Land. R. I. 1. art. 22. sondern auch in vielen andern Provinzien, so, daß es fast zu einer allgemeinen Gewohnheit gediehen, BEUTHERUS de Prat. Cred. II. obwohl das bürgerliche Recht bey denen Römern nichts dergleichen verordnet, HARTMANN. PISTOR. Part. I. qu. 8. n. 2. Hierbey ist auch zu gedencken, daß ein Bedienter das Jus Retentionis hat, so, daß er nicht gehalten ist,

eher aus seines Herrn Hause zu ziehen, bis er wegen seines verdienten Lohnes befriediget worden, CARPZOV. p. 2. c. 25. d. 22. Ferner erfordert die Pflicht der Herrschaft, daß sie ihre Bedienten wider unrechtmäßige Gewalt beschützen muß, ALEXAND. Vol. II. Consil. 140. n. 7. Jedoch kan der Bediente selbst als ein freyer Mensch, wenn er geschimpffet worden, eine Klage anstellen, und nicht etwa der Herr in seinen Rahmen, es wäre denn, daß der Herr selbst dabey mit angegriffen worden, L. 15. §. 48. de injur.

Ein Herr ist auch befugt, vermöge seiner Gewalt, die ihm über das Gesinde zusiehet, seinen flüchtigen und herum vagirenden Bedienten nachsetzen zu lassen, und sie wiederum in seine Dienste zu bringen. Ingleichen kan der Herr gegen eines von seinen Leuten, welches sich verbrochen hat, und an andern Orten aufhält, Actionem utilem de servis fugitivis anstellen, arg. tot. tit. C. de serv. fugitiv. wie ihm denn das utile interdictum von Herausgebung eines freyen Menschen, gegen demjenigen, der seinen Bedienten aufhält, gleicher gestalt zu statten kommen kan, tot. tit. π. & C. de lib. hom. exhib. Es ist ihm auch unbenommen, demjenigen, der sein Gesinde hat verführen und abspenstlich machen wollen, zu verklagen, FRANZK. Comment. ad π. tit. de serv. corrupt. n. 9. Unter denen einem Bedienten zustehenden Pflichten ist wohl der Gehorsam und Ehrerbietung gegen seine Herrschaft die vornehmste. Und dieses erfordern sowohl die natürlichen Rechte, als auch die Heil. Schrift, Ephes. 6. v. 9. & 10. Tit. 2. v. 19. & 20. an welchem letztern Orte sie ermahnet werden, daß sie nicht nur denen sanftmüthigen und gelinden, sondern auch denen wunderlichen Herren Gehorsam erzeigen sollen. Was den Respect anlanget, so müssen sie ihren Herren und denen Kindern ihrer Herren Ehre erweisen, L. 5. de obseq. Par. & Patron. praestand. ihren Gehorsam bezeugen sie durch Leistung ihrer Dienste, da sie verbunden sind alles dasjenige zu thun, was ihnen möglich und nicht wider die göttlichen Geböte ist, und in allen Stücken ihren Herren Nutzen zu schaffen, L. 15. & tot. tit. π. & C. locat. Denn ob sie zwar nicht mehr nach Art derer Römner knechtischen Zustandes sind, sondern, was sie in währenden Diensten erworben, als freye Leute gar wohl behalten können, so muß doch dasjenige, was sie durch ihre Dienste zu wege bringen, ihren Herren zur Avantage gereichen, arg. L. 68. de procurat. L. 1. & 2. de instit. abt. Die sich aber in ihrer Herren Diensten faunselig und hartnäckig erweisen, sind nicht allein mit Zurückhaltung des Lohns, sondern auch auf andre Art zu bestraffen, arg. L. 1. C. de emend. servor.

Wenn bey Leistung derer Dienste denen Bedienten an ihrem Leibe oder Gliedmassen ein Schaden widerfähret, so kan dieses den Herrn nicht beschweren, noch er deswegen angehalten werden, die Unkosten zur Heilung oder Cur herzugeben. Denn solches wird vor einen ungefähr sich zutragenden Unglücksfall gehalten, da der Herr nicht verbunden ist, dem Bedienten den dieserwegen erlittenen Verlust zu ersetzen, L. 23. de R. J. arg. L. 9. §. 3. locat. wiewohl das Mittheiden und die christliche Liebe ein anders anrathen, CARPZOV. p. 2. c. 51. d. 14. Wie er denn auch hierzu verbunden,

Faulentzen und Müßiggänge zubringet, denn daß es sich wieder in Herren-Dienste begeben sollte, so will die Pflicht eines Regenten, daß der Bosheit solcher Bedienten, aus welchen nicht selten die ärgsten Böfewichter werden, durch heilsame Ordnungen vorgebeuget werde. In denen Chur-Sächsischen Landen ist disfalls das erste Capitel vom Dienstlosen Gesinde, Hausgenossen und Müßiggängern des XXIII. Titels der Chur-Sächsischen Policey-Ordnung merckwürdig, welches also lautet:

Es soll jedes Orts Obrigkeit in Städten und Dörffern auf die Dienstlosen Haus-Genossen, Einkömmlinge, *ic.* STRYK. *de Juribus domesticor.*

Gespielte.

Gespielt-Recht, Lat. Jus congrui, stehet einem Besitzer eines Gutes zu, daß er dasjenige Grund-Stück, so vor diesen von seinem Gute veralieniret worden, von dem Käufer oder dessen Erben wieder fordert, und mit seinem Gute consolidiret.

Gespinnne.

Heist so viel als Nissel, Neve, Nisse, Spill oder Spuell-Magen, von der Spille oder Spindei oder Spule und Rocken, womit das Frauen-Volk umgeheth und daran spinnet: Denn wenn die Glossa im Weichbilde 23. n. 2. saget: Ist diese eine Gespinne genannt, durch ihres Amtes willen, weil denen Frauen gleichsam angebohren ist das Spinnen; und von der Spille hat das Recht denen Weibern den Nahmen gegeben, und ist ihr Wapen, gleichwie ein Schwert der Männer, wie FINCKELTHUS in *Obs. Pract. st. n. 1. § 2. p. 614.* redet, massen denn auch die Nisseln dahero genannt wurden die Gespinne.

GESTATIO.

War eben so viel als Xysta. Denn bey denen Römern war es Mode, daß sie sich in ihren Häusern, Vorwercken und Gärten mitten unter denen Bäten, PLINIUS *Epist. II. 17.* ULPIANUS *L. 23. de usufr.* gewisse Gänge baueten, in welchen sie entweder herum lieffen, oder herum ritten, fuhren, oder sich auf dem Halse ihrer Knechte auf einem Stuhl oder Senfte herum tragen lieffen, oder auch ihren Fecht-Boden darinnen aufschlugen. Es war dieses eine Motion sowohl vor gesunde als krancke, indem dadurch die natürliche Wärme vermehret, die Verdrüßlichkeit weggeschafft, auch denenjenigen, die nicht ruhen konten, Schlaf gemacht ward, anderer Vortheile zu geschweigen. Der Det, da solches geschah, ward ebenfalls Gestatio genannt, CELSUS *L. 15. L. 1. §. 4. de usufr.* BUDEUS in *Pandect. p. 115.*

Getreue Hand.

Wird in denen Hällischen Saltz-Wercken genennet, wenn ein Hällischer Bürger die Thal-Güter auf seinen Nahmen brächte, und sich damit belehnen lieffe, die doch nicht seine wären, sondern einem andern Hällischen Bürger zugehöreten, dem er auch die Nutzung davon abfolgen lieffe: welches aber in des Erz-Bischofs Ernesti Regiments-Ordnung gänglich, und bey Confiscation derer Kauf-Gelder und anderer harten Bestrafung verboten ist; wie denn auch, vermöge berührter

Ordnung, keiner mit fremder Leute Geld Thal-Güter kauffen darf, dergestalt, daß er seinen bloßen Nahmen dazu hergebe, das Gut aber nebst denen Nutzungen einem fremden, der zu Halle nicht Bürger ist, verbliebe, bey Straffe 50. Mark lödigen Silbers.

Gewand-Fall.

Oder Gewand-Recht, ist, wenn nach dem Tod derer Leibeigenen dem Eigenthums-Herrn das beste Kleid, Leinwand, oder das beste Bette zustehet, MENCK. in *Tr. Syn. ad tit. de Colluf.*

Gewehr eines Guts.

Ist so viel als eine rechte Besizung eines Guts, Lat. *Possessio* genannt.

Gewehr der Klage thun.

Heist Caution und Vorstand derer Klagen an geloben, daß man dabey bleiben wolle, wie sie jetzt angestellet sey, und auch daß man den Beklagten solcher Klagen halber gegen jedermann wolle vertreten, siehe *Guaranda.* Tom. I.

Gewercken.

Sind die Personen, welche eine Zeche bauen; und ihre gewisse Theile daran haben, auf dieselbe Zubusse geben, und nach Gelegenheit Ausbeute bekommen. Nach der Ungerischen Berg-Ordnung heissen sie auch Wald-Bürger.

Gewercken stuzig machen.

Das ist, wenn einige Neuerung, die zu Beschwehrung des Bergwercks und Abbruch derer Gewercken gereichen kan, vorgenommen wird, weswegen sie müde werden zu bauen.

Gewerckschaft.

Bestehet in 128. Ruren, darunter 4. Erb-Rure; so die Gewercken dem Landes-Fürsten und Herrn, und zwar nach uralten Berg-Recht theils Orten frey zu bauen verbunden sind. In Freyberg aber bekommet der Grund-Herr einen, die Knapschaft einen, und 2. die gemeine Stadt.

Gewette.

Heist des weltlichen Richters gesetzte Straffe, nach Gelegenheit der Mißhandlung, entweder an Gelde oder am Leibe, Land-R. III. 64. Und ist also die Straffe, die einer dem Richter giebt vor die begangene Mißthat, so viel geredt, als daß sie dem wehe thut, der sie giebt, Land-Recht III. 64. in *princ. Gloss.*

Gewicht-Macher.

Gehören zu Nürnberg mit unter die Roth-schmiede, und verfertigen vornehmlich Centner, Pfunde, Loth und Quentlein, ingleichen die so genanneten Einsag-Gold- und Silber-Gewichte, davon jenes in Ducaten und Cronen-Gewichte bestehet, dieses aber der Mark nach eingerichtet wird: Perlen- und Diamanten-Gewichte, die Grän und Caraten derselben zu bemercken: Probier-Gewichte, Pfennig und Centner nach verjüngter Proportion zu wissen, wie viel nemlich nach der Kleinen genommenen Probe der vollkommene Centner derer Berge Erze gut und feines Metall halte; Apotheker-Gewicht, welches in 24. Loth haltenden Pfunden, Unzen, *ic.* bestehet. Das Meister-Stück derer

Gewicht-Macher ist ein Einsatz-Gewichte, acht Marck haltend. In Hamburg machen sie neben einem Hang-Leuchter einen Hand-Kessel mit zwey Schnaugen, welcher so accurat seyn muß, daß bey Einfüllung des Wassers kein Tropffen auslauffen kan.

Gewinner.

siehe
Spierer.

Gewiß-Groschen.

Wenn etwa in Gesellschaft bey währendem Trunk unter denen Handwercks-Gesellen ein unvernutheter Streit entsethet, und dem einen an künftigen Zeugniß gelegen ist, pfleget er um mehrerer Aufmerksamkeit willen einen Groschen auf den Tisch zu werffen, und dem andern eine Ohrseige zu geben, welchen die beyßenden zur Zeche annehmen. den Gewiß Groschen heißen, und sich gleichsam zum Zeugnisse verbinden.

Gewohnheits-Zettel.

Die Handwerker leiden keinen unter sich, der nicht zierlich zum Gesellen gesprochen worden, dem dann ein Schein darüber ertheilet, und der Nahme dessen, der die Sollemnität verrichtet, darauf geschrieben wird, damit er sich auf seiner Wanderschaft dadurch legitimiren könne; man nennet auch ermeldeten Zettel nur schlechthin **Handwercks-Gewohnheit**.

Gewonnenes Gut.

Wird dasjenige genennet, so man erworben hat.

Geworfene Güter.

Solche werden genennet, die aus einem Schiff, so vom Schluß oder von einem andern Ort absegelte, und von Sturmwinden überfallen würde, müssen aus grosser Noth geworffen werden. In diesem Fall sind die Schiffer und Schiff-Leute schuldig, die Ursache und die Noth, warum man nemlich werffen muß, den Kauff-Leuten anzuzeigen, geben dieselbigen nun ihren Willen hieren, so mag man werffen, würden aber die Kauff-Leute darwider seyn, so soll dennoch der Schiffer solches darum nicht unterlassen, da er es sonst für gut ansehe, und er solches hernach, wenn man zu Lande kommen würde, zusamt dreyen von seinen Gesellen mit dem Eyde zu erhalten gesonnen, daß solches um Erhaltung Leibes, Schiffes und Gutes geschehen, und soll alsdenn das, was geworffen ist, angeben, das geworfene Gut soll man bezahlen nach dem Preise, wie das andere Gut in dem Markte gegolten, oder ausgebracht, und man es von Pfund zu Pfund rechnen, nachdem ein jeder darinnen hat, zu Mitbesserung des Schadens, und da sie einander nicht wohl oder vermöglich, wie guten Gesellen zugehöret, und in solchen Nothfällen sich gegienend nicht helfen oder beystehen würden, so sollen sie auch keinen Vortheil in einem Dinge haben, und dieses soll dem Schiffer bey seinem Eyde anbefohlen werden, conf. das alte Wisbische See-Recht. SCHOTTEL. de sing. quib. § ant. in Germ. Jur. p. m. 410. vid. Art. Jactus, Tom. I.

Gezweytes Gut.

Heißt gemeinschaftlich Gut, das nicht getheilet seyn soll. Im Sachsen-Spiegel l. 3 findet man, daß Mann und Weib kein gezweytes Gut in ihrem Leben haben sollen, durch folgende Worte:

Diemeil sie beyde leben, sollen sie ihre Güter beyde gleich gebrauchen, zu ihrer Nothdurft, und soll da kein gezweytes Gut seyn, wenn aber die Ehe durch den Tod geschieden wird, so ist es nicht mehr gemein Gut, sondern das lebend behält das seine, oder, was ihm das Recht oder die Ehe-Verträge geben.

Gilde.

Heißt in denen Nieder-Sächsischen Städten eine Zunft oder Bruderschaft, dergleichen es in Hamburg und an andern Orten giebt; wiewohl der Nahme Gesellschaft fast gebräuchlicher ist. Also hat man zu Hamburg die Ober- und Nieder-ingleichen die Schiffer-Gesellschaft. Sonderlich haben die Handwerker ihre Gilden, welcher Gebrauch schon sehr alt ist, TELOMONIUS de Bello cum Civit. Brunf. apud LEIBNIT. Rer. Brunsvic. Tom. II. p. 91.

Gilde-Knecht.

Ist in denen See-Städten derjenige, so die Schiffer abfertigen muß. Wenn sie keinen Schein von ihm haben, läßt sie der Zöllner nicht fahren.

Gilden-Meister.

Also wird ein Zunft-Meister genennet.

GILLONARIUS.

Es war dieser ein Hof-Bedienter bey denen West-Gothen, dessen in L. Wisigoth. Lib. II. Tit. IV. l. 4. Erwähnung geschieht:

Exceptis servis nostris, qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur, ut non immerito Palatinis officiis liberaliter honorentur: id est stabulariorum, gillonariorum, argentariorum, coquorum quoque praepositi.

Weil nun *Gillo*, *Gellus* einen Becher, Pocal, Kelsch anzeigen, CASSIANUS Inst. IV. 16.

Si quis Gillonem fictilem, quem Baucalem nuncupant, casu aliquo fregerit,

so ist es sehr glaublich, was du FRESNE h. v. anführet, daß nemlich durch den Gillonarium derjenige, welchen man am Fränkischen Hofe Buticularium genant, verstanden worden, BURI Ausfäbel. Erläut. des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts, pag. 284.

GIRIREN.

Heißt eigentlich umlauffen, einen Wechsel-Brief von einem Inhaber auf den andern vielfältig indossiren.

GIRIRTE Wechsel-Brieffe.

siehe

Giro.

GIRO.

Ist ein Italiänisches Wort, und bedeutet so viel als ein Kreis oder Umkreis, giriren heißt einen Umkreis machen. Dieses Wort ist denen Kauff-Leuten oder Wechslern gar wohl bekannt, Fränkisch wird es endossiren genennet, und ist eigentlich eine Cession oder Abtreffung eines Wechsel-Brieffes. Wenn nun etliche indossiments nach einander auf einem Wechsel-Brief befindlich sind, so heisset man es einen *Giro*, oder *girirten Wechsel-Brief*. Der *Giro* ist etwa folgender massen:

Sün

Für mich zahle der Herr an *Javolenum*,
Valuta von demselben, Leipzig den . . .

Sempronius.

Für mich zahle der Herr an *Mevium*, Valuta
von demselben, Leipzig den . . .

Javolenus.

Für mich zahle der Herr an *Titium*, Valuta
von demselben, Leipzig den . . .

Mevius.

und so ferner nach Gelegenheit und Belieben. Die-
se girirte Wechsel-Briefe sind zu Borgen schlech-
terdings verboten, *Bognes W. O. Art. IIX.* In
Nürnberg dürfen die Wechsel-Briefe auch nicht
öfter als einmal giriret werden, *Nürnberggl. W.
O. art. X.* An andern Orten hingegen werden derg-
leichen girirte Wechsel-Briefe annoch passiret,
*Leipz. W. O. §. XI. Magdeb. W. O. art. XXVI.
Märckische W. O. art. XXX. Braunschweig-
sche W. O. art. XX. Augspurgische W. O. art.
XI. Franckfurt. W. O. §. XI. Danzig. W. O.
art. XXVII. LUDOV. Einleitung zum Wechsel-
Proc. p. 77. 149.*

GLADII Jus oder Potestas.

Denotiret die Criminal-Jurisdiction, also sa-
get man, er hat das Jus gladii daselbst, i. e. er hat
die Ober- oder hohe Gerichte daselbst, *L. 6. §. qui
univers. π. de Offic. praesidis*, das Hals-Gerichte, die
obrigkeitliche Macht die Missethäter zu straffen, *L.
3. de Jurisdic.*

GLANS.

Heisset zwar eigentlich eine Eichel, bedeutet aber
in Jure allerley Baum-Früchte, sie mögen Nahmen
haben, wie sie wollen, wie das Interdictum de
glande legenda bezeuget, *L. 236. §. ult. de V. S.* da-
her der Titel in *π. de glande legenda* von Auflesung
derer abgefallenen Früchte handelt.

Glaßer oder Fenstermacher.

Haben vormals lange Zeit ein freyes Handwerk
gehabt, bis es endlich an unterschiedlichen Orten,
und sonderlich zu Nürnberg, wegen Einreißung all-
zugrosser Stümpelen im Jahr 1559 zu einem Hand-
werk gediehen, jedoch mit Genüßung eines rüh-
mlichen Geschencks, so, daß die reisenden Gesellen
mit ihrem Handwerks-Gruß von einer Stadt zur
andern, wenn sie nicht Arbeit finden, vermittelst
solchen Geschencks gar wohl sich in dem Heil. Rö-
mischen Reiche fortbringen können. In denen
See-Städten aber ist ermeldetes Geschenck nicht
zu finden, ingleichen auch nirgends keine Gesellens-
Lade, als nur in besagter Reichs-Stadt Nürnberg
in der an 1696. den 7. Julii abgebrannten S. E-
gidii-Kirche in einem Fenster die Jahr-Zahl des
1140. Jahres, als in welchem sie Kayser Conrad
III. erbauet, gefunden worden, zu einem nicht so
gar ungegründeten Beweis, daß in oft erwehnter
Stadt sich dazumal, und also schon vor 580. und
mehr Jahren Glaßer und Fenstermacher allda be-
funden haben, wiewohl annoch frey und ohne einiger
Handwerks-Ordnung, wie oben bereits gesagt
worden.

Es ist aber von diesem alten Handwerke noch fer-
ner zu berichten, daß an einigen Orten gewisse Mei-
ster-Stücke gemacht werden, theils Orten aber bleibt
es nur bey denen also genannten Gesellen-Fen-
stern. So sind auch die Meister-Stücke nicht al-

lenthalben einerley, indem sie an etlichen Orten
die Fenster-Rahmen selbst dazu machen, welche ü-
berfähet, und mit dicken Schenkeln versehen wer-
den, da eine Schliße, wenn man sie von einan-
der schlägt, sich in die andere richtig schließet, und
die Nägel in die vorgeborten Löcher auf das genaue-
ste zutreffen müssen. Solche Rahmen werden als-
denn nach einem zierlichen und förmlichen Abriß
künstlich verglaset, und das Glas dazu mit beson-
dern Fleiß eingetheilet und geschnitten, auch mit
schönen ganz runden und polirten Fenster-Eisen
oder Stangen versehen, und mit bleyernen Hefen
angemacht, so, daß man fast keine Steck-Nadel
dazwischen stecken kan. Neben solchen von saube-
rer Riß-Arbeit gemachten Fenstern werden noch
zwey andere Fenster verfertigt, eines von lauter
runden Scheiben mit drey Angeln, daran in der
Mitten die Bugen, wie an denen Scheiben zu se-
hen, und das Zweyte von der so genannten Quar-
tier-Arbeit, vermöge deren 4. viereckigte Glas-
Taffeln an einer Ecke also ausgeschnitten werden,
daß sie in der Mitten eine runde Scheibe fassen und
umschlüssen können.

Es pflegen aber nebst denen Fenstern die Glaßer
auch allerley Arten und fast unzählbare Sattungen
aus Glas, Zinn und Bley gefasste Laternen, samt
allerhand Schatz-Kästigen zu machen, und sowohl
mit vielerley Trinck-Geschirren, als zur Chymie
und Apotheker-Kunst gehörigen Gläsern zu verse-
hen, weswegen sie Glaßer und Glas-Händler ge-
nennet werden.

Ihr Werkzeugeth besteht in dem Bley-Zuge,
woran von allerhand Sorten Bley gezogen wird,
als Quartier- und Scheiben-Bley, schmale und
breite Umschläge und Hafter, die aber vorher in ei-
nem Guß-Eisen gegossen, ferner in dem Futter-
Kolben gefüttert, und auf dem Zuge zu einem Bley,
jedoch nach Proportion einer jeden Arbeit gezo-
gen werden. Weiter ist, die Scheiben und Glä-
ser recht in das Bley zu fassen, ein guter Schneid-
Diamant nöthig, welcher an einen Bley-Knecht
gefasst, ingleichen ein Hand-Leistlein-Kreisel, Flinck-
Messer, Hammer und Zange, Schläß-Nägel,
Vorschlag- und Aufzug Leisten, wie nicht weniger
ein gutes Paar Löt-Kolben, Köhlen und Blas-
Balg, desgleichen eine Kraß-Bürste, Löt-Schale,
Streich-Licht, samt einem guten Löt-Stein, die
Kolben darinnen recht aufzutreiben und zu verzin-
nen, damit die Fenster oder andere Glas-Arbeit
recht verlötet und verzimmet werde.

Glas-Hütten.

Heißt dasjenige Gebäude, worinnen das Glas ver-
fertigt wird, und alle zum Glasmachen gehörigen
Defen und andere Gelegenheiten anzutreffen sind.
Derer Defen findet man, ob schon einige nur zwey,
etliche aber nur einen gebrauchen, insgemein dreyer-
ley darinnen, als: 1) ist der Calcimir-Ofen. 2) Der
Schmelz- oder Werk-Ofen, und 3) der Kühl-
Ofen.

Diweil aber die Glas-Hütten in kurzer Zeit gros-
se Behölze wegfressen, so ist in vielen Ländern derglei-
chen ohne Concession aufzurichten verboten. Am
füglichsten und nützlichsten läßt sich eine Glas-Hütte
anlegen, wo grosse weitläufige Heiden und Wälder
sind, da sowohl an Bau- und Brenn- als anderem
Holz ein so grosser Überfluß vorhanden, daß man
daran gar keinen Abgang, oder doch nicht genugsame

Bezahlung davor haben kan, und sonst mit dem Holze nichts anders vorzunehmen weiß, sonderlich, wenn an dergleichen Orten rauhe Knorrichte Gebüsch zu schönen Feldern und Wiesen gemacht und abgeräumt werden. Es sind aber dabey folgende Erinnerungen zu mercken: daß

- 1) Das Holz, so jährlich zu denen Glas-Hütten erfordert wird, jedesmal zu rechter Zeit angewiesen, keinesweges aber denen Glasmachern eigenen Gefallens ohne Anweisung zu hauen nachgegeben;
- 2) Ordentliche Hiebe gemacht, und
- 3) Alles Holz nicht nur auf die glatte Stamm Ende gespalten, sondern auch bis auf die Spindel aufgearbeitet.
- 4) Das gewöhnliche Klasten-Mas gehalten.
- 5) Keine sonderliche Unterlage gehauen.
- 6) Das Nutz-Holz aus denen Hieben oder Gehauen ausgesondert.
- 7) Zu dem wöchentlichen Dörr-Holz, welches vermöge ihrer Belehnung denen Glasmachern vergünstiget, ihnen nichts als dörres Holz, und das sonst nicht zu nutzen, gefolget;
- 8) Die Wald-Röder, welche sie zu ihrer Nothdurft bisweilen zu machen pflegen, ihnen zugemessen und richtig versteinet.
- 9) Mit dem Hut und Weide, die ihnen vermöge der Belehnung gegönnet, in denen Schlägen und Gehägen kein Schade verursacht.
- 10) Ihre Hunde auf denen Höfen, und an Ketten halten
- 11) Das Feuer in gute Aufsicht genommen.
- 12) Das Holz, so sonst zu nutzen, nicht veräschert.
- 13) Von denen Aschen-Brünnern, wegen beförderlicher Feuers-Brunst und daher entstehenden Schaden genugsame Caution geleistet, vid. Aschenbrennen, und
- 14) Dahin gesehen werden möge, daß bey durren Sommers-Zeiten nicht geäschert, sondern selbiges jedesmahl in Frühling und Herbst verriethet werde.

vid. CASP. KLOCK. *Lib. 2. Errar. cap. 15. n. 40.* DIET-HERR. ad BES. *tom. poster. VOC Glas-Hütten.*

GLICIA Lex.

War ein gewisses Gesez zu Rom de ratione inducenda querelæ testamenti inofficioli, denenjenigen zu gut, die ohne Ursach von ihren Eltern oder Freunden waren enterbet worden. FRANCISCUS QUARENUS *ad tit. de quer. inoff. test. c. 2.* bemühet sich zu beweisen, dieses Gesez sey von denen Kaysern gegeben, allein aus dem VALERIO MAXIMO VII 7. n. 2. siehet man, daß es schon in der freyen Republic bekant gewesen. PITHOEUS *ad Collat. Leg. Mos. & Rom. XVI. 3.* führet ihren Ursprung von denen Prætoribus her, dem aber dieses zuwider scheint, daß ULPIANUS L. 8. *pr. de bon. poss. contr. tab.* sagt, der Prætor kriege die Sache derer exheredatorum nicht in seine Hände, CUCIACIUS *Obs. II. 21. XVII. 17.* will es mit mehreren Recht von einem derer sonst in Rom sehr berühmten Gliciorum herführen, allein diesem scheint entgegen zu stehen, daß, wo es ein Nomen Familæ und nicht gentile, wie er will, aber doch nicht

gebräuchlich sey, Leges familiae nicht in IA wie die gentilitia, sondern in ANA zu endigen. HOFFMANNUS *Diff. de Quart. Legit. I.* will es auch von einer von alten Zeiten her gebrachten Gewohnheit herführen, ROSINUS *Ant. Rom. VIII. 19.* HEINECCIUS *Antiq. Rom. ad Inst. II. 17. §. 5.*

GLOS.

Heißt des Mannes Schwester, L. 4. §. gradus, π. de grad. & affinit. MODESTIN. L. 4. §. 6. π. de grad. NONNIUS XIX. 4. extendiret diesen Nahmen auch auf des Bruders Frau, HOTTOMANN. *de Rit. Nuptial. 10.*

Gnaden-Geld.

Wenn ein Bedienter Alters halber seine Dimission fordert, und seinem Herrn sonst ersprießliche treue Dienste geleistet, so thut derselbe Christlich und wohl, und erfordert es auch die Dankbarkeit, wenn er, in Erinnerung seiner Dienste, ihm ein Gnaden-Geld ordnet. Allein es gehet heut zu Tages, besonders bey grossen Herren, so daher, daß sie ihren alten Diener, wie ein Künstler des alten abgenutzten Werkzeugs, brauchen, das ist: selbige verlossen und hinter die Thür schmeissen, und giebt es die Erfahrung, daß viel, welche in Herren Diensten sich abmatten, alt und kalt darinnen werden, hernach, wenn sie nicht mehr Dienste leisten können, in Armseligkeit abziehen, miseriam schmelzen, und wol gar von der Almosen leben müssen, REINKING in der *Biblis. Policy lib. 2. axiom. 92.*

Gottes-Juncker.

War vor alten Zeiten ein Nahme derer Canonicorum oder Dom-Herren, KNIPSCHILD *de Nobilitate L. 1. p. 11. n. 51.*

Gottes-Ruhe.

Oder Kirchen-Ruhe, ist der Gebrauch, daß die Geistlichen bey Eintritt und Übernehmung der Pfarre einige Ruhe, so bey der Pfarre wie eiserne Vieh verbleiben müssen, zum Gebrauch mit erlangen, FABER *Tr. de Jure fidei.*

Gottes-Lästerung.

Lat. Blasphemia, eine greuliche Sünde, da ein Mensch aus Vorsatz von Gott, seinen Eigenschaften, Werken, Wohlthaten und Wort verächtlich redet. Solches ist in heiliger Schrift hart verboten, *Exod. 20. v. 7. Lev. 19. v. 12. und c. 24. v. 15. Deut. 5. v. 11.* und auch erschrecklich gestraffet worden; an dem Teufel mit Verfluchung und Verflöschung, *Gen. 3. v. 4 und c. 5. v. 14.* und Verspottung, *Matth. 4. v. 9. Luc. 4. v. 8.* an Pharao *Exod. 5. v. 2.* mit vielerley Land-Plagen, und endlich mit Ersäuffung, *Exod. 7. seq.* an denen Kindern Israhel, *Exod. 32. v. 4.* mit dem Schwerdte, *v. 27. 28.* an dem Sohn der Selomith, *Exod. 24. v. 10. 11.* mit der Steinigung *v. 14. 23.* und an vielen andern mehr.

Die letztere Art war die gewöhnlichste in solchen Zufallen, und der Richter wie auch alle Zeugen, mußten in selbiger Action ihre Hände auf des Lästerers Haupt legen, und sprechen:

Dein Blut sey auf deinem Kopf, denn du bist selbst, hiervan Ursache,

Mele

welche Worte sonst bey keiner Exsecution gesprochen wurden, MAIMONIDES *Idololatr. 2. Section. 14.* LUNDIUS *Jüdischen Heilighümer III. 15. p. 469.* Wenn er nun gesteiniget war, ward er mit beyden auf einen Quer-Balken gebundenen Händen gegen Abend des Tages aufgehänget, und nachdem er ein wenig gehangen, abgenommen, doch nicht in seines Vaters, sondern in einem andern von dem Synedrion zugerichteten Grabe begraben, der Stein aber, der ihn getödtet, und das Holz, daran er gehangen ward, etwa vier Ellen von ihm ab vergraben, LUNDIUS *l. c.*

Nach denen Päpstlichen Rechten wird eine Gottes-Lästung begangen, wenn sich einer unterstehet, die Crucifixe zu schmeissen oder auf die Erde zu werffen, die Bilder derer Heiligen mit Roth zu besudeln u. s. w. und diese wird bey ihnen noch viel härter bestrafft, als die mit Worten geschicht, ZIEGLER *ad LANCELOT. p. 960.* Bey uns wird zwar eine solche Leichtfertigkeit mit einer ausserordentlichen Straffe angesehen, aber in geringsten nicht als eine Gotteslästung bestrafft, jedoch sind die Verbrecher auch zugleich verbunden, die Zierathen der Kirchen, an denen sie Schaden gethan, wieder zurechte zu machen, und repariren zu lassen.

Die Gottes-Lästung ist sonst in dem Churfürstenthum Sachsen mit Ausschneidung der Zunge aus dem Halse bestrafft worden, nachdem aber Churfürstl. Durchl. ermogen, daß nicht allein der Tod fast gemeiniglich daraus erfolget, wegen des häufigen Blutflusses, dem nicht gewehret werden kan, sondern auch Desperation und Seelen-Gefahr hierdurch entstehen kan, so ist diese harte Straffe in der *LXXV. Decision* abgeschafft worden, und wird davor nach Befindung derer Umstände entweder auf die Straffe des Schwerdts oder des Staupenschlages, und der ewigen Landes-Verweisung erkannt. Nach der Churfürstl. *Sächsis. Policy-Ordnung de anno 1661. Tit. III. 6.* werden diejenigen, so bey unsers Herrn und Heilandes Christi Marter, Wunden, Leiden und Sacramenta freventlich und leichtfertig fluchen, und solches bösslich wiederhohlen, nicht allein vor die Kirchen, Rathshäuser oder Schenkstätt öffentlich gestellt, sondern auch an Gelde und mit Gefängnis, und wo sie solgends von ihren Fluchen und Gottes-Lästungen nicht absehen, noch sich bessern, mit allgemeiner Landes-Verweisung gestrafft. Nach denen Wittenbergischen Collegiis wird die Straffe des Prangers niemahls dictirt, wenn nicht dreyerley dazu kommt:

- 1) daß der Fluch in abstracto und nicht in concreto geschehen;
- 2) nicht schlechterdings durch Sacramenta, sondern durch Gottes Sacramenta, und
- 3) bosshafftig wiederhohlet.

Die Leipziger Juristen aber sprechen ohne Unterscheid auf das Halseisen, ohne diesen Unterscheid zu beobachten, WEHNHER *Observ. for. P. IV. Obs. 384.* Bey denen Gotteslästungen und Sacramentiren wird das Arbitrium Judicis ebenfalls nicht ausgeschlossen, und nachdem einer aus Zorn übereilet worden, oder es in übermäßiger Trunckenheit gethan, oder solches sofort bereuet, die Straffe moderirt, HORN *Resp. p. 1052.* Nach dem *Tit. III.*

der Chur-Sächsischen *Policy-Ordnung* soll ein jedweder schuldig seyn, das Gotteslästern der Obrigkeit zum förderlichsten anzuzeigen, und daneben zu vermeiden, wer mehr dabey gewesen, und die Lästung mit angehört, welche denn die Obrigkeit vornehmen, und nach der Grösse des Verbrechens unnachlässig bestraffen solle. Die die Gotteslästung angehört, und zur Bestraffung der Obrigkeit nicht anzeigen, werden nach Beschaffenheit derer Gotteslästungen, nachdem sie entweder unmittelbar wider den Allerhöchsten geschehen, oder nicht, mit Anschließung an das Hals-Eisen oder sonst nach Gelegenheit derer Personen, ernstlich bestrafft: Desgleichen wenn einer die Gotteslästung mit angehört, und von der Obrigkeit bey seinen Pflichten befragt worden, es aber gleichwohl läugnet. Der *§. 3. und 4.* der angezogenen *Policy-Ordnung* disponirt, daß die Obrigkeit wider die Gotteslästerey alles Ernstes verfahren, und zu desto schleuniger Exsecution sollen diejenigen denen die Erb-Gerichte verliehen, auf denen Kirchhöfen, Rathshäusern, oder vor denen Schenkstätt, die Pranger oder Hals-Eisen anschlagen lassen, und sollte ihnen erlaubt seyn, die Delinquenten, so deren überführet, auch ohne vorhergehendes richterliches Erkenntnis daran stellen zu lassen. Sehen diejenigen, denen die Gerichte verliehen, hiebey durch die Finger, so sind sie ernstlich zu bestraffen, und ihnen, nachdem sie grosse Parteylichkeit ausgeübet, wohl gar die Gerichte zu nehmen. Dafferne einer bey abscheulichen Gotteslästungen eine sehr grosse Trunckenheit vorschüht, es sind aber stärkere Indicia wider ihn vorhanden, daß solche mehr aus Bosheit denn Trunckenheit von ihm vorgebracht worden, so kan er deswegen wohl gar auf die Tortur kommen, BERGER *Resp. CLXVII. p. 29.*

Denen Gotteslästern sind auf gewisse Weise mit bezuzählen, die die heilige Schrift in ihren Reden mißbrauchen, welche bisweilen mit Staupenschlägen zu bestraffen, HORN *Resp. p. 1056. §. 1057.* oder auch mit Geld-Busse und Gefängnis-Straffe, wie denn LYNCKER in seinen *Decis. Cent. XI. p. 13.* anführet, daß einer, der gesagt, die Passion wäre halb erlogen, mit vier Wochen Gefängnis bestraffet, und dabey wöchentlich zwey Tage mit Wasser und Brod gespeiset worden. Die die Phrasen der heiligen Schrift, Sprüche und ganze Texte oder Stellen aus denen Liedern und Predigten auf weltliche Sachen appliciren, solche verdrehen und verfälschen, verdienen ebenfalls eine harte Ahndung, BRUNNEMANN *Jus Eccl. II. 18.* BERGER *Supplementis ad Elect. Process. Crimin. 35. p. 117.* gedencket, daß ein Priester zwar von der ordentlichen Straffe der Gotteslästung befreuet, aber nichts destoweniger des Amts entsetzt worden, als er in folgende Worte ausgebrochen:

GOTT du bist ein gerechter GOTT, und ein barmherziger GOTT, nach der Gerechtigkeit straffest du, nach der Barmherzigkeit hilffest du, du weißt, daß ich eine gerechte Sache habe, du wirst mir in meiner gerechten Sache beystehen, und solltest du mir nicht in meiner gerechten Sache beystehen, so wolte ich sagen, du wärest nicht des Himmels werth, oder nicht werth, daß du in dem Himmel wohntest.

Einige Rechts-Lehrer behaupten, daß diejenigen Christen, die entweder von andern in Irrthum verführet worden, oder sonst darein verfallen, und nachmahls ihren Irrthum gemäß, dergleichen Worte führten, welche sonst an u. vor sich selbst gotteslästerlich wären, von ihnen aber nicht dafür, sondern vielmehr vor Wahrheit gehalten würden, nicht gestraft werden sollten. Ein solcher Irrthum wäre an ihren Nächsten nichts anders, als eine Krankheit anzusehen, um welcher willen man mit dem Kranken mehr Mitleiden und Geduld haben, als ihn wegen derselben und seiner Symptomatum hassen sollte. Es erforderte daher unsere Pflicht gegen sie, daß wir mehr eine erbarmende Liebe gegen sie hätten, und eine Geduld gegen dasjenige, was sie aus Irrthum thäten, als daß wir uns zu einem gehässigen Eifer gegen sie, und also ihnen zu schaden sollten bewegen lassen. Wir müßten gegen solche blasphemias materiales als eine geistliche Sünde mit geistlichen Waffen kämpfen, bis solche Leute bekehret würden, und im übrigen die Sache dem befehlen, dem sie wäre.

Doch diese Urtheile sind nicht sonderlich gegründet. Ein Knecht, der seines Herrn Willen zwar nicht weiß, ihn aber doch hätte wissen können, verdient ebenfalls Straffe, sie hätten ja diese groben Irrthümer durch eignes Nachsinnen, durch forschen in der Schrift, durch Befragung anderer, gar wohl überwinden können und sollen. Das Gleichnis von denen Kranken schickt sich hieher nicht. Man hat mit keinem Kranken kein Mitleiden mehr, wenn ihm andere sagen, daß er krank ist, er aber solches nicht erkennen, noch sich von seiner Krankheit helfen lassen will, sondern man hält ihn hernachmahls vor eigensinnig. Diejenigen irrenden sind nicht mehr mit Liebe zu tragen, die ihres Irrthums wegen erinnert werden, sich aber nicht helfen lassen wollen, sondern auf ihrem Sinn bestehen bleiben. Man muß und kan sie ohne gehässigen Eifer bestrafen, damit sie, da sie sich nicht durch gelinde Mittel haben wollen curiren lassen, durch solche scharffe Mittel etwa zur Erkenntniß kommen, und andere ein Beyspiel an ihnen nehmen. Die göttlichen Straffen heben deswegen die menschlichen nicht auf; die Hurer und Ehebrecher richtet Gott auch, inzwischen sind doch hohe Landes-Obriegkeiten verbunden, diese Laster und Verbrechen ebenfalls zu bestraffen.

Anderer behaupten, die Gotteslästerer wären deswegen nicht zu bestraffen, denn entweder der Endzweck aller menschlichen Straffen siele bey der Gotteslästerung weg, oder könnte doch nicht erhalten werden. Gott wäre wider alle solche Lasterer sicher genug, und durch die weltlichen Straffen würden die Gemüther nicht geändert, noch die Menschen gebessert; Jedoch es ist auch bey dieser Meinung unterschiedenes zu erinnern. Die Gottes-Lasterungen sind nicht deswegen zu bestraffen, daß man dem grossen Gott im Himmel Sicherheit dadurch verschaffen will, sondern nur dem gemeinen Wesen Sicherheit zu schaffen; würden die Gotteslästerungen nicht bestrafft, wie würde nicht das heilige Wort Gottes und die christliche Religion geschmähet, die Sacramenta geschändet, das Kirchen-Wesen herunter gemacht, die Atheistery befördert, die Bosheit derer Leute gestärket,

und die Gottes-Furcht derer Frommen gedärgert werden? Es erfordert der göttliche Befehl und die Ehrerbietung und Pflicht, die wir dem Majestätischen Gott schuldig sind, daß wir diejenigen, die ihn lästern, bestraffen. Wird gleich die innerliche Gemüths-Beschaffenheit derer Menschen durch die Straffen nicht allezeit gebessert, so werden solche böse Leute doch darinnen gebessert, daß sie in Zukunft in ihren Reden vorsichtiger seyn, und hierdurch andere nicht verführen, sondern die Sentiments ihres gottlosen Herzens bey sich behalten. Ueberdies ist aus denen geistlichen und weltlichen Geschichten bekant, wie auch aus der täglichen Erfahrung, daß bisweilen boshafftige Menschen, durch göttliche und weltliche Straffen ganz geändert und umgekehret werden.

GRADUATIONS - SENTENZ.

Ist zu Ocherleben so viel, als bey uns das Locations - five Designations - Urtheil, wird auch daselbst *Inclassatoria* genennet.

GRADUS TORTURÆ.

Die Gradus der Tortur sind unterschiedlich. Einige zehlen 5. Grad, welches sonderlich bey denen Italiänischen Gerichten in usu, davon bey FARINACIO *qu. Crim. 37. num. 40.* BRUNNEM. *proc. inquisit. cap. 8. membr. 5. num. 42.* nachzulesen. Insgemein hat die Tortur drey Grad. Der erste ist, wenn der Inquisit mit Banden geschnüret wird, da dann die Schnür an dem Ort, wo das Gelenck zwischen der Hand und dem Arm ist, dergestalt angezogen werden, daß sie ganz bis auf den Knochen kommen.

Wenn auf diesen Grad der Peinlichkeit in denen Rechts-Collegiis erkannt wird, so gebrauchet man sich, sonderlich in denen Sächsischen Collegiis, dieser Formul:

Und da dieses (nemlich das Zuschrauben mit den Daum-Stöcken) bey ihm nichts fruchtet, wird dem Scharff-Richter auch verstattet, ihn mit den Banden zu schnüren.

Die Juristen-Facultät zu Frankfurt gebrauchet sich in diesem Fall, wie BRUNNEM. *Proc. inqu. c. 8. Membr. 5. n. 44.* meldet, dieser Formalien:

Daß der Gefangene mäßiger Weise durch den Angstmann anzugreifen.

Alleine weil sonst durch die Worte: ziemlicher Weise oder ziemlicher massen, (welchen diese: mäßiger Weise, fast gleichinnig) der mittlere Grad bemercket wird, so ist es gut, wenn man lieber alle und jede Arten der Peinigung insonderheit ausdrucket, damit nicht etwa der Scharff-Richter zu weit gehe, als welcher sich nicht allezeit in die verschiedene Formulen zu richten weiß. An andern Orten wird folgender gestalt gesprochen:

Daß der Gefangene mit peinlicher Frage, jedoch gelinder Weise, zu belegen.

Welche Formul bey denen Helmstädtischen JCris, ENGELBRECHT in *Compand. Jurisprud. Lib. 48. tit. 18 §. 90.* wie auch HENRICO HAHNIO in *Observ. ad WESENB. ad tit. de Quæstion. ad verb. Varii autem gradus, zu befinden.* Woraus dann erhellet, daß die Rechts-Collegia ausserhalb Sachsen

...en vörlig modos
...den mit HAHNIO
...die Scharff-Richter
...zu dem ersten Grad
...gegen selbige in Sach
...lösen.
Der andere Grad
die vorher angeführte
entsprechlich mit dem
mit zugeschnitten, und
nicht frucht, also
ihme die Scharff-Richter
angelegt, um Peinigung
hervor zu bringe, oder
gehoer, CARPZOV. in
den Jurisprudenz findet
was zu sehem. Confessio
habet RECHTER Prof
Art. 14. welches 1713
7. excerpirt, und
Nichter die Tortur,
erlaubt worden, und
indem sie einige von
kein verstanden, wenn
gerecht, nach zu
quidem gehalten,
angelegt, auch ist
gehoben und geschnüret
und ihm die Hände unt
binden, und die Schnü
den, über welche hat
den Inquisiten vordie
auf die hinter etwos
Beytrauen, wenn
Schanden. Richt
nicht vorgeht oder
die Scharff-Richter
Meinung sind, so ist
Juristen-Collegium
kennt, aber nicht die
schonlich bekennt,
hien vornehmlichen Un
reden. Welches nach
Puffendorf Criminal-Ordn
sehen soll, die:
Damit auch die
Nichter zu weit g
allemaal in die ver
ten weiß, folche
te: ziemlicher W
mäßiger Weise,
te, in dem Urthe
von dem Richter
In etlichen Orten,
sich gebrauchet, die
in Delinquenten mit
Die Sächsischen Richt
in die Diction des
Formul:
P
Es erkennet daru
mit 2. wohl be
wenn es seine Be
rechten will, mit
Wort: die ziemliche
und davon zu lassen
1711.

fen vielerley modos pronuncianti haben, wie dann auch HAHNIUS und ENGELBRECHT *loc. alleg.* die Bein-Schrauben oder Spanischen Stieffel zu dem ersten Grad der Tortur referiren, da hingegen selbige in Sachsen zu dem andern Grad gehören.

Der andere Grad ist, wenn der Inquisit über die vorhin angeführte Peinlichkeit des ersten Grads, anfänglich mit den Schnüren angegriffen, und damit zugeschnüret, auch, dafern solches bey ihm nichts fruchtet, alsdann auf die Leiter gespannt, ihm die Spanische Stieffel oder Bein-Schrauben angelegt, eine Zeitlang in suspenso gehalten, und hernach wieder zwey oder drey Sprossen niedergelassen, CARPZOV. *in Pract. Crim. qu. 117. n. 66.* Eben dergleichen findet man zwar auch in ERICI MAURITII *Specim. Consilior. Chilonensium. Conf. 18.* allein aus RICHTERI *Prof. Jenens. Consil. Vol. 1. Part. V. Conf. 29.* welches KEYSER *in Pract. Crim. Part. I. C. 9. §. 7.* excerpiret, ersiehet man, daß die Scharff-Richter die Tortur, wenn selbige ziemlicher Weise erkant worden, unterschiedlich verrichtet haben, indem sie einige von Anziehung der Schrauben allein verstanden, wenn gleich der Gefangene weder gerecket, noch aufgezo-gen worden, bisweilen Inquiliten geschnüret, und die Bein-Schrauben angeleget, auch ist wohl der Gefangene ziemlich gebunden und geschnüret, auf die Leiter ge-leget, und ihm die Hände hinterrücks in die Höhe gestreckt, und die Schien-Beine geschraubet worden, über dieses hat auch der Scharff-Richter den Inquiliten ziemlicher massen gebunden, und auf die Leiter etwas gezogen, letztlich seynd dem Gefangenen, wenn er auf die Leiter gebracht, die Schrauben-Stöcke an die Beine ge-leget, er aber nicht ausgerecket oder gedehnet worden. Weil nun die Scharff-Richter hierinnen selbst nicht einerley Meinung sind, so ist es abermahls gut, wenn das Juristen-Collegium, welches auf die Tortur erkantet, abermahls diejenige Arten der Peinigung ausdrücklich benennet, mit welchen der Inquisit, denen vorkommenden Umständen nach, soll be-leget werden. Welches nach Anleitung der Königl. Preussis. Criminal-Ordn. Cap. 9. §. 3. allezeit geschehen soll, ibi:

Damit auch nicht etwa der Scharff-Richter zu weit gehe, als welcher sich nicht allemal in die verschiedne Formeln zu richten weiß, sollen forthin an statt der Worte: ziemlicher Weise, ziemlicher massen, mäßiger Weise &c. die Gradus, wie vorstehet, in denen Urtheln exprimiret, auch also von dem Gericht exequiret werden.

An etlichen Orten, z. E. im Paderbornischen, ist auch gebräuchlich, daß man bey diesem Grad den Delinquenten mit Ruthen geißelt,

Die Sächsischen Rechts-Collegia gebrauchen sich bey Dictirung des andern Grads folgender Formalien:

P. P.

So erscheinet daraus so viel, daß die Gerichte &c. wohl befugt, den Gefangenen, wofern er seine Bekantniß nochmahls nicht richtig thun will, mit der Schärffe ziemlicher Weise (oder ziemlicher massen) angreifen und befragen zu lassen, &c.

TOM. II.

Wann nun setne hierauf erstattete Antwort mit Fleiß niedergeschrieben, und zu den Acten registriret, auch den dritten Tag darauf ihm an Gerichts-Stelle (oder auffer dem Ort der Peinigung) ad ratificandum vorgehalten wird, so ergeheth alsdann seiner Person und Bestrafung halber, ferner was recht ist.

Zu Franckfurt sind bey dictirung dieses Grads folgende Formalien gebräuchlich:

Daß der Gefangene vermittelst der Peinlichkeit zu befragen.

BRUNNEMANN. *Proc. inqu. cap. 8. m. 5.* Die Helmstädtischen JCTi aber setzen diese Formul:

Daß der Gefangene mit peinlicher Frage, jedoch menschlicher Weise, zu belegen.

Und referiren sie über die bey dem ersten Grad vorkommende Arten der Peinigung, allein dieses dahin, daß der Gefangene auf die Leiter gespannt, und ihm die Glieder ausgedehnet werden, HAHNIUS und ENGELBRECHT *loc. cit.* Vorbesagter Worte: menschlicher Weise, haben sich auch zuweilen Scabini Hallenses bedienet, welche von dem mittlern Grad verstanden worden, KAYSER d. c. 9. §. 8.

Der dritte Grad ist, wenn man dem Inquiliten nebst denen vorigen Peinlichkeiten, Gewichter an die Bein hängt; An etlichen Orten werden denen in der Marter hangenden und ausgedehnten Delinquenten angezündeter Schwefel und Pech, und darvon gemachte Pflaster auf den Leib geworffen, die Haar unter denen Armen und heimlichen Orten abgebrannt, ein rundes Holz, so mit Huff-Nägeln beslagen, dem Inquilito auf den Rücken gebunden, damit er sich nicht regen könne, und sonst auf andere Maas mehr mit ihm verfahren, ZANGER *de quast. & torti. cap. 4. num. 8.* BRUNNEMANN. *proc. inquisit. cap. 8. memb. 5. num. 43.* CARPZOV. *Pr. 6. quast. 117. num. 59. sqq.*

Be-y diesem Grad wird in denen Sächsischen Collegiis erkant:

P. P. Den Inquiliten (oder Gefangenen) mit der Schärffe angreifen und befragen lassen.

Francofurtenses JCTi gebrauchen diese Formul:

Daß der Gefangene mit ziemlicher Schärffe anzugreifen.

BRUNNEM. *loc. cit.* Es meldet dieser Auctor auch, daß zuweilen die Worte: Jedoch menschlicher Weise, hinzu gesetzt werden, *in Praelect. ad Reg. 6. Lib. 5. Decretal. p. 5* welche doch gemeiniglich, wie aus dem vorigen zu sehen, bey dem andern Grad gebrauchet zu werden pflegen. JCTorum Helmstadiensium Formul ist:

Daß der Gefangene mit peinlicher schärffes Frage zu belegen.

Oder:

Daß er mit der Schärffe anzugreifen und zu befragen.

§ 9 9 9

HAHN.

HAHN. und ENGELBRECHT. *loc. cit.* und referiren sie gleichfalls Schwefel und Feuer dahin.

Welcher Gradus aber allemahl zu adhibiren seye, kan durch keine gewisse Regul præcise ausgemacht werden, sondern es kommt auch disfalls nach Beschaffenheit derer Indiciorum und des Verbrechers, ob er schwach oder stark vom Leib, gesund oder presthafft zc. ingleichen auf die Qualitât des Delicti, und auf das Judicium des Richters oder derer Urtheils-Fasser an, vid. L. 7. & L. 10. §. 3. de quest. P. 3. G. O. art. 58. ibique DD. CARPZOV. qu. 117. n. 69. sqq.

In der Policey-Ordnung des Herzogthums Magdeburg, Cap. 61. §. 2. ist wegen der Territion, wie auch der Tortur und deren Graden, folgender massen disponirt:

Und weil die Rechts-Lehrer in denen Gradibus Torturæ nicht enig, indeme einige die Anlegung der Daumensstöcke und den Anfang mit denen Schnüren, vor eine Territionem Realem achten, auch selbige, wann nur die Straffe des Gefängnis und zeitige Lands-Berweisung auf das Delictum erfolgen kan, erkennen, andere aber in solchen Delictis nur Territionem verbalem erkennen, dergestalt, daß der Nach-Richter den Gefangenen mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, ihme die peinliche Instrumenta vorzeigen, und thun, als wolle er ihn damit angreifen, da es doch nicht geschiehet, die Anlegung mit denen Daumensstöcken und Banden aber, vor den ersten Grad der Tortur achten, und denselben nicht erkennen, es seye dann das Delictum einer Leibes-Straff würdig, und den andern Grad auf die vollkommene Schnürung, Anlegung der Spanischen Stieffeln und Ausdehnung derer Glieder auf der Laiter restringiren, und in Criminibus Atrocioribus, Ehebruch, Diebstahl und andern, da über die Todes-Straffe keine sonderliche Pein statt findet, erkennen; Ferner den dritten Grad dafür achten, wann der Gefangene zwar mit denen im andern Grad bemeldten Instrumenten angegriffen, darneben aber mit Feuer, Pech und Schwefel beworffen, und ihme sonderlich darmit unter die Nägel gefahren wird, doch daß er dardurch an denen Gliedern des Leibes keinen grossen Schaden leide, und erkennen solchen Grad nur in denen Delictis atrocissimis, da die Mißhandlung nicht allein am Leben gestrafft sondern hierüber mit einer sonderbaren Pein des Feuers, des Schleifens zur Fehmstätt, des Spiessens, des Radbrechens und Flechtens auf das Rad belegt wird; so soll die letztere Meinung, welche denen Rechten gemäß, in unserm Herzogthum Magdeburg hinführo beobachtet werden.

Von dem dritten Grad disponiret Kön. Pr. Crim. Ordn. cap 9. §. 3. also:

Daß die Aufziehung der Glieder mit dem so genannten Kloben geschehen, und dabey

der gespickte Hase gebrauchet werden solle. Und obschon, heist es daselbst ferner, zu diesen Grad auch gezehlet wird, daß der Malefican mit Feuer, Pech, oder Schwefel betworffen werde, so soll doch solches nur in denen schweresten und gefährlichsten Verbrechen, an deren Bestraffung und Eröffnung dem Publico sonderlich gelegen, alsdann statt finden, wenn eine ungemeyne verhärtete Halsstarrigkeit bey dem Inquiriten ex Actis bemercket wird, doch also, daß der Gefangene dadurch an denen Gliedern des Leibes keinen Schaden leide.

An dem Ende desjenigen Urtheils, darinnen die Territion oder Peinigung erkant worden, pfelegt man jederzeit die Frag-Stücke anzuhängen, worüber der Inquisit soll befragt werden, nemlich: Ob er nicht den Diebstahl bey N. begangen? Wie? wo? und wann solches geschehen? Wer mehr dabey gewesen? oder Rath und That dazu gegeben? Und so ferner nach Gelegenheit der Sache, und dabey vorkommenden Umständen. Dieses ist deshalb nöthig, dieweil es leider! oftmahlen unerfahrne Richter giebet, welche aus ihrem Kopf dergleichen zu verfertigen nicht vermögend seyn, und dahero die nöthigste Fragen bey der Peinigung aussen lassen, LUDOVICI Einleitung zum Peinlichen Proceß, pag. 109. sqq. BECKS Prax. Aur. pag. 203.

Gräber-Raub.

Dieses Verbrechen wird in dem Herzogthum Magdeburg mit einer Leibes-Straff oder nach befinden der Umständen mit der Todes-Straff angesehen, vid. Ord. Polit. Magdeb. c. 65. Wie aber solches in Chur-Sachsen bestrafft werde, davon gibt uns die Constit. Elect. 34. Part. 4. folgenden Unterricht, verba constit.

Wann die Todten-Gräber oder andere die Todten wiederum aufgraben, dieselbige berauben, und darnach wieder einscharrren, so ist die Straff willkührlich, als daß sie mit Ruten gekläupft werden, es wären dann andere Umstände vorhanden, derowegen die Straffe zu schärffen, als da sie die Todten Leichnam unbegraben liegen lassen, oder oftmals solche Mißthat begangen, oder aber mit gewehrter Hand verbracht hätten, in diesen und dergleichen Fällen sollen die Thäter mit dem Schwerdt gestrafft werden zc.

Kan also nach Beschaffenheit der Umständen ein solcher Mißthäter am Leben bestrafft werden, wie dann die Scabini Lips. contra N. N. zu Delniß M. Jan. 1599. teste CARPZOV. p. 4. c. 34. d. 2. also gesprochen haben:

verb. sent. So möchte er wegen der begangenen und bekanten Beraubung der todten Körper mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden, B. N. W.

conf. das Sächsis Land-Recht, Lib. 2. art. 13. verl. Alle Mörder und die den Pflug berauben, oder Mühlen, oder Kirchen, oder Kirchhöfe, zc. die soll man alle Radbrechens,

Wegen

Wenn dieses delicti
 die Ruffische
 ungleich fund und
 sich vor einiger Zeit
 wacher gezeiget, die
 Straffe Todt und
 einen obdienten
 Zerstören könte
 der zu pünden, bei
 Stellung könter
 fänden, die könter
 schenken Inquiriten
 mö, man nur so
 begangen könter
 der, auf die Todes-
 mögen werden. Da
 (Sieg-Zuch) und ande
 ygebenen Befehlen, we
 an, nach von einer au
 gelegten Straffe etwad
 herte Urtheil auch we
 llet worden: Als hat
 anbefohlen, im gansen
 Wähe bestrafft Verbre
 des Straffe zu bestraf
 End an dergleichen
 lassen

Gräber
 weil in Ende so viel,
 nicht-palter oder Julina

GRÄB
 Er hat seinen Namen
 Wähen Wort Gerch
 deut, auch noch in
 de gewohnt wird, &
 set im Brücken der
 Genügen geschäret.
 über den Bau oder Pagan
 zu sehen, warum man diese
 von andern Worten herleit
 in Gieser. h. o. Es mare
 mit dem Comitibus einel
 herwegen im Zwickchen nach
 igant. Tit. 13. heißt die
 Gräbern wasserstein, we
 ldet:

Si quis judicem
 vocant interfectum,
 CRONE Tom. I. cap. 3.
 vers fortibus ex N
 cum Ducibus & Graf
 WAREFID. de G
 Cam Comite Bajapan
 nem dicunt.

Es scheint also, daß diese
 Comitibus genannt w
 sollen geschaffen, und daß
 bei ihnen halber in bere
 wuzum Lib. 87. de Re
 weth. 1. E. in dem Placit
 697. 1. 10.

-- Causa; Chrono
 -- Gelpian, P. 477.
 p. 477. Caelus grat
 tue. II.

Wegen dieses delicti haben den 22. Maji 1739. Jhro Ruffische Majestät durch eine Ukase jedermänniglich kund und zu wissen gethan, welchergestalt sich vor einiger Zeit allhier dergleichen Böswichter geäußert, die ohne allen Scheu für dem Gericht Gottes und einer weltlichen Bestrafung, einen ohnlängst allhier verstorbenen und in der Teutschen Kirche begrabenen vornehmen Ausländer zu plündern, den Körper auszuziehen und die Kleidung diebischer Weise zu entwenden sich unterstanden, diese frevelhafte Ubelthäter aber, nach geschehener Inquisition und ihren eigenen Beständniß, wegen einer so schändlichen Entwehng und begangenen Gräber-Raubes zum Tod verurtheilet, auch dieses Todes-Straf würcklich an ihnen vollzogen worden. Da nun in der Uloscheine (Gesetz-Buch) und andern von dero Vorfahren gegebenen Befehlen, weder von solchen Böswichtern, noch von einer auf ein solches Verbrechen gesetzten Straffe etwas gedacht, diese bisher unerhörte Ubelthat auch wider alles vermuthen ausgeübet worden; Als haben dieselben allergnädigst anbefohlen, im ganzen Reich publiciren zu lassen, solche böshafte Verbrechen künfftig mit der Todes-Straffe zu belegen, und selbige ohne alle Gnad an dergleichen Ubelthätern vollziehen zu lassen.

Gräffe.

Heißt in Stade so viel, als hier zu Land ein Gerichts-Halter oder Justitiarius.

GRAFFIO.

Er hat seinen Nahmen von dem Angel-Sächsischen Wort Gerefa, welches einen Richter bedeutet, auch noch im Teutschen in diesem Verstande gebraucht wird, z. E. Ober-Holz-Greve heisset im Bremischen der Richter, so auf denen Holz-Gerichten praesidiret. Goo-Greve ein Richter über den Gau oder Pagum &c. Und ist also nicht zu sehen, warum man dieses Primitivum wiederum von andern Worten herleiten will, vid. WACHTER in Glossar. h. v. Es waren aber die Grafiones mit denen Comitibus einerley, und werden sie dieserwegen im Teutschen noch Grafen genannt, L. Ripuar. Tit. 53. heisset die Rubric: De eo qui Grafionem interfecerit, und darauf stehet im Text selber:

Si quis judicem fiscalem, quem Comitum vocant interfecerit, *Gesta Dagoberti* ap. du CHESNE Tom. I. cap. 31. Scaram de electis viris fortibus ex Neustria & Burgundia cum Ducibus & Grafionibus secum habens, WARNEFRID. de Gest. Longob. L. 5. c. 36. Cum Comite Bajoariorum, quem Grapionem dicunt.

Es scheint also, daß diejenigen, so in einer Provinz Comitibus genannt worden, in denen andern Grafiones geheissen, und daß sie dieserwegen nur des Nahmens halber in denen Urkunden bey dem MABILLON Lib. VI. de Re Diplom. unterschieden werden, z. E. in dem Placito Chlodovei III. de An. 693. p. 475.

- Comitibus; Chrodmundo, Godino &c.
- Grafionibus, *Præcept. Caroli M. de A. 775. p. 497.* Carolus gratia Dei Rex Franco-

TOM. II.

rum, & Longobardorum omnibus Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus, Domesticis, Grafionibus, Vicariis, Centenariis &c. Sie werden also wie die Comites Viri illustres genannt.

GRANIUS oder GRANUS,
(*Flaccus Licinianus*)

Ein Römischer Jctus, hat ein Buch de Jure Papyriano geschrieben, davon PAULLUS L. 144. de V. S. einige Fragmenta anführet, EBERLIN *Origin. Jur. 54. num. 4. p. 556.* Er hat zu Julii Cæsaris Zeiten gelebet, und ihm ein anders seiner Bücher, de Indigitamentis zugeschrieben, CENSORINUS de Die natali 3. MACROBIUS Saturn. I. 16. III. 11. welcher an diesem Orte ein grosses Fragmentum anführet, BERTRAND. *Vit. Jctior. II. p. 258.* GROTIUS *Vit. Jctior. I. 9. p. 71.*

GRATIA jurisjurandi.

Die Freysprechung vom Eide, geschieht auf zweyerley Weise, entweder vor Abstattung desselben, oder nachdem er würcklich ist gethan worden. Wenn einer dem andern einen Eyd deferiret, und der andere solchen abzuschwören willig ist, können viel Umstände vorkommen, warum solcher Eyd dem suscipienti erlassen werde.

GRATIA jurisjurandi jam praestiti.

Geschicht, wenn jemand von der Pflicht, dazu er sich eydlich verbunden hat, losgesprochen wird, so hat er Gratiam jurisjurandi, z. E. Soldaten, die man abgedanket; Schuld-Leute, die sich eydlich verbunden haben, ihre Schulden auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, wenn ihnen vor solchem Termine die Schuld geschencket oder auf andere Weise ein Vergleich getroffen wird.

Grenzen-Besichtigung.

Ist nicht allein bereits von denen Römern, sondern auch denen alten Teutschen von sehr vielen Jahrhunderten her, als hochnöthig erkannt worden. Kayser Carolus Magnus und Ludovicus Pius schickten zu dem Ende gewisse Land-Visitatores aus, die allenthalben nach denen Rechten sehen, und auf das Leben derer Bischöffe und Grafen mit Acht haben mußten. Sie erhielten diesfalls ihre besondern Vollmachten und Instructionen, und mußten, wo sie hinkamen, allenthalben bekannt machen, um welcher Ursachen willen sie in die Länder und Städte geschickt worden; sie hatten Macht Bischöffe, Grafen und andere Unterthanen vor sich zu erfordern, und sich nach allen Gebrechen, die bey der Regierung vorfielen, zu erkundigen, FRIEDRICH de Vist. Provinc. 1. CONRING. *Disput. de Judic. Vet. Germ. 1b. 36. seqq.*

Hierbey ist gefragt worden, ob einem Landes-Herrn anzurathen, daß er dergleichen Land-Besichtigungen in eigener Person vornehmen, und seine Länder durchziehen solle? welche Frage auch beantwortet worden, wegen des grossen Nutzens, so einem ganzen Lande hierüber zuwächst. Es sind hiervon so manche Exempel löblicher Regenten derer alten und neuern Zeiten, die gar öftters auch in denen weitläufftigsten Länderen in eigener hoher Person herum gereiset, sich nach allen selbst erkundiget, manche

8992

manche Laster und Bosheiten ihrer Ministres und ihrer Unterthanen ungemein befördert. Jacobus I. König in Engeland ertheilet in seinem Buche, so er ein Königlich Geschenk nennt, unter andern heilsamen Erinnerungen und Rathschlägen, so er seinem Sohn giebet, auch dieses mit, er soll sich nicht verdrüssen lassen, alle Jahr in seinem Königreich herum zu reisen, die Klagen seiner Unterthanen selbst anzuhören, und wo von seinen Ministris etwas versehen worden, desto eher zu entdecken, und vor die Abstellung besorgt zu seyn.

Derer Objectorum, die Gelegenheit zu einer Landes-Visitation geben können, die ein Fürst entweder selbst bewerkstelliget, oder durch seine Officianten unternehmen läßt, sind sehr viel und mancherley, es sind Soldaten zu mustern, Kirchen, Schulen und Universitäten zu visitiren, es sind bey dem Berg-Baue, bey dem Commerciens-Besenen Untersuchungen anzustellen, u. s. w. unter andern, wie von SECKENDORFF in seinem Fürsten-Staat II. 20. anführt,

gebraucht ein Landes-Fürst mit grossen Nutzen das Mittel einer Visitation, da er in gewissen Jahren etliche seiner vertrauten Räthe und Diener befehligt, in alle Aemter und Gerichte des Landes umher zu ziehen, die Beamten und Inhaber derselben, samt denen vornehmsten Land-Ständen vor zu bescheiden, und nach denen wichtigsten Punkten, welche Landes-Fürstliche Regalien, gute Ordnung und richtige Administration der Justiz betreffen, zu fragen, ob denselben nachgesehen, oder dawider gehandelt werde: Da sich nun bey Obrizeiten, Beamten oder Unterthanen Mangel und Gebrechen befinden, werden dieselben entweder so bald durch die Visitatores, oder der Wichtigkeit nach, auf ihren Bericht vom Landes-Herrn selbst nach Befindung durch ernste Vermahnung, Anmahnung und Befehl abgeschafft, die Übersabrug bestrafft, und Besserung in allen Ständen eingeführt.

Nicht weniger ist dem gemeinen Wesen und einem Lande sehr zuträglich, wenn die Landes-Herrschaftlichen Grenzen fleißig besichtigt, dieselben hierdurch in Ordnung erhalten, und alle Streitigkeiten, so sonst aus der Nachlässigkeit entstehen könnten, vermieden werden. Unsere alten Deutschen sind hierinnen ebenfalls gar accurat gewesen, als welche zu Verwahrung des Römischen Reichs Marken und Grenzen die Mark-Grafen verordnet, so Mark-Richter und Grenz-Fürsten waren, WEHNER *Obs. Pract. Voc. Mark. SPEIDEL. in Spec. Juridic. Voc. Mark. Grafen.* Die Mark-Grafen zu Brandenburg waren vor diesen bestellt wider die Henetos und Obotritas, die Mark-Grafen zu Steyermark, Mähren und Lausitz wider den Einfall derer Ungern, Sarmaten und Polen, die Baabischen und Hochbergischen zu Verwahrung des Rheinstromes wider die Gallier, die zu Meissen wider die Böhmen u.

Die Besichtigung der Landes-Herrschaftlichen Grenzen dependirt nicht von der Willkühr

derer Privat-Personen, sondern von der Landes-herrlichen Auctorität, R. A. de An. 1548. §. die weil aber gemeine, R. A. de An. 1570. §. wenn aber immittelst; Da dem gemeinen Wesen ein besonder Interesse dabey zuwächst, daß nicht die Grenzen ohne des Eigenthums-Herrn Einwilligung von denen Visitatoribus und ihren Deputirten verändert, oder auf andere Weise zum allgemeinen Schaden verrückt werden, so muß ein Landes-Fürst, um seine Hoheit hierdurch zu behaupten, sich angelegen seyn lassen, die Grenzen des Landes, wie er sie von Alters her gefunden, oder durch Verträge mit denen Benachbarten getheilet und eingerichtet, zu erhalten, OETTINGER de Jur. Limit. I. 2. Ist derowegen eine hohe Nothdurfft, daß ein Herr seines Landes Grenzen, wo sie nicht von Natur mit Bergen, Thälern, Wasser-Flüssen, und lebendigen Merk-Zeichen scheinbar unterschieden, mit hohen und gewapneten Steinen wohl verwahren, und dieselben durch seine Beamten in beständigem Wesen erhalten und keinen unbefugten Eingriff thun lasse. Die Landes-Pann und Obrigkeitlichen Grenzen sind zu dem Ende von denen benachbarten Herrschaften und Städten gesetzt, daß die unterschiedenen Territoria hierdurch getheilet und von einander gesondert sollen werden, daher werden ihnen auch mehrtheils die Landes herrlichen Wapen angefügt, als Zeichen und Würkungen der Landes herrlichen Hoheit, des Eigenthums und der Possess.

Dergleichen Grenz-Besichtigungen werden gar öfters in denen Landes-Gesetzen mancher Provinzen angeführet und anbefohlen. Also siehet in der Magdeburgischen Landes-Ordnung:

So gebieten Wir, daß unsere Aemter und andere Gerichts-Herrn verordnen sollen, daß die Dorff-Fluren, und derer selben Felder, Wiesen und Gehölze, so zuvor nicht verreinnet und vermacht seyn, innerhalb Jahres-Frist, nach dato, und denn alle Jahr besichtigt, verreinnet und versteinet werden sollen; ingleichen in der Sächsischen Landes-Ordnung: Es sollen alle Jahre die Aeltesten und Gemeinen jeden Ortes, die allbereith richtig verreinnet und versteinet fluren mit Zusammenbetragung derer Benachbarten, ein mahl auf einen gewissen Tag umgehen, und gebühliche Achtung darauf geben.

Die Besichtigung derer Landes-Grenzen ist zweyerley, als:

- 1.) Diejenige, die mit Zuziehung derer Nachbarn vorgenommen wird, und als eine sollemnne anzusehen, und
- 2.) Diejenige, die man vor sich selbst nach seiner Privat-Willkühr ohne derer Nachbarn Beystritt vornimmt, und ohne Sollemnität geschieht.

Diese letztere kan zu aller Zeit und nach Belieben bewerkstelliget werden, inmassen es einer jeden Herrschaft unverwehrt, zu gewissen Zeiten durch ihre dazu bestellten Bedienten auf die Grenzen ihres Gebietes acht zu haben, und allen Verrückungen und Verneurungen derer Grenzen, so viel nur möglich, vorzubeugen. Es kan ja kein

von

von dem Nachbarn
nicht in der Richtung der
Dreieckseite, zu welcher
kommen muß, ist von
erachtet eine mehrere
ben müssen um bestim
kann sie erkennen, daß
besonnen mehr, zu
erlaubt da ist, wenn
rer Grenzen vorzunehm
so mit der Zeit bei
gleichen an den ungew
wenn sie sich bei der
gen mit gewiss. Auf die
in der Grenz-Bestimm
Bestimmung und Best
haben also über vorg
in vermeiden, und eine
Preis erhalten werden.
in der hohen Landes-
OETTINGER de Jur. Limit.

Die Steinigung
hängen der hohen
und hat an jeder
und Größe aller
zu zeigen, die Unter
kür angegriffen
den solche Anstellun
jurisdictional vor
Handlungen zugeho

Die Besichtigung
den Grenzen des g
het zu dem ausd
schen Kayser, und
des H. Röm. Reichs
bey denen Worten:

Deis auch mittel
und Erbauung sic
den Grenzen und
min Hülfen bewill
den 1. 11. wie auch
1. bey denen Worten
gemeine Städte
Grenz, und die
Erhaltung und
ihre Hülfen frucht
ersicht.

Dieses alles wird nach
den. Schließen befohlen. L
kung derer Grenzen gebo
von Erdrück von allgem
wede, so ist solche Fluren
vermehren, die auf
von an die Grenz-Dür
besten, beweisen. Das
kann zu besellen, frem
Unter-Beisitzen, sonder
Obriken, die vor die
kung ausbruchen besorge

Die Hülfen über die

von denen Nachbarn verdacht werden, wenn sich einer in Erhaltung des seinigen wachsam bezeigt. Die Sollemne, zu welcher man die Nachbarn mit inviciren muß, ist von größser Wichtigkeit, und erfordert eine mehrere Vorsichtigkeit. Die Nachbarn müssen um deswillen stets mit dabey seyn, damit sie erkennen, daß zu ihrem Nachtheil nichts vorgenommen werde, und daß ihre Einwilligung alsobald da sey, wenn etwa eine Verneuerung derer Grenzen vorgenommen werden sollte, und also mit der Zeit bey entstehenden Grenz-Streitigkeiten ein desto unläugbarer Beweis vorhanden, wenn sie selbst bey der Besichtigung derer Grenzen mit gewesen. Auf diese Weise kan auch dem in der Grenz-Beziehung und Fluhr-Begang, Verreinigung und Versteinung vorgegangenen Irrthum desto eher vorgebeuet, die Streitigkeiten vermieden, und eine friedliche und ruhige Possels erhalten werden. Die sollemne wird von der hohen Landes-Obrigkeit angeordnet, OETTINGER. *de Jure Limitum* 17. n. 47. saget:

Die Steinsetzung und Landscheidung hangen der hohen Landes-Obrigkeit an, und hat ein jeder Herr in seinem Lande und Gebiete allein Macht, Marcksteine zu setzen, die Untergänge zu führen, und keine ausgefessenen zuzulassen, und werden solche Anstellungen unter die *Aktus Jurisdictionales* oder die Obrigkeitlichen Handlungen gezählet.

Die Beschütz- und Erhaltung derer sämtlichen Grenzen des ganzen H. Röm. Reichs beruhet auf dem ausdrücklichen Consens des Römischen Kayfers, und derer sämtlichen Stände des H. Röm. Reichs R. A. *de an.* 1548. S. 98. bey denen Worten:

Dazu auch mittler weile zu Erhaltung und Erbauung seiner Liebden christlicher Grenzen und Ort-Glecken eine gemeine Hülffe bewilligen wollen, ingleichen S. 99. wie auch in R. A. *de An.* 1559. S. 9. bey denen Worten: Darauf Wir denn gemeine Stände zu berührter unserer Grenz- und christlicher Ort-Glecken Erhaltung und völlige Erbauung um ihre Hülffe freundlich und gnädiglichen ersucht.

Dieses alles wird auch noch mehr in denen Frieden-Schlüssen befestiget. Damit nun die Besichtigung derer Grenzen gehörig vorgenommen, und deren Endzweck zum allgemeinen Nutzen erreicht werde, so ist solche klugen und erfahrenen Männern zu committiren, die auf Befehl des Landes-Herrn an die Grenz-Derter, so der Besichtigung bedürffen, hinreisen. Das Recht, dergleichen Visitatores zu bestellen, kommt keines wegs denen Unter-Obrigkeiten, sondern der hohen Landes-Obrigkeit zu, die vor die Verwahrung und Erhaltung ihrer Grenzen besorget seyn muß.

Die Aufsicht über die Grenzen ist eine Wür-

kung einer höhern Gerichtsbarkeit, daher auch das Recht herfließt, Visitatores zu bestellen, welche denn wegen dieser ihrer öffentlichen erlangten Bedienung als Officianten des Landes-Herrn anzusehen. Es waren allbereits in dem Befehl derer zwölf Taffeln drey Schieds-Männer bestellt, welche denen Streitigkeiten, so sich bey dem Grenz-Wesen ereignet, ihre abhelfliche Masse geben mußten.

Bey Besichtigung derer Land-Grenzen fallen bisweilen ganze Gerichts- oder Landes-Grenz-Scheidungen vor, bisweilen auch nur gewisse Stadt- oder Dorff-Fluhren, die von denen Land-Grenzen oder Wehren und Gerichts-Scheidungen unterschieden sind, wiewohl man nach denen Wohnheiten und Observantzen vieler Derter davor hält, daß, so weit eines Landes, Stadt oder Dorffes Marckung oder Fluhr-Bezirk gehe, so weit auch gemeinlich dessen Gebiete und Gerichte zu gehen pflege. Dieses ist aber doch nicht allezeit vor eine beständige und unbetrüglige Regel anzusehen, es lieget manchmahl ein Ort oder gewisser District in eines andern Herrn Lande und Obrigkeit, der doch im geringsten nicht unter dieses Herrn Obrigkeit zugehörig.

Die Rechts- und Staats-Lehrer bemerken unterschiedene Arten derer Grenzen, als:

- 1.) Die Land- oder Herrlichkeits-Grenz-Scheidungen oder Land-Wehren, dadurch die Territoria von einander gesondert werden;
- 2.) Die Gerichts-Grenzen, welche die Jurisdictionen von einander sondern;
- 3.) Die Seleits-Grenzen, welche das Seleit und die Seleits-Herrlichkeit in fremden Gebiete bemerken, sintemahl es sich öfters zu trägt, daß einem das Befugniß zustehet, in fremden Gebiete zu geleiten, ob einer schon daselbst weder Landesherrliche Hoheit noch Jurisdiction hat. So gedendet MERCKELBACH bey KLOCKIO *Vol. I Conf. 8. n. 178.* wie die tägliche Erfahrung bezeugte, daß, obwohl ein Fürst oder Stand durch eines andern Fürsten oder Standes-Gebiet zu geleiten hat, dennoch darinnen derselbe noch nicht Landes-Fürst oder Herr sey;
- 4.) Die Freyungs-Grenzen, welche bestimmen, in wie weit die Rechte derer Frey-Derter sich erstrecken sollen, dadurch man sich wider die Possheit derer Menschen in Sicherheit setzen kan. Hierher gehören vor diesen die zum Kampff-Plätzen destinierten Derter, ingleichen die Districte, binnen welchen andern nicht vergönnet, Festungen zu bauen, wie denn viele Reichs-Städte von denen Kayfern das besondere Privilegium erhalten, daß andern verwehret seyn sollte, binnen ihren Grenzen, Festungen und Schlöffer zu errichten.
- 5.) Die Forst-Grenzen, binnen welchen einer das Jaad- und Forst-Recht ausüben kan, RULAND. *de Commiss. VI. 3. n. 19.*
- 6.) Die

daß die Gegenwart derer Nachbarn diese Besichtigungshandlung solle munit, insonderheit da ihnen durch dieselbe weder Vortheil noch Schaden zuwächst; es werden hierbey die Grenzen nicht verrückt noch verändert, sondern nur in so weit besichtigt, daß man erkennet, daß nichts veränderliches noch nachtheiliges mit ihnen vorgegangen. Inzwischen muß doch auch von dieser gewöhnlichen und ordinären Besichtigung der Landes-Obrigkeit eine getreue und accurate Relation abgestattet werden, wie selbige nach allen ihren Stücken vollzogen worden, SECKENDORFF *l. c.* II. 6. n. 7. Es können sich auch bey diesen Privat-Grenzen bisweilen einige Fälle ereignen, daß dem Landes-Herrn an seinen Gerechtsamen, an seinen Jagden oder andern dergleichen Regalien etwas entzogen werden könnte. Obschon an vielen Orten bey gewissen Districten besondere Fluhr und Feld-Schützen bestellt, die zugleich mit befehliget, vor die Grenzen Sorge zu haben, allen Schaden bestmöglichst verhüten zu helfen, und den allerseits verursachten, denen Amtleuten, Landes-Hauptleuten u. s. w. anzumelden, so ist es doch der Klugheit gemässer, zu prospiciren, damit denen Fluhr- und Feld-Schützen, die um eines kleinen Genusses willen gar leicht sich nachlässig erweisen, und durch die Finger sehen könnten, nicht allzuviel zuge-
trauet werde.

Wo bey Besichtigung derer Landes-Grenzen einiger Beweis zu führen, so müssen die errichteten Grenz-Recess, Abschiede und Vergleiche hervorgesuchet werden, SECKENDORFF im Teutschen Fürsten-Staat II. 7. n. 6. Mit diesen wird um größserer Gewisheit willen der Augenschein vereinigt, ingleichen die durch geschickte und verpflichtete Künstler geschenehen Abrisse; damit die streitigen Derter und Grenzen desto besser in die Augen fallen mögen; man erkundiget sich nach denen Grenz-Zeichen, und nimmet hierbey wohl in Obacht, daß nicht die gemeinen Güter-Scheidungen vor Landes- oder Herrschafts-Grenzen und Scheidungen gehalten werden.

Die übrigen Grenzen derer Aemter, Städte und Districte werden ebenfalls erwiesen

- 1) Durch den Augenschein und die damit verknüpfte Kunst-Beschreibung derer Grenzen, *R. A. de An. 1654. §. 57.*
- 2) Durch die Fluhr-Grenz- und Lager-Bücher, ingleichen durch vorhandene Recesse und Bezirks-Briefe.
- 3) Durch glaubwürdige Zeugen, unter denen man denen, so die andern an Alter übertreffen, immer mehr Glauben zustellet als denen jüngern; diejenigen sind hierbey am besten zu gebrauchen, die nicht allein von ihrem eigenen Augenschein bezeugen können, sondern auch die sich wegen der Aussage derer Grenzen auf ihre Eltern und Groß-Eltern berufen können.
- 4) Die Fluhr- und Mark-Steine, durch die Fluhr-Grenz-Jagd-Heege-Säulen.
- 5) Ist auch hiebey der allgemeine Ruf, was nemlich die Nachbarn und Einwohner, insonderheit die betagten jemahls davon gehört, nicht aus den Augen zu setzen.

Aus dem vorhergehenden erhellet zur Gnüge, daß

die Besichtigung derer Landes-Herrschaftlichen Grenzen gar sehr unterschieden von der Besichtigung derer privat-Grenzen, die man Haus-Hof- und Acker-Grenzen oder Felder-Markungen zu benennen pflegt, indem diese niemals auf öffentliche Landes-herrliche Auctorität vorgenommen wird, sondern es ist denen Unterthanen unverwehret, selbige auch ohne Vorbewußt des Höhern vorzunehmen; es wächst der hohen Landes-Obrigkeit kein Präjudiz hierdurch zu, und ein jeder Unterthan kan das seinige verwahren und besorgen, so gut ihm nur immer möglich, *CARPZ. Jurispr. Forens. p. 2. c. 41. d. 17.* führet accurat einen dergleichen casum an, und füget die Worte mit an:

Mögen sie deswegen in einige Straffe von euch nicht genommen werden.

Es ist dieses um desto billiger, weil dergleichen Besichtigung dem Publico weniger Schaden zuwege bringet, als die Verneuerung oder Sezung derer Grenzen. Dergleichen Decisum hat auch der Reichs-Hof-Rath gefällt An. 1688. in Sachen des Baron B wider die Einwohner dreyer Dörfer, *ERTEL. Pr. aur. de Jurisd. inf. c. 6. Obs. 8.* Der Unterscheid der Besichtigung derer Privat-Grenzen von der Besichtigung derer Land-Grenzen erweist sich auch darinnen, daß bey jenen nach bescheneher Besichtigung keine Relation an den Landes-Herrn abgestattet werden darf, obschon dergleichen nöthig, wenn eine Verneuerung mit denen Grenzen vorgehet, damit sie in die Erb- und Lager-Bücher eingetragen werden, *arg. L. 4. de cens.*

Die Wirkung der Besichtigung derer öffentlichen Landes-Grenzen erweist sich in unterschiedenen Stücken, als:

- 1) In Verwahr- und Befestigung derer Rechte, die mit einem eingeschränkten und geschlossenen Territorio vereinigt. Ein solcher Bezirk, Land-Wehre und Fluhr verhält sich wie ein Subjectum passivum, weil die Ober-Gerichtsbarkeit und andere dergleichen Rechte auf ihm haften, und so weit sich dessen Districtus, Bezircke und Markungen extendiren, so weit erstrecken sich auch dessen Rechte.
- 2) In Erhalt- und Zueignung des Jagd- und Forst-Rechts, davon diese die Waldungs- und Holz-Gemark, jene aber die Weidwercks-Grenzen und Jagd-Fluhren generet werden. Es wird zwar das Forst-Recht und Recht des Wild-Bannes gemeiniglich unter denen Landes-herrlichen Rechten mit begriffen, es ist dieses aber doch nicht allezeit, indem es entweder durch Vergünstig-Belohn- oder Verjährung auf andere gebracht werden kan, auch an sich selbst von der Landes-herrlichen Hoheit unterschieden.
- 3) In Abforderung des Zehentens, dessen man sich auf gewissen Fluhren anmassen kan.
- 4) In Zueignung derer Koppel-Triften und in Ausübung des Verkaufes in Land und Städten, als welche Rechte ebenfalls nach ihren Grenzen entweder erweitert oder eingeschränkt

schränkt werden, KNIPSCHILD *de privil. Civ. Imp. II. c. 29. n. 159.* sagt um deswegen, weil solch Marklosungs-Recht darauf siehet, damit der Besitzer zu allen, auch personal-bürgerlichen Pflichten nicht concurriren könne. Daher auch einiger Orten das Bürger-Recht schlechterdings keinem, als demjenigen, so auch daselbst wohnet, verliehen wird.

5) Verwehret die Grenz-Befestigung die Störung und Beeinträchtigung, die sich bey denen öffentlichen Landes-Grenzen ereignen könnte, indem man nach Befindung der Sache denen benachbarten Ubertretern auch durch eigenmächtige Defension Widerstand leisten kan, *R. A. de An. 1548. §. dierweil aber gemeinet 2c. R. A. de An. 1575. §. Ferner haben Wir 2c.*

Es erlauben ja alle Völkler Rechte Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wo nun aber weder die Beschaffenheit derer Kräfte, noch die Rechte ein Befugniß ertheilen, sich zu schützen, und man die Störher derer Grenzen auch durch keinen friedlichen Vergleich noch gerichtliche Auctorität bändigen, noch in Ruhe setzen kan, *Osabrückischer Friedens-Schluß Art. 17. §. 7* So muß man sich des Mittels bedienen, so von SECKENDORFF im *Teutschen Fürsten-Staat Lib. XXII. 7. num. 6.* vorschlägt:

Und da es nichts versinge, auf frischer That mit geziemender Macht darvorder gehandelt, da man sich aber dazu zu schwach befindet, oder große Ungelegenheit und Verderben derer Leute befahret, so wird entweder die Sache an gehörigen Orten, nachdem der Gegenpart beschaffen ist, klagbar gemacht, oder zu gültlichen Vergleichen Anlaß genommen.

Unterstehen sich aber die Unterthanen oder andere auswärtige Privat-Personen die Grenz-Steine zu verrücken, und die Grenzen zu beeinträchtigen, so werden sie bey diesem außerordentlichen Verbrechen mit einer empfindlichen Leibes-Strafe belegen. Man bedienet sich auch bey diesem Fall derer *Remediorum possessoriorum*, derer *Interdictorum uti possidetis & unde vi*, ingleichen derer *Mandatorum inhibitoriorum*, *de non turbando & inquietando*, bisweilen auch derer *Restitutoriorum*, um die Grenzen in vorigen Stand wieder zu setzen. Wo nun die Officianten und Beamten, denen die jährliche Besorgung derer Land-Grenzen aufgetragen worden, sich bey solcher nachlässig erwiesen, und ihren Herrschaften Schaden zugezogen, und solche verjähren lassen, so fragt es sich: Ob sie wohl ihren Herrschaften, um die rechtlichen Hülfsmittel zu verhindern, hierdurch präjudiciren mögen?

Ob nun schon gar sehr öfters die Handlungen derer Officianten vor die Handlungen derer Herrschaften angesehen werden, *L. 2. §. 2. de institut. act. 1. unic. C. de offic. Praefec.* so scheint es doch, daß man mit besserem Grunde diese Frage verneinen müsse. Wo die Officianten, die ihrer Herrschaften Geschäfte besorgen sollen, bey ihren Aemtern ihren Beistellungen und Instruktionen nicht nachsehen, sondern sich entweder nachlässig, oder wohl gar betrügerisch dabey erweisen, so kan aus

derer Diener Saumseeligkeit oder Betrug keine solche Verbindlichkeit erwachsen, dadurch eine Herrschaft ihrer Rechte und Gerechtsamen darüber verlustig werden könnte, *STRYK. Diff. de oblig. Princ. ex Fact. Ministr.*

Es können dergleichen Officianten, die ihrer Principalen und Herrschaften Affairen zu tractiren haben, nicht unrecht mit denen Bevollmächtigten derer Privat-Personen verglichen werden. Expediren sie das ihnen aufgetragene nach der Vollmacht, die sie hierzu erhalten, so ist es gut, und ihre Principalen halten es sodann vor genehm, *L. 5. §. 11. de instit. act.* gehen sie aber ihren Vollmachten nicht nach, und übertreten dieselben, so werden auch ihre Herrschaften hierdurch nicht obligirt, *L. 1. §. 12. de exercit. act.* Diesemnach kan eine Herrschaft aus ihren wohlertlangten und von langen Zeiten herbeygebrachten Grenz-Rechten nimmermehr gesehet werden. Hierher gehören die Worte des von SECKENDORFF im *Teutschen Fürsten-Staat II. 7. §. 1. n. 3.*

Wo aber ein Stück des Landes schon vor langen Jahren in fremde Gewalt kommen wäre, dazu man gleichwohl Recht und Zug hätte, so gebühret dem Landes-Herrn mit möglichsten Fleiß, durch geziemende Wege wieder darnach zu trachten, und deswegen guten Anschlag zur Güte oder rechtlichen Ausübung zu fassen, *HARP. Conf. Tubing. 95. n. 264. §. 265.*

Die durch die Nachlässigkeit ihrer Officianten verlegten Unterthanen haben auch nicht einmahl nöthig, um die Wiedereinsetzung in vorigen Stand Ansuchung zu thun, sondern ihre Handlungen sind um ihrer Nachlässigkeit willen an und vor sich selbst schon vor null und nichtig anzusehen, *L. 4. C. in quib. caus. in integr. restit. necess. non est, L. 16. pr. de minor.* HILDEBRAND. *Diff. von Befestigung derer Land- und Herrschaftl. Grenzen.*

Grenzen-Verrückung.

siehe

Verrückung der Mark- oder Grenz-Steine.

Groschen.

Sind im Nahmen und Werth unterschieden. Ein Sächsischer Groschen gilt vier Dreyer, und gehen derer vier und zwanzig auf einen Thaler. Ein Kayser-Groschen gilt drey Kreuzer, deren dreyßig einen Thaler machen. Ein Marien-Groschen ist acht Pfennige, deren sechs und dreyßig einen Thaler betragen. Ein Polnischer Groschen gilt einen Kreuzer Reichs-Wehrung, deren dreyßig auf einen Polnischen Gulden, und neunzig auf einen Reichsthaler gehen, *MARPERGERS Kauffmanns-Magazin.*

Groschen-Frau.

Nennet man die alten traurigen geschleyerten Weiber, so bey der Leichen-Procession den Beschluß des Frauenzimmers machen, und davor jede einen Groschen bekommen.

Grüne Donnerstag.

Dieser ist nicht von denen Aposteln zu feyren gestiftet, sondern vom Pabst Leone II. An. Chr. 692. und zwar zu jährlicher Gedächtniß der Einsetzung des heil. Abendmahls, welche an diesem Tage geschehen, ehe

die... an...
den... Gedächtniß...
hat... es...
werden...
genannt...
sich...
aber...
rühre...
genannt...
me...
ein...
hoff...
mel...
seine...
den...
400...
höf...
Wen...
er...
nicht...
den...
ist...
und...
Grüne...
Es...
und...
Polney...
Grünen...
Es...
Länder...
Grund...
Dadurch...
gen...
unter...
bezeugen...
und...
den...
den...
den...
der...
und...
ten...
samt...
den...
Grund...
Es...
Grund...
Derjenige...
man...
Gewalt...
ger...
Bey...
Eigent...
waren...
p...
Werk...
TOM II

ehe Christus an sein Leiden gegangen ist. Weil denn solch Gedächtniß seinen sonderbaren Nutzen hat, als ist es billig von der Kirche bis auf diese Zeit erhalten worden. Warum er aber der grüne Donnerstag genennet worden, davon finden sich unterschiedliche Meynungen bey denen Alten, darunter aber die vornehmsten davor halten, dieser Name rühre daher, weil unser Heiland an diesem Tage im grünen Del-Garten, da viel schöner grüner Bäume in voller Blüthe gestanden, gegangen, und dar ein den ersten Schritt zu seinen Leiden gethan, auf daß er uns zum schönen grünen Paradies im Himmel bringen, und des Holses des Lebens, welches seine zwölfley Früchte alle Monden trägt, dessen Blätter zur Gesundheit derer Heyden dienen, *Apos. 22.* in Ewigkeit theilhaftig machen mögte. Ehe solches geschehen, hat der Herr einen sehr herrlichen Ast hervor grünen lassen, indem er das Abendmahl eingesezt, und dergestalt ein immergrünendes Gedächtniß gestiftet seiner Wunder, *Pf. 111. v. 4.* indem er seinen Leib und Blut zu seligem Gedächtniß seines bitteren Leidens und Sterbens, vermittelst des gesegneten Brodes und Weins, zu essen und zu trincken verordnet hat.

Grüne Teppicht = Gerichte.

Ist das allerälteste Gerichte in England, welches unter dem Königl. Oberst-Hofmeister stehet, und über den ganzen Königl. Hof in Justiz- und Policy-Sachen die Jurisdiction hat.

Grünen Donnerstag hohlen.

Ist an etlichen Orten ein alter Gebrauch, da die kleinen Kinder, absonderlich von gemeinen und bedürftigen Eltern, zu ihren Paten, so sie aus der Tauffe gehoben, gehen, und das so genannte rothe Ey, nebst andern Gespencken, abhohlen.

Grund beschräncker.

Dadurch verstehen die DD. nicht die mit Grenzen und Marken von einander abgefonderte und unterschiedene Güter und Gründe, sondern allein diejenigen, welche man dem Feind abgenommen, und theils unter die Soldaten oder andere Unterthanen ausgetheilt, theils dem Staat zugeeignet hat, und beziehen sich auf den *L. 16. de adq. rer. dom.* Es ist aber in diesem Lege mehr der Verstand, daß die dem Feind abgenommene Aecker oder Gründe, so dem Staat zugeeignet worden, keine gewisse Grenzen und Markungen bekommen, wohl aber die besondern Personen überlassene Stücke, damit jeder wisse, was ihm und was dem Staat gehöre, und daher bey denen unbemarckten oder unbegrenzten Gründen des Staats das Anschutz-Recht statt habe, nicht aber bey denen gemarckten Gründen derer Unterthanen.

Grund-Herr.

Ist so viel als der Eigenthums-Herr.

Grund-Herr.

Ist derjenige, welcher leiden muß, daß der Bergmann auf seinem Felde muthen, schürffen, und den Gang entblößen darf; davor muß der Lehn-Träger nach erfolgter Befestigung demselben den zu Berg-Recht gewöhnlichen Erb-Ruz ansagen, im Regen-Ruch gewehren, und solchen frey verbauen lassen. Ingleichen muß er Wege und Stege halten, und leiden, daß Hut-Häuser, Poch-Wercke, Wäschen und andere Tag-Gebäude auf

seinem Felde gebauet, Sturz-Plätze und Räume zu Wasser-Läufften, es sey auf Wiesen, Aeckern, Feldern oder Gärten angenommen werden mögen, sie auf keine Weise daran hindern, sondern vielmehr befördern. Jedoch soll auch dahin gesehen werden, daß die Poch-Wercke, Schmieden und dergleichen Tag-Gebäude, so viel immer möglich, an solche Orte, wo sie dem Grund-Herrn am wenigsten Schaden zufügen, gesezt, und sie vor deren Erbauung darum begrüßet werden; seine Wasser ist er auch schuldig auf Künste, Hütten und Poch-Wercke herzugeben, ingleichen die Zechen mit Holz und andern materialien zu versehen, und zwar um einen billigen Preis. Hingegen hat er die Erz-Fuhren um den Lohn, wie es andere thun wollen, vor ihnen zu genießen. Es ist aber ein Unterschied unter dem Grund-Herrn zu machen, nemlich unter dem, der das Berg-Regale selbst hat, und unter dem, auf dessen Erb-Gute oder Feldern der Gang entblößet wird.

Grund-Zins.

Ist, wenn jemanden auf eines andern Grund und Boden zu bauen erlaubet wird, und der Besizer davon jährlich ein gewisses Geld, oder Salarium, so Grund-Zins heisset, geben muß, differiret von Erb-Zins, welcher von dem Emphyteuta wegen des Grund und Bodens und zugleich darauf gebauten Hauses an den Erb-Herrn entrichtet wird.

GRÜNINGIUS (Wolfgang)

War geböhren im Hessischen An. 1562. Sein Vater, Johann Grüning, war Amtmann in Heiningin, und die Mutter hieß Agnes Weißbachin. Nachdem er den Grund in denen niedern Wissenschaften geleet hatte, gieng er auf die Universität Helmstädt, und bezeugte solchen Fleiß, daß er schon An. 1581. den Magister-Titel rühmlich erlangte. Gleich hierauf erhielt er eine Vocation von denen Ständen in Steyermark, daseibst in ihrem Gymnasio in der dritten Classe einen Lehrer abzugeben, welchem Ruf er folgte, und eine Zeitlang solches Amt mit vielem Fleiß und Geschicklichkeit zum grossen Nutzen seiner untergebenen, und sonderbaren Wohlgefallen derer Obern verrichtete. Allein er hatte sich die Rechts-Gelahrtheit zu dem Haupt-Endzweck vorgeezet, dannhero legte er die Stelle auf erhaltene Dimission und herrliches Zeugniß freywillig nieder, und begab sich auf unterschiedene Universitäten, sowohl in Teutschland, als in Italien, da er denn eine so gründliche Erkenntniß in geistlichen und weltlichen Rechten erlangte, daß er An. 1592. den 15. Aug. zu Basel zum Doctore in beyden Rechten mit grossem Ruhme erklärt wurde. In eben diesem Jahre kam er nach Erfurt. Das Glück wolt ihm auch ziemlich wohl. Denn An. 1593. am 8. Dec. wurde er bey dastiger Facultät als Adseffor aufgenommen, in welcher er hernach das Decanat fünfmal verwaltet hat. Und da er anfangs vor Wilh. Facharum, der Schwachheits halber nicht fortkommen konte, die Professionem Juris versehen, so rückte er nach desselben Tode An. 1612. als würcklicher Professor ein, und wurde Senior bey der Facultät, vorhero hatte ihn auch schon die Philosophische Facultät zum Professore Ethices Anno 1607. nach Mockeri Tode erwählet. So war er auch bey ver-

Orientalis Graecae Nürnberg 1681. in 8. Anmerkungen gemacht, ist An. 1671. den 25. Jan. geboren. Seine Vor-Eltern väterlicher Seite, stammten aus einer alten adelichen Familie in Brabant, derer von Berg, her; aus welcher N. von Berg zuerst nach Deutschland gekommen, und sich bey Kayser Maximiliano I. dergestalt in Gnaden gesetzt, daß er ihm den Beynahmen *Sunskling* beygelegt, welcher nach diesem von verschiedenen seiner Nachkommen geführt, endlich aber in den Nahmen *Gundling* verwandelt worden; welchen Balthasar, Franciscus Georgius, Joannes und Conradus Nicolai Hieronymi Groß-Vater geführt. Weil sein Vater einen sehr aufgeweckten Geist und sähiges Ingenium bey ihm spürte, brachte er ihm die Anfangs-Gründe der Gottesfurcht und Wissenschaften selbst bey, darauf er ihm in dem Gymnasio Aegidiano zu Nürnberg fremder Unterweisung überließ. Unterdessen starb sein Vater den 31. Jul. An. 1689. weshalben einige Anverwandte sich seiner annahmen, und ihn zu weiterer Fortsetzung seiner Studien bald darauf An. 1690. nach Altdorf schickten. Hieselbst legte er sich unter der Anweisung Joannis Fabricii mit besonderm Fleisse auf die Theologie, nachdem er sich zuvor in der Philosophie, vornehmlich aber denen Humanioribus, ziemlich feste gesetzt, auch von der darinn erlangten Wissenschaft verschiedene Proben abgelegt hatte. Nach diesem kam er An. 1692. nach Jena, woselbst er sich in der Theologie an Jo. Wilhelmum Bajerum, und in der Philosophie an Jo. Andream Danzium hielte; darneben aber unter Schubarto die humaniora eifrig fortsetzte.

Darauf kehrte er nach Altdorff zurück, da er besonders von gedachtem Fabricio und Jo. Christophoro Wagenheilio hoch gehalten ward, auch des letztern Collegia Juris canonici, publica & Orientalia fleißig besuchte, und beyder Männer ansehnliche Bibliotheken sich trefflich zu Nutze machte. An. 1695. hielt er sich eine Weile zu Leipzig auf, und kam endlich An. 1698. als Hof-Meister einiger Nürnbergischer Patritiorum nach Halle, woselbst er das Studium Theologiae mit der Jurisprudenz verwechselte, und nebst anderer Jctorum Collegiis besonders Christianum Thomasium fleißig hörte. In dieser Wissenschaft nahm er in kurzem dergestalt zu, daß er mit Ruhm An. 1703. den 23. Apr. in Licentiatum, und den 12. Jul. in Doctorem promoviren konte. Sein durch nachmahliges Lehren erworbener Ruhm war Ursach, daß er An. 1706. an Wagenheilii Stelle zum Professore Juris nach Altdorf verlangt ward; welches er aber ausschlug, weil er bereits zu Halle eine Professionem Philosophiae extraordinariam erhalten hatte, unerachtet er niemahls in Magistrum promovirt. Als nachgehends An. 1707. Christoph. Cellarius gestorben war, erhielt er dessen erledigte Professionem Antiquitatum & Eloquentiae, mit welcher nicht lange darauf die Professio Juris Naturae & Gentium, und die Würde eines Consistorial-Rathes zu Magdeburg verknüpffet ward.

Seine, zumahl bey dieser lezt gemeldten Bedienung, erwiesene besondere Geschicklichkeit, veranlassete den König von Preussen, daß er ihm zu mehrmahlen unter ansehnlichen Bedingungen eine Stelle

bey Hofe antragen ließ, doch zog er diesen allen beständig das Academische Leben vor, weswegen er bald darauf nächst der Professione Juris ordinaria auch den Titel eines Königl. geheimen Rathes erhielt. Nebst einer weitläufftigen und gründlichen Gelehrsamkeit in denen Rechten, der Philosophie, Historie und denen angenehmen Wissenschaften, besaß er auch die Gabe eines annehmlichen Vortrags, daher er auch in seinen Collegiis beständig einen fast ungewöhnlichen Adplausum hatte. Er starb endlich als erster Pro-Rector Magnificus gedachter Universität Halle den 9. Dec. An. 1719. nachdem ihn einige Zeit zuvor eine Blutstürzung überfallen hatte.

Von dessen Schriften sind folgende bekannt: Neue Unterredungen unter denen Anfangs-Buchstaben P. S. Q. Halle 1702. in 8. Otia Partes III. Franckf. 1706. in 8. De Statu Reipubl. Germanicae sub Conrado, Halle 1706. in 4. Historia Philosophiae moralis apud orientales, Halle 1706. in 4. Observationes selectae Tom. I. Ff. und Leipzig 1707. in 8. Historische Nachricht von der Grafschaft Neuschatell und Valangin, worinnen die Ursachen angezeigt werden, warum Sr. Königl. Majest. von Preussen 1707. davon in die Possession gesetzt worden, Franckf. und Leipz. 1707. in 8. Historiae Philosophiae Moralis Pars I. in qua de Opinionibus variarum Sectarum; de Scriptis, Libris & Auctoribus eo pertinentibus, ea qua par est libertate differitur &c. Halle 1708. in 8. Jo. Aventini Annales Bojorum quibus accessit ejus Abacus & Francisci Guillimanni Helvetia mit seiner Vorrede, Leipz. 1710. in fol. De Henrico Aucupe, Halle 1711. in 4. Diatriba ex Jure Feudali atque Publico de Feudis Vexilli, vulgo Fahn-Lehn, Halle 1715. in 4. Via ad veritatem, Halle 1715. in 8. Gundlingiana 44. St. Halle 1715. seqq. in 8. Auszug Brandenburgischer Geschichte, ibid. 1719. in 8v. Singularia ad Legem Majestatis, itemque de Silentio in hoc crimine, Halle 1721. in 4. De Emtione Uxorum, Dote & Morgengaba, ib. 1722. in 4. de Jure Augustissimi Imperatoris & Imperii in Magnum Etruriae Ducatum, Halle 1722. in 4. und mit Henrich Gottlieb Franckens Vorrede, Leipzig 1732. in 4. Digestorum Protalis. Nach seinem Tode wurden die meisten seiner gehaltenen Collegiorum ans Licht gestellt; Als Ausführlicher Discours über dessen Abriß einer vollständigen und rechten Reichs-Historie, Franckf. und Leipzig 1732. in 4. Discours über die Pandecten, Franckf. 1739. 4. Discours über Justiniani Institutiones, Franckf. 1733. in 8. Discours über Jo. Franc. Buddei Politic mit Jac Aug. Franckensteins Vorrede, Franckf. und Leipzig 1733. in 4. Ausführlicher Discours über den jetzigen Zustand derer Europäischen Staaten, nebst einer Vorrede Jacob Aug. Franckensteins, Franckf. und Leipzig 1733. in 4. und Christian Gottlieb Jöchers, ib. 1734. in 4. Vollständige Historie der Selahrheit, oder ausführliche Discourse über Heumannii Conspectum Reipublicae Literariae 3. Theile, Franckf. und Leipzig 1734. seqq. in 4. Ausser diesen sind auch folgende Disputationes von ihm bekannt: De Jure obpignorati territorii secundum Jus gentium & teutonicum 1706. Schediasm. quo C. Trebatius Testa Jctus ab injuriis tam veterum

quam recentiorum Auctorum liberatur, 1710. De efficientia metus tum in promissionibus liberarum gentium tum etiam hominum privatorum, &c. 1711. de doctrina vulgari, majorem à feminis quam à viris requirente castitatem, 1717. An nobilitet venter? 1718. De transactionum stabilitate & instabilitate, 1719. De causa ex origine foederis seu unionis electoralis, 1720. De principe herede ex testamento civium, 1721. De emtione uxorum, dote & morgengaba, 1722. De transmissione actorum in Legibus Imperii permiffa ejusque repetitione, 1722. De usu practico Actionum bonæ fidei & stricti juris, 1724. De Universitate delinquente ejusque pœnis, 1724. Singularia de beneficio excussionis capita, 1728. De renunciacione hereditatum filiarum illustrium, 1729. De transactione, Tabulis Testamenti non inspectis, 1730. *Alta Erud. Supplem. Tom. X. p. 46. seqq. Gelehrte Zeit. 1730. p. 365. seqq. STOLLE Hist. der Gelahrtheit III. 4. S. 25. Nachricht von der Stadt Halle und der Univerfuit dafelbst p. 122. seqq.*

GWAS.

siehe
Basall.

H.

Häger = Güter.

Was den Nahmen dieser Güter anbetriefft, so führet Herr Hoff Rath FLEISCHER in *Instit. Feud. Cap. 3. § 56. an*, daß einige davor hielten, sie hätten solchen von ihren Besitzern, welche Hägermänner hießen, überkommen, weil sie größere Freyheiten wie andere hätten, und gleichsam gehegerte Männer wären. Weil man aber nicht findet, daß sie vor andern Bauern etwas voraus haben sollten, so ist diese Ableitung auch vor unwahrscheinlich zu halten, und zu weit her gesucht.

Der Herr von GOEBEL in *Diss. de jure & judic. rusticorum p. 218.* leitet ihren Nahmen von Hagen, d. i. einer lebendigen Hecke her: Itaque Häger, seget er, nihil aliud sunt, quam qui post vel intra sepes vel dumeta latitant i. e. rustici. Atqui sic Häger = Gerichte nihil aliud sunt, quam judicia rustica. Allein diese Abstammung scheint diesem Worte eine gar zu weitläufftige Bedeutung beyzulegen, und würden nach solchen Hägerischen Güter, und Bauern = Güter einerley seyn. Des Herrn BURI in seiner ausführlichen Erklärung des in Teutschland üblichen Rechts pag. 961. Muthmassung ist, daß sie zwar von einem Hagen oder Hecken ihren Nahmen erhalten hätten, aber nur in so fern, als wie Hagen nach SCHILTERS Anführen in *Glossario b. v. den Gerichts = Platz*, oder den Ort, wo das Ding geheget wird, anzeigt, weil nemlich solcher umschlossen oder umgännet gewesen, wie denn Hagen noch so viel als umzeunen bey denen Schweigern andeutet, WACHTER in *Glossar. b. v.* Auch führet gemeldter Herr von GOEBEL in *Dissert. de singular. quibusd. praediis rusticorum p. 112. an*, daß ein die Laß, oder

Laten = Güter betreffendes Gericht an einigen Orten in Westphalen das **Hacht = Geding, Hachtzuing** d. i. das Gericht, so in denen Hagen oder Zäunen gehalten worden, und die Gerichts = Scheffen die **Hagemeysters** d. i. Gerichts = Meister, genannt worden. Es hießen also Hägerische oder Häger = Güter so viel als Güter, die einem gewissen Gericht unterworfen sind, gleichwie die **Probstdings = Meyerdings = Güter** ebenfalls von dem Gericht, worunter sie stehen, ihren Nahmen erhalten haben. Sie werden auch in denen der allegirten Dissertation beygefügten Protocollen **Holtensche = Güter**, *s. E. p. 159. qu. 10. p. 160. qu. 15.* und die Besitzer **Hilterschen** *p. 158. qu. 7.* genannt.

Wenn nur diese Benennungen nicht etwa von denen Dörffern, in welchen die Häger = Güter gelegen, und die Häger = Männer wohnen, hergenommen sind, sintemahl in der Häger = Gerichts = Form *de A. 1651. ap. PUFENDORF. in Introd. ad Proc. Civ. Brunsv. in Append. pag. 786.* der Ort: **Langen Holtensen**, wo das Gericht gehalten wird, angeführt worden. So ist fast zu vermuthen, daß die erstere Benennung ebenfalls von denen unter denen Bäumen und im Holze vor diesem gehaltenen Gerichten herzuleiten, bey der letztern aber braucht es einer weitern Untersuchung, ob man anstatt Hilterschen etwa Hilterschen lesen müsse, und daß solches also von *Hill*, welches im Englischen einen Hügel anzeigt, herkomme, und die Hügel oder kleinen Berge, worauf in denen Wäldern die Gerichte gehalten worden, und weßwegen man solche Derter auch **Mahlberge Montes placiti** nennete, ebenfalls zu diesem Nahmen Anlaß gegeben, siehe mit mehrern du FRESNE *VOC. Malbergium, ibi: Placitum in eadem silva ad tumulum habuit.*

Was nun die Natur dieser Güter selber anbelanget, so ist aus denen beyden Protocollen, welche in der angeführten *Diss. de singularibus quibusdam praediis rusticorum in terris Brunsvico = Lunburg. & vicinia*, und der berührten *Form des Häger = Gerichts zu Langen = Holtensen de An. 1651.* welche PUFENDORF seiner *Introductioni in Process. Civ. Brunsv. Lunburg. p. 786. seqq.* beydrucken lassen, so viel zu schliessen, daß solche in folgenden Stücken bestehe, als:

- 1) Der Besitzer oder Hägermann hat wie bey andern eingegebenen Bauer = Gütern die völlige Nutzung von dem Gut, an Feldern, Holsung und dergleichen.
- 2) Er muß davor seinem Häger = Junker oder Herrn gewisse Dienste leisten, ihm den Zehnten von dem Getreyde, wie auch vom Feder = Vieh und den jährlichen Erb = Zins bezahlen, nicht weniger auch die Schätzung von den Gütern abführen.
- 3) Stehet er wegen dieser Güter unter einem gewissen Häger = Gericht, und ist der Gerichtbarkeit seines Hägerischen Junkers unterworfen.
- 4) Er ist nicht befugt, eine dem Herrn schädliche Aenderung bey dem Gut vorzunehmen.
- 5) Er darf solches ohne Einwilligung seines Herrn nicht veräußern.

6) Es

6) Er vererbt...
 7) Wenn der...
 8) Ein...
 9) Ein...
 10) Wenn...
 11) Wenn...
 12) Wenn...
 13) Wenn...
 14) Wenn...
 15) Wenn...
 16) Wenn...
 17) Wenn...
 18) Wenn...
 19) Wenn...
 20) Wenn...
 21) Wenn...
 22) Wenn...
 23) Wenn...
 24) Wenn...
 25) Wenn...
 26) Wenn...
 27) Wenn...
 28) Wenn...
 29) Wenn...
 30) Wenn...
 31) Wenn...
 32) Wenn...
 33) Wenn...
 34) Wenn...
 35) Wenn...
 36) Wenn...
 37) Wenn...
 38) Wenn...
 39) Wenn...
 40) Wenn...
 41) Wenn...
 42) Wenn...
 43) Wenn...
 44) Wenn...
 45) Wenn...
 46) Wenn...
 47) Wenn...
 48) Wenn...
 49) Wenn...
 50) Wenn...
 51) Wenn...
 52) Wenn...
 53) Wenn...
 54) Wenn...
 55) Wenn...
 56) Wenn...
 57) Wenn...
 58) Wenn...
 59) Wenn...
 60) Wenn...
 61) Wenn...
 62) Wenn...
 63) Wenn...
 64) Wenn...
 65) Wenn...
 66) Wenn...
 67) Wenn...
 68) Wenn...
 69) Wenn...
 70) Wenn...
 71) Wenn...
 72) Wenn...
 73) Wenn...
 74) Wenn...
 75) Wenn...
 76) Wenn...
 77) Wenn...
 78) Wenn...
 79) Wenn...
 80) Wenn...
 81) Wenn...
 82) Wenn...
 83) Wenn...
 84) Wenn...
 85) Wenn...
 86) Wenn...
 87) Wenn...
 88) Wenn...
 89) Wenn...
 90) Wenn...
 91) Wenn...
 92) Wenn...
 93) Wenn...
 94) Wenn...
 95) Wenn...
 96) Wenn...
 97) Wenn...
 98) Wenn...
 99) Wenn...
 100) Wenn...